Allgemeine Berufskunde

	Inhaltsverzeichnis	Seite ab
1.	Das Lehrverhältnis Lernpflicht und Ausbildungspflicht	2
1. 1.	Der Lehrvertrag	2
1. 1. 1.	Die Pflichten des Lehrherrn	2
1. 1. 2.	Die Pflichten des Lehrlings	3
1. 1. 3.	Dauer der Lehrzeit	3
1. 1. 4.	Sach- und Geldleistungen	4
1. 2.	Der Tarifvertrag	4
1. 2. 1.	Übersicht zum Tarifvertrag für die Lehrlinge der Deutschen Bundespost	4
1. 3.	Ziel und Gang der Ausbildung	5
1. 3. 1.	Vermitteln der handwerklichen Fertigkeiten	6
1. 3. 2.	Vermitteln der Kenntnisse	6
1. 3. 3.	Lehrlingstagebuch und Leistungsschaublatt	7
1. 4.	Allgemeines Verhalten des Lehrlings	7
1. 5.	Fragen zu Abschnitt 1	8a
2.	Aufgaben und Aufbau der Deutschen Bundespost	9
2. 1.	Aufgaben der DBP	9
2. 2.	Aufbau der DBP	10
2. 2. 1.	Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen	10
2. 2. 2.	Die Mittelbehörden der Deutschen Bundespost	10
2. 2. 2. 1.	Oberpostdirektionen (Bezirksbehörden)	10
2. 2. 2. 2.	Zentralämter	10
2. 2. 3.	Ämter des Postwesens	12
2. 2. 4.	Ämter des Fernmeldewesens	12
2. 3.	Fragen zu Abschnitt 2	12a
3.	Fernmeldegeheimnis und Amtsverschwiegenheit	13
3. 1.	Fernmeldegeheimnis	13
3. 2.	Amtsverschwiegenheit	14
3. 3.	Fragen zu Abschnitt 3	14a
4.	Sozialeinrichtungen der Deutschen Bundespost	15
4. 1.	Die Sozialversicherung	15
4. 2.	Personalfürsorge der Deutschen Bundespost	16
4. 2. 1.	Ergänzende Versicherungseinrichtungen	16

		Seite
4. 2. 2.	Wirtschaftliche Fürsorge	
4, 2, 3,	Sorge für Gesundheit, Wohnung und Kleidung	17
4. 2. 4.	Förderung von Selbsthilfeeinrichtungen des Personals	18
4. 2. 5.	Sozialbetreuung	18
4. 3.	Fragen zu Abschnitt 4	18a
5.	Die Tätigkeitsbereiche des Fernmeldehandwerkers und seine Aus- und Fortbildung für den einfachen und mittleren fernmeldetechnischen Dienst	
5. 1.	Fragen zu Abschnitt 5	20 a
6.	Der Tarifvertrag für den Fernmeldehandwerker	21
6. 1.	Arbeitszeit und Entlohnung	21
6. 2.	Krankenbezüge	22
6, 3,	Erholungsurlaub	23
6. 4.	Dienstpflichten	23
6, 5,	Auflösen des Arbeitsverhältnisses	24
6. 6.	Fragen zu Abschnitt 6	24a
7.	Amtlicher Schriftverkehr	25
7. 1.	Papierformate und Blatteinteilung	25
7. 1. 1.	Blatteinteilung bei Übungs-, Aufsichts- und Prüfungsarbeiten	28
7. 2.	Das Gesuch	28
7. 3.	Meldungen	29
7. 4.	Fragen zu Abschnitt 7	29 a
8.	Staatsbürgerkunde	30
8. 1.	Der Staatsbegriff	30
8, 2,	Die Grundbestandteile des Staates	31
8, 2, 1,	Das Staatsgebiet	32
8, 2, 2,	Das Staatsvolk	34
8. 2. 3.	Die Staatsgewalt	35
8. 3.	Die Staatsformen	36
8. 3. 1.	Staatsformen, unterschieden nach dem Staatsoberhaupt	36
8. 3. 2.	Staatsformen, unterschieden nach dem Träger der Staatsgewalt	38
8. 3. 3.	Staatsformen, unterschieden nach der Einheitlichkeit der Staats- führung	40
8. 4.	Die geschichtliche Entwicklung Deutschlands nach 1945	41
8. 4. 1.	Die Potsdamer Konferenz	41
8. 4. 2.	Der Neuaufbau der Verwaltungen in den Gemeinden, Gemeindeverbänden und Ländern nach 1945	42
8. 4. 3.	Der Deutsche Wirtschaftsrat	42
8, 4, 4.	Die Entstehung des Bonner Grundgesetzes	43
8. 4. 5.	Der Parlamentarische Rat	43

Lernblätter F D 911/ab 1 (3)

		ab
8. 5.	Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland	44
8. 5. 1. ·	Die Menschenrechte	47
8. 5. 2.	Die obersten Organe der Bundesrepublik Deutschland	49
8. 5. 2. 1.	Der Bundestag	49
8. 5. 2. 2.	Der Bundesrat	49
8. 5. 2. 3.	Die Bundesversammlung	51
8. 5. 2. 4.	Der Bundespräsident	51
8. 5. 2. 5.	Die Bundesregierung	51
8. 5. 2. 6.	Die Rechtsprechung	52
8. 5. 3.	Der Gang der Gesetzgebung	55
8. 5. 3. 1.	Das Einbringen von Gesetzesvorlagen in den Bundestag	55
8. 5. 3. 2.	Die Beschlußfassung über die Gesetzesvorlagen	55
8. 5. 3. 3.	Mitwirken des Bundesrates bei der Gesetzgebung des Bundes	57
8. 5. 3. 4.	Das Ausfertigen, Verkünden und Inkrafttreten eines Gesetzes	59
8. 5. 3. 5.	Verfassungsändernde Gesetze	59
8. 5. 3. 6.	Rechtsverordnungen	59
8. 5. 4.	Die Verwaltung des Bundes und der Länder	60
8. 5. 4. 1.	Bundeseigene Verwaltung	60
8. 5. 4. 2.	Landeseigene Verwaltungen	63
8. 6.	Fragen zu Abschnitt 8	64a/b
9. 9. 1.	Das Fernmelderecht	65
9. 1.	FAG)	66
9. 1. 1.	Die Fernmeldehoheit	66
9. 1. 2.	Der Zulassungszwang und der Anschlußzwang	66
9. 1. 3.	Die Genehmigung privater Fernmeldeanlagen aufgrund der	
	Fernmeldehoheit	67
9. 1. 4.	Schutz gegen Störungen von Fernmeldeanlagen	68
9. 1. 5.	Das Fernmeldestrafrecht	68
9. 2.	Gesetze und Verordnungen, die das FAG ergänzen und erweitern	
9. 2. 1.	Das Gesetz über den Betrieb von Hochfrequenzgeräten (Hoch-	
	frequenzgesetz — HFG)	
9. 2. 2.	Das Gesetz über den Amateurfunk (Amateurfunkgesetz — AFuG)	
9. 2. 3.	Die Verordnung über Privat-Fernmeldeanlagen (VOPrivatFMA)	
9. 3.	Das Telegraphenwegegesetz (TWG)	
9. 3. 1.	Das Recht der DBP, Fernmeldelinien auf öffentlichen Weger unterzubringen	
9. 3. 2.	Die Pflichten der DBP	
9. 3. 3.	Die Rechtsverhältnisse, wenn Fernmeldelinien der DBP mit	
<i>J. J. J.</i>	»Besonderen Anlagen« zusammentreffen	
9. 3. 4.	Das Planfeststellungsverfahren	. 72
9. 3. 5.	Das Verlegen von Fernmeldelinien auf privaten Grundstücken	. 72

		ab
9. 3. 6.	Die Anweisung zum Schutze unterirdischer Fernmeldeanlagen der	
	Deutschen Bundespost bei Arbeiten anderer (Kabelschutz- anweisung)	73
9. 4.	Die Fernsprechordnung (FeO)	74
9. 4. 1.	Das öffentliche Fernsprechnetz	74
9, 4, 2,	Öffentliche Sprechstellen	75
9. 4. 3.	Teilnehmereinrichtungen	75
9. 4. 4.	Das Teilnehmerverhältnis	78
9. 4. 5.	Die Herstellung, Änderung und Aufhebung von Fernsprech-	
	anschlüssen	78
9. 4. 6.	Pflichten des Fernsprechteilnehmers	79
9. 4. 7.	Gesprächsarten und Gesprächsgebühren	81
9. 4. 8.	Die Fernsprechsonderdienste	81
9. 4. 9.	Das Amtliche Fernsprechbuch	82
9. 5.	Fragen zu Abschnitt 9	82a/b
10.	Unfallverhütung	83
10. 1.	Verhütung von Personen- und Sachschäden	83
10. 2.	Verhütung von Feuer und Bränden	84
10.3	Verhütung von Elektro-Unfällen	84
10. 4.	Sicherung des Straßenverkehrs	86
10. 5.	Verhalten bei Unfällen	87
10. 6.	Fragen zu Abschnitt 10	87a

ah 2 Lernblätter F

1. Das Lehrverhältnis — Lernpflicht und Ausbildungspflicht

Der Fernmeldelehrling tritt mit Beginn seiner Lehrzeit in ein sogenanntes »Lehrverhältnis« ein.

Das Lehrverhältnis ist ein besonderes Vertrauensverhältnis, das auf der Grundpflicht gegenseitiger Treue beruht. Es begründet darum nicht nur arbeitsrechtliche Ansprüche und Pflichten der Vertragschließenden, sondern verpflichtet den Lehrling zur Lernpflicht und den Lehrherrn zur Ausbildungspflicht.

Mit der Lernpflicht übernimmt der Lehrling die Aufgabe, sich die Fertigkeiten und Kenntnisse, die ihm vermittelt werden, so anzueignen, daß er ein tüchtiger Fernmeldehandwerker wird.

Die Ausbildungspflicht überträgt dem Lehrherrn die Aufgabe, den Lehrling als Arbeitsschüler für den gewählten Beruf auszubilden.

Die Pflichten und Rechte des Lehrlings und des Lehrherrn sind im Lehrvertrag und im Tarifvertrag für Lehrlinge der Deutschen Bundespost festgelegt. Ergänzendes sowie Einzelheiten der Ausbildung enthält die Ausbildungsordnung.

1. 1. Der Lehrvertrag

Der Lehrvertrag kommt - wie jeder andere Vertrag - durch übereinstimmende wechselseitige Willenserklärungen der Vertragspartner zustande. Der Vertrag wird schriftlich abgeschlossen, wobei einheitliche Formblätter verwendet werden. Der Lehrvertrag wird durch den Lehrherrn, den Lehrling und durch dessen beide Elternteile bzw. durch den gesetzlichen Vertreter des Lehrlings unterschrieben.

Im Lehrvertrag sind folgende Bestimmungen enthalten:

§ 1 Pslichten des Lehrherrn

§2 Pflichten des Lehrlings

§ 3 Dauer der Lehrzeit und der Probezeit

§ 4 Sach-und Geldleistungen § 5 Arbeitszeit und Urlaub

§ 6 Auflösung des Lehrverhältnisses § 7 Schlußbestimmungen

1.1.1. Die Pflichten des Lehrherrn

Die Deutsche Bundespost (DBP) ist der Lehrherr. Sie wird durch den jeweiligen Amtsvorsteher (AV) vertreten, der für die Ausbildung der Lehrlinge verantwortlich ist. Der AV sowie alle von der DBP beauftragten Ausbilder und Lehrbeamten haben neben den Pflichten, die sich aus den §§ 4, 5 und 7 des Lehrvertrages ergeben, gegenüber dem Lehrling noch folgende wesentliche Pflichten:

die Ausbildungspflicht die Erziehungspflicht und die Fürsorgepflicht.

Die Ausbildungspflicht besagt, daß der Lehrherr den Lehrling mit allen zum Fernmeldehandwerk gehörenden Arbeiten planmäßig beschäftigen soll. Dabei ist der Lehrling durch die Ausbilder sorgfältig zu unterweisen und anzuleiten; seine Lernergebnisse und seine handwerklichen Fortschritte sind dabei gewissenhaft zu überwachen.

Der Lehrling ist nur mit den Arbeiten zu beschäftigen, die seiner beruflichen Ausbildung dienen. Der Lehrherr hat dafür zu sorgen, daß der Lehrling die Berufsschule besucht.

Der Lehrling soll nach beendeter Lehrzeit durch den Lehrherrn angehalten werden, die Fernmeldehandwerkerprüfung abzulegen. Nach beendeter Lehrzeit und nach mit Erfolg abgelegter Fernmeldehandwerkerprüfung wird dem Lehrling ein Lehr- und Prüfungszeugnis vom Lehrherrn ausgestellt.

Die Erziehungspflicht erweitert die Ausbildungspflicht des Lehrherrn. Nach der Gewerbeordnung ist der Lehrling der väterlichen Obhut des Lehrherrn anvertraut; bei der Ausbildung und Erziehung des Lehrlings müssen Eltern und Lehrherr vertrauensvoll zusammenarbeiten. Der Lehrherr ist nicht nur verpflichtet, den

册

曲

Lehrling handwerklich auszubilden; er soll auch im Lehrling die guten charakterlichen Kräfte wecken und pflegen. Der Lehrling ist vom Lehrherrn zu Treue und Zuverlässigkeit, zu einer ehrlichen, sauberen Haltung sowie zur Arbeitsamkeit anzuhalten.

Die Fürsorgepflicht verpflichtet den Lehrherrn, darauf zu achten, daß der Lehrling während der Ausbildung keinen körperlichen und seelischen Schaden erleidet. Dem Lehrling dürfen keine Arbeiten zugewiesen werden, die seinen körperlichen Kräften nicht angemessen sind. Weiter hat der Lehrherr darauf zu achten, daß die Arbeitszeit der Lehrlinge eingehalten wird. Den Lehrlingen ist Erholungsurlaub sowie Urlaub für Familienheimfahrten nach den jeweiligen Bestimmungen des Tarifvertrages für Lehrlinge (vgl. Abschnitt 1. 2.) zu gewähren.

1.1.2. Die Pflichten des Lehrlings

Durch den Lehrvertrag ist der Lehrling verpflichtet, stets bemüht zu sein, das Ziel der Lehre zu erreichen und ein guter Arbeitskamerad zu sein.

Das Ziel der Lehre kann der Lehrling nur erreichen, wenn er seinen Pflichten nachkommt.

Die Lernpflicht verpflichtet den Lehrling, die zum Erlernen seines Berufes erforderlichen und ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft, zuverlässig und ehrlich auszuführen. Der Lehrling hat die Berufsschule regelmäßig und pünktlich zu besuchen, sein Berichtsheft ordentlich und sauber zu führen und alle ihm zur Übung übertragenen häuslichen Arbeiten zuverlässig zu erledigen. Die erforderlichen Lernmittel hat sich der Lehrling auf seine Kosten zu beschaffen. Ist die Lehrzeit beendet, soll der Lehrling die Fernmeldehandwerkerprüfung vor dem zuständigen Prüfungsausschuß ablegen.

Die Gehorsamspflicht verlangt vom Lehrling, daß er die Weisungen des Lehrherrn, der Ausbilder und der Lehrbeamten befolgt und allen mit seiner Ausbildung Beauftragten die gebührende Achtung erweist. Der Lehrling muß die im Dienst bestehende Ordnung einhalten und den Lehrherrn oder den Ausbildungsleiter unverzüglich benachrichtigen, wenn er wegen Erkrankung oder aus anderen Gründen nicht zur Arbeit oder zum Unterricht erscheinen kann.

Die Treuepflicht fordert, daß der Lehrling die Belange seines Lehrherrn — die Belange der DBP — zuverlässig zu wahren hat. Der Lehrling soll innerhalb und außerhalb des Dienstes einen einwandfreien Lebenswandel führen. Der Lehrling hat über Betriebsvorgänge der DBP entsprechend den Vorschriften zu schweigen und das Fernmeldegeheimnis zu wahren (vgl. Abschnitt 3. — Fernmeldegeheimnis und Amtsverschiegenheit). Versuche von Außenstehenden, ihn durch Zuwendungen in unlauterer Weise zu beeinflussen, hat der Lehrling zurückzuweisen; dieser Versuch ist dem Lehrherrn sofort zu melden.

1.1.3. Dauer der Lehrzeit Die Lehrzeit beträgt 3% Jahre.

Während der ersten drei Monate soll festgestellt werden, ob der Lehrling die erforderliche Eignung und Neigung zu dem Beruf besitzt, den er gewählt hat. Daher gelten die ersten drei Monate als **Probezeit**, während der das Lehrverhältnis von beiden Seiten — vom Lehrherrn einerseits, andererseits vom Lehrling und dessen gesetzlichem Vertreter — durch einseitigen Rücktritt vom Lehrvertrag aufgelöst werden kann.

Nach der Probezeit kann das Lehrverhältnis nur noch aus einem wichtigen Grunde aufgelöst werden.

Die DBP kann den Lehrvertrag fristlos aufkündigen, wenn der Lehrling die Pflichten verletzt, die er im Lehrvertrag eingegangen ist.

Gründe, die zu einer fristlosen Kündigung führen können, sind z.B. folgende Verfehlungen des Lehrlings:

Vorlage falscher oder gefälschter Unterlagen bei der Bewerbung um Annahme als Fernmeldelehrling;

Diebstahl, Entwendung, Unterschlagung, Betrug, liederlicher Lebenswandel;

wiederholte Verletzungen der Pflichten der Folgsamkeit, der Treue, des Fleißes und des anständigen Betragens;

Tätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegenüber Vorgesetzten, Berufsschullehrern, Ausbildern und Mitarbeitern;

unbefugtes Verlassen der Arbeit oder Pflichtverweigerung;

Vernachlässigung des Besuchs der Berufsschule;

vorsätzliche und rechtswidrige Sachbeschädigung zum Nachteil der DBP oder zum Nachteil von Mitarbeitern.

田

Von seiten des Lehrlings kann der Lehrvertrag aufgekündigt werden wegen Unfähigkeit, die Ausbildung fortzusetzen (z. B. wegen längerer Erkrankung) oder wegen Berufswechsels.

Daneben kann das Lehrverhältnis jederzeit durch gütliche Vereinbarung gelöst werden, wenn diese Lösung im beiderseitigen Interesse liegt.

Die Lehrzeit kann verlängert werden, wenn der Lehrling wegen Krankheit, Unfall oder aus anderen Gründen insgesamt mehr als drei Monate der Lehrzeit gefehlt hat und aus diesem Grunde das Lehrziel — das Bestehen der Fernmeldehandwerkerprüfung — in Frage gestellt wird.

Wird die Fernmeldehandwerkerprüfung nicht bestanden, verlängert sich die Lehrzeit um die Wiederholungsfrist der Prüfung, die vom Prüfungsausschuß festgesetzt wird.

1.1.4. Sach- und Geldleistungen

Der Lehrling erhält Vergütungen und andere Leistungen (z. B. Unterhaltsbeihilfen, Entschädigungen) nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Tarifvertrages für Lehrlinge. Der Lehrherr meldet den Lehrling bei den vorgeschriebenen Versicherungen an, trägt die Versicherungsbeiträge und übernimmt — soweit gefordert — das Schulgeld für den Besuch der Berufsschule.

1. 2. Der Tarifvertrag

Tarifverträge werden zwischen Arbeitgebern und Arbeitgeberverbänden einerseits und den Berufsverbänden (Gewerkschaften) der Arbeitnehmer (Arbeiter und Angestellte einschließlich der Lehrlinge) andererseits abgeschlossen. Sie gelten verbindlich für alle, die den genannten Verbänden angehören. Für nicht organisierte Arbeitnehmer gelten sie ebenfalls, wenn sie von den zuständigen Behörden für allgemein verbindlich erklärt worden sind oder wenn in den mit den Arbeitnehmern abgeschlossenen Arbeits- oder Lehrverträgen die Tarifverträge für alle Arbeitnehmer als verbindlich erklärt worden sind. Der Lehrvertrag für Fernmeldelehrlinge und die Arbeitsverträge für die Fernmeldehandwerker enthalten derartige Bestimmungen.

1. 2. 1. Übersicht zum Tarifvertrag für die Lehrlinge der Deutschen Bundespost

Für die Lehrlinge der DBP gilt der Tarifvertrag Nr. 106 vom 9. 10. 1957. Er ist durch weitere Tarifverträge ergänzt und geändert worden.

Gültig ist die jeweils letzte Fassung.

Z.Z. (Aug 66) gill der Tarifvertrag Nr 228 vom 1.7.66.-bekanntgegeben mit Amls-Blatt des Bundes ministers für das Post-und Fernmeldewesen, Nr. 79 vom 6.7.66 (Amtsblatt vf. Nr. 415 / 1966)

Durch diesen Tarifvertrag werden u. a. geregelt:

Arbeitszeit,

Vergütung,

Zulagen für Schmutz oder gesundheitsgefährdende Arbeiten,

Unterhaltsbeihilfe,

Entschädigungen,

Erstattung von Fahrkosten,

Versicherungen für Lehrlinge,

Erholungsurlaub und der Urlaub für Familienheimfahrten,

Entlohnung nach Ablegen der Fernmeldehandwerkerprüfung.

Die Arbeitszeit beträgt z. Z.

für Lehrlinge unter 16 Jahren 40 Stunden in der Woche; sie darf täglich acht Stunden nicht überschreiten, für Lehrlinge über 16 Jahre in zwei aufeinanderfolgenden Wochen 84 Stunden; sie darf täglich acht und wöchentlich 44 Stunden nicht überschreiten.

Die nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz vorgeschriebenen Pausen gelten nicht als Arbeitszeit. Dagegen wird die Unterrichtszeit der Berufsschule auf die Arbeitszeit angerechnet; ebenso wird die Zeit berücksichtigt, die wegen gesetzlicher Feiertage als Arbeitszeit ausfällt.

Die Vergütung der Lehrlinge wird monatlich nachträglich gezahlt, sie ist in ihrer Höhe nach Lehrjahren gestaffelt und beträgt z. Z. (April 66):

```
im 1. Lehrjahr 113 DM je Monat
im 2. Lehrjahr 145 DM je Monat
im 3. Lehrjahr 172 DM je Monat
im 4. Lehrjahr 197 DM je Monat
```

册

Zulagen werden den Lehrlingen nach den hierfür geltenden Bestimmungen des Tarifvertrages für die Arbeiter der Deutschen Bundespost gewährt, wenn sie schmutzige oder gesundheitsgefährdende Arbeiten auszuführen haben.

Lehrlinge erhalten neben der Vergütung eine Unterhaltsbeihilfe von monatlich 500M wenn sie nicht am Wohnort der Eltern beschäftigt werden und am Ort der Lehrwerkstatt in einer Unterkunft wohnen müssen, die nicht von der DBP gewährt wird.

Sind die Lehrlinge auswärts beschäftigt oder im Außendienst tätig, können sie Entschädigungen erhalten, deren Höhe sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Tarifvertrages für die Arbeiter der DBP richtet.

In bestimmten Fällen, z. B. zum Besuch einer auswärtigen Berufsschule oder für Fahrten zwischen Dienstund Wohnort, können Fahrkosten erstattet werden.

Der Lehrherr meldet den Lehrling sogleich mit Beginn des Lehrverhältnisses zu den gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen an.

Der Erholungsurlaub für Lehrlinge beträgt in jedem Urlaubsjahr 24 Werktage.

Lehrlinge, deren Eltern mehr als 100 km vom Ort der Lehrwerkstatt entfernt wohnen, erhalten zusätzlich alle zwei Monate Urlaub für eine Familienheimfahrt. Die Dauer des Urlaubs für Familienheimfahrten richtet sich nach der Reiseentfernung zwischen dem Ort der Lehrwerkstatt und dem Wohnort der Eltern.

Haben die Lehrlinge die Fernmeldehandwerkerprüfung abgelegt, erhalten sie mit Beginn des Monates, der auf die bestandene Prüfung folgt, Lohn nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für die Arbeiter der DBP. Dieser Handwerkerlohn wird auch dann gezahlt, wenn der Lehrling die Prüfung vor Ablauf der Lehrzeit bestanden hat.

Hat ein Lehrling die Fernmeldehandwerkerprüfung ohne eigenes Verschulden erst nach beendeter Lehrzeit ablegen können, erhält er den Lohn nach dem Tarifvertrag für die Arbeiter der DBP rückwirkend von dem Zeitpunkt an, an dem er nach dem Lehrvertrag die Lehrzeit beendet hat.

1. 3. Ziel und Gang der Ausbildung

Ziel und Gang der Ausbildung sind durch die Ausbildungsordnung für Fernmeldelehrlinge der Deutschen Bundespost festgelegt. Diese Ausbildungsordnung ist als Amtsblatt-Verfügung Nr. 15/1964 (AmtsblVf 15/64*) erschienen.

Ziel der Ausbildung ist es, dem Fernmeldelehrling während seiner $3^1/_2$ -jährigen Lehrzeit alle Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln, die er für seine spätere selbständige Tätigkeit als Fernmeldehandwerker braucht. Die Berufsausbildung soll neben der Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse die Bildung des gesamten Menschen umfassen und die Entwicklung des Jugendlichen günstig beeinflussen.

Der Fernmeldelehrling erhält Gelegenheit, die Lehrzeit mit der Fernmeldehandwerkerprüfung zu beenden, um zu zeigen, daß er das Ziel der Ausbildung erreicht hat.

Der Gang der Ausbildung richtet sich nach dem Ausbildungsplan der Ausbildungsordnung (Anl. 1 zur AmtsblVf. 15/64). Da dieser Ausbildungsplan ein Rahmenplan ist, sind zeitliche Umstellungen der Ausbildungsabschnitte und gewisse zeitliche Abweichungen zulässig.

^{*)} Amtsblatt Nr. 4 des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen vom 4. Januar 1964

1.3.1. Vermitteln der handwerklichen Fertigkeiten

In acht Ausbildungsabschnitten werden dem Fernmeldelehrling in Lehrwerkstätten und Lehrbautrupps die handwerklichen Fertigkeiten vermittelt, die er für seinen späteren Beruf braucht. Dem Lehrling werden die einzelnen Arbeiten gezeigt und erklärt, in denen er sich dann sorgfältig üben muß.

- Im Ausbildungsabschnitt 1 (Dauer 40 Wochen) soll der Fernmeldelehrling die Grundfertigkeiten der Werkstoffbearbeitung¹) erlernen, indem er Werkstücke nach Arbeitsblättern (Werkstattzeichnungen) anfertigt. Er soll dabei lernen, die Werkzeuge richtig zu handhaben und die Werkzeugmaschinen richtig einzusetzen und zu bedienen.
- Im Ausbildungsabschnitt 2 (Dauer 12 Wochen) werden die Fertigkeiten im unterirdischen Fernmeldebau²) vermittelt. Der Fernmeldelehrling wird in der Lehrwerkstatt und auf dem Übungsgelände ausgebildet.
- Im Ausbildungsabschnitt 3 (Dauer 20 Wochen) wird der Fernmeldelehrling einem Lehrbautrupp zugeteilt und soll die im Ausbildungsabschnitt 2 erworbenen Fertigkeiten im unterirdischen Fernmeldebau anwenden und üben
- Im Ausbildungsabschnitt 4 (Dauer 24 Wochen) werden die Fernmeldelehrlinge im Sprechstellenbau³) ausgebildet. Sie sollen in der Lehrwerkstatt einfache Schalt- und Montagearbeiten ausführen (10 Wochen) und lernen, einfache Sprechstellenschaltungen herzustellen, Teilnehmereinrichtungen anzubringen, anzuschalten und zu bedienen (14 Wochen).
- Im Ausbildungsabschnitt 5 (Dauer 16 Wochen) lernen die Fernmeldelehrlinge in der Lehrwerkstatt, wie Fehler an Fernmeldeeinrichtungen aufgesucht und beseitigt werden.
- Im Ausbildungsabschnitt 6 (Dauer 8 Wochen) werden die Fernmeldelehrlinge auf dem Übungsgelände in den Arbeiten im oberirdischen Fernmeldebau⁴) unterwiesen und ausgebildet (5 Wochen). Dann sollen sie in einem Lehrbautrupp die im oberirdischen Fernmeldebau anfallenden Arbeiten ausführen (3 Wochen). Dieser Ausbildungsabschnitt wird in den Städten, die nur noch wenige oberirdische Linien haben, zugunsten anderer Ausbildungsabschnitte gekürzt.
- Im Ausbildungsabschnitt 7 (Dauer 20 Wochen) werden die Fernmeldelehrlinge in Lehrbautrupps zusammengefaßt und einem Fernmeldebaubezirk zugeteilt. Sie sollen Teilnehmeranlagen einrichten³) und erhalten so die Möglichkeit, die Kenntnisse und Fertigkeiten anzuwenden, zu festigen und zu vertiefen, die sie im Ausbildungsabschnitt 4 (Sprechstellenbau) erlernt haben.
- Im Ausbildungsabschnitt 8 (Dauer 20 Wochen) werden die Fernmeldelehrlinge in der Technik der Vermittlungseinrichtungen⁵) unterwiesen. Die Lehrlinge lernen den Prüfschrank- und Entstörungsdienst
 kennen und führen Schaltarbeiten am Hauptverteiler aus (8 Wochen); sie werden im Prüf- und Signaldienst unterwiesen und sollen dann diesen Dienst wahrnehmen (4 Wochen); sie sollen Wähler überholen und instand setzen und soweit möglich in einem technischen Bautrupp mitarbeiten (8 Wochen).

1. 3. 2. Vermitteln der Kenntnisse

Die Kenntnisse werden dem Fernmeldelehrling vermittelt:

im Berufsschulunterricht, im zusätzlichen Unterricht dur Lehrbeamte der DBP und in Unterweisungen am Arbeitsplatz.

Nach dem Ausbildungsplan sollen die praktische Unterweisung in den handwerklichen Fertigkeiten und der »begleitende Unterricht« Hand in Hand gehen.

¹⁾ Vgl. Lernblätter F; Lehrstoff WB

²⁾ Vgl. Lernblätter F; Lehrstoff UF

³) Vgl. Lernblätter F; Lehrstoff SCH

⁴⁾ Vgl. Lernblätter F; Lehrstoff OF

⁵⁾ Vgl. Lernblätter F; Lehrstoff V

Der Fernmeldelehrling soll sich Kenntnisse aneignen über Arbeiten, Werkzeuge, Werkstoffe, Maschinen, Bauteile usw., mit denen er gerade beschäftigt wird. Dabei sollen auch die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften erläutert und vermittelt werden.

Der Fernmeldelehrling kann den vielseitigen und umfangreichen Lehrstoff nur dann erlernen und bewältigen, wenn er gleichbleibend fleißig ist und stets gut mitarbeitet. Eine wertvolle Stütze sind dem Lehrling die Lernblätter F. Darüber hinaus wird jedem Fernmeldelehrling der Bezug der preiswerten Unterrichtsblätter, Ausgabe B, Fernmeldewesen*) empfohlen. Weiter dient der beruflichen Fortbildung des Lehrlings der Fernmeldetechnische Atlas*); er enthält Darstellungen von Geräten und Bauteilen. Die von den Berufsverbänden oder ihren Fachschulen herausgegebenen Lehr- und Lernwerke für den Fernmeldedienst sind zur Vorbereitung für den Fach- und allgemeinbildenden Unterricht sowie zur Prüfungsvorbereitung gut geeignet.

1.3.3. Lehrlingstagebuch und Leistungsschaublatt

Der Fernmeldelehrling führt während der Lehrzeit ein Lehrlingstagebuch, in dem seine ordnungsgemäße Ausbildung nachgewiesen wird. Die losen Tagebuchblätter umfassen jeweils den Zeitraum einer Woche und werden, nach Lehrjahren getrennt, in Schnellheftern abgeheftet. Auf der Vorderseite des Tagebuchblattes soll der Lehrling täglich in Normschrift die Arbeiten eintragen, die er ausgeführt hat. Auf der Rückseite sind die ausgeführten Arbeiten durch Zeichnungen zu erläutern. Arbeitsgänge, die sich nicht zeichnerisch darstellen lassen, wie das Härten und das Löten, sind kurz zu beschreiben. Reicht der Platz auf der Rückseite des Tagebuchblattes für die Zeichnung oder die Beschreibung nicht aus, ist ein anderes loses Blatt — kein vorgedrucktes Tagebuchblatt — einzuheften.

Das Tagebuch ist dem Ausbilder vorzulegen, der die Eintragungen der letzten Woche prüft und die Fertigkeiten und Kenntnisse des Lehrlings beurteilt. Nachdem die Eintragungen durch den Ausbilder geprüft und die Leistungen usw. beurteilt worden sind, hat der Lehrling den Eltern das Tagebuch zur Kenntnisnahme und zur Unterschrift vorzulegen; auch der Lehrherr bzw. der Ausbildungsleiter erhalten die Tagebücher in regelmäßigen Zeitabschnitten vorgelegt.

Durch das Leistungsschaublatt wird die berufliche Entwicklung der Fernmeldelehrlinge aufgezeigt. Auf diese Weise erhalten alle, die für die Ausbildung verantwortlich sind, einen Einblick in den Ablauf der Lehre, in den Leistungsstand und in die berufliche Entwicklung der Lehrlinge.

Die Leistungskurven auf dem Leistungsschaublatt und die Ergebnisse der Aufsichtsarbeiten — es werden vier Arbeiten je Halbjahr angefertigt — sind Grundlage für die Zeugnisse, die halbjährlich ausgestellt werden.

1. 4. Allgemeines Verhalten des Lehrlings

Der Lehrling soll sich mit Freude seinem Beruf widmen.

Es wird heute zu viel Wert darauf gelegt, in dem Lehrherrn nur einen Vertragspartner zu sehen. Ein Lehrverhältnis schafft jedoch nicht nur rechtliche Beziehungen zwischen dem Lehrherrn und dem Lehrling, sondern auch menschliche Bindungen zwischen allen an der Ausbildung Beteiligten. Jeder Lehrling sollte sich daher fest vornehmen, alle Schwierigkeiten und Meinungsverschiedenheiten, die sich in jeder Lehre ergeben können, nicht nur von der rechtlichen, sondern auch von der menschlichen Seite zu betrachten. Das gilt sowohl für das Verhältnis zu den Ausbildern und Lehrern als auch für das Verhältnis zu den anderen Lehrlingen. Die Grundlage für jede gute Zusammenarbeit bilden Offenheit und Vertrauen; Mißtrauen ist der Tod jeder menschlichen Gemeinschaft.

Der Lehrling soll sich in allen Lebenslagen seinen Ausbildern und Lehrern anvertrauen. Er wird mehr Verständnis für seine Sorgen finden, als er erwartet.

Sollten alle Versuche scheitern, vertrauensvolle menschliche Beziehungen herzustellen, dann ist zu überprüfen, ob die Gründe hierfür nicht in einem selbst zu suchen sind. Gute menschliche Beziehungen lassen sich nicht

^{*)} Siehe Literaturhinweis nach der Lehrstoffübersicht zu den Lernblättern F

erzwingen, man muß sie suchen. Hierzu ist viel Einfühlungsvermögen erforderlich. Wenigstens müssen die äußeren Formen des Anstandes und der Höflichkeit gewahrt werden. Hierzu gehören jedoch Selbsterkenntnis und Selbstbeherrschung, beide sind Grundbedingungen für die Erhaltung des Arbeitsfriedens.

Es gehört zum Selbsterhaltungstrieb des Menschen, seine Arbeitskraft zu erhalten. Der Mensch dient damit nicht nur sich selbst, sondern auch seiner Familie und seinem Volk. Jeder, ob jung oder alt, sollte daher alles unterlassen, was seine Gesundheit untergräbt und seine Arbeitsfähigkeit herabsetzt.

Wer durch übermäßigen Genuß von Alkohol, Tabak und sonstigen Genußmitteln seine Kräfte schwächt, wird bald erkennen, daß schon im jugendlichen Alter die Arbeitskraft und die Widerstandskraft des Körpers nachlassen. Ernste Krankheiten, die sich oft zu gefährlichen und langandauernden Leiden entwickeln, sind die Folgen.

Alkoholmißbrauch kann Magenschleimhautentzündungen, Magengeschwüre sowie Erkrankungen der Leber, der Nieren, des Herzens und des Nervensystems hervorrufen.

Beim Tabak ist der gefährlichste Bestandteil das Nikotin. 50 Milligramm genügen schon, um einen erwachsenen Menschen zu töten. Übermäßiges Rauchen kann zu Erkrankungen des Nervensystems, zu Lungenkrebs und zur Abnahme der Sehkraft führen.

Durch die Arbeit werden die Kräfte des Menschen verbraucht; Körper und Geist verlangen daher regelmäßige Erholung, Freizeit und Ruhe nach der Arbeit. Gerade der junge Mensch, der in den entscheidenden Jahren seiner körperlichen und geistigen Entwicklung steht, braucht Ruhe und Körperpflege in erhöhtem Maße, damit er gesund bleibt und in seinem späteren Beruf wirklich etwas leisten kann.

Der Erholung dienen die Arbeitspausen (die Frühstücks- und die Mittagspause), der Feierabend, das Wochenende, der Urlaub und, nicht zuletzt, der Betriebssport. Arbeitszeit, Erholungspausen und Urlaub sind bei der Deutschen Bundespost durch Tarifverträge einheitlich geregelt. Für Jugendliche bestehen besondere Bestimmungen, die das Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz) vom 9. 8. 1960 vorschreibt.

Zur sinnvollen Freizeitgestaltung gehören vor allen Dingen Leibesübungen aller Art als Ausgleich einseitiger Berufstätigkeit, ferner sportliche Betätigung in der freien Natur, wie Schwimmen, Rudern, Radfahren und Wandern.

Ruhe und Erholung bieten aber auch ausgesprochene Lieblingsbeschäftigungen, dazu gehören das Basteln, das Fotografieren, das Sammeln von Briefmarken und vieles andere mehr. Wer im Beruf weiterkommen will, sollte auch einen Teil seiner Freizeit für seine berufliche Fortbildung nutzen. Es sollte daneben aber immer noch so viel Freizeit übrig bleiben, daß der Lehrling auch seine kulturelle Weiterbildung pflegen kann. Er sollte Theater und Konzerte besuchen, sich gute Rundfunk- und Fernsehsendungen auswählen, die seine Allgemeinbildung fördern, und sich mit den Ereignissen des öffentlichen Lebens beschäftigen.

Sinnlos ist es dagegen, in der Freizeit mit einem Moped durch die Straßen zu rasen und sich und andere Bürger in Gefahr zu bringen. Es hat auch keinen Sinn, in der Freizeit stundenlang vor dem Rundfunk- oder Fernsehgerät zu sitzen und sich nur unterhalten zu lassen. Diese Tätigkeit stumpft ab und schwächt die eigene Schaffenskraft.

Lernblätter F

1.5. Fragen zu Abschnitt 1

(Das Lehrverhältnis)

- 1. Auf welcher Grundpflicht beruht das Lehrverhältnis bei der Deutschen Bundespost?
- 2. Wie wird das Lehrverhältnis begründet?
- 3. Welche Aufgaben übernimmt der Lehrling durch das Lehrverhältnis?
- 4. Nenne die Pflichten, die dem Lehrling aus dem Lehrverhältnis entstehen!
- 5. Welche Aufgaben erwachsen dem Lehrherrn aus dem Lehrverhältnis?
- 6. Nenne die Pflichten des Lehrherrn, die dieser dem Lehrling gegenüber erfüllen soll!
- 7. Was wird bei der Lehrlingsausbildung der Deutschen Bundespost unter »Lernpflicht« und was unter »Ausbildungspflicht« verstanden?
- 8. Wie kann der Fernmeldelehrling die Belange der DBP wahren?
- 9. Die Lehrzeit kann
 - a) fristgemäß,
 - b) vorzeitig,
 - c) erst nach Ablauf der ordentlichen Lehrzeit

beendet werden.

Welches sind die Gründe dafür?

- 10. Gib in Stichworten an, was durch den Tarifvertrag für die Lehrlinge der Deutschen Bundespost geregelt wird!
- 11. Für welche Arbeiten und in welchen Fällen kann der Lehrling Zulagen und Entschädigungen bekommen?
- 12. Was ist in der Ausbildungsordnung für Fernmeldelehrlinge der DBP festgelegt?
- 13. Nach welchen Ordnungen und nach welchen Plänen richtet sich der Gang der Ausbildung?
- 14. Warum wird vom Lehrling ein Lehrlingstagebuch geführt?
- 15. Was wird durch das Leistungsschaublatt ausgewiesen?
- 16. Nenne Fachzeitschriften sowie Lehr- und Lernblätter, die für den Fernmeldelehrling empfehlenswert sind!
- 17. Was soll ein Lehrling beachten, um seine Gesundheit und seine Arbeitskraft lange zu erhalten?

2. Aufgaben und Aufbau der Deutschen Bundespost

Bei einem Dienstleistungsbetrieb vom Umfang der Deutschen Bundespost (DBP) ist es notwendig, die zu leistenden Aufgaben klar zu umreißen und den Arbeitsablauf organisch zu gestalten. Es kommt dabei vor allem darauf an, die Wünsche der Postkunden weitgehend zu erfüllen, ohne von den Postbediensteten Unmögliches verlangen zu müssen. Um diesen beiden Forderungen genügen zu können, ist es notwendig, die DBP organisatorisch entsprechend aufzubauen. In den folgenden Abschnitten werden Aufgaben und Aufbau der DBP näher erläutert.

2. 1. Aufgaben der DBP

田

Die Hauptaufgabe der Deutschen Bundespost ist es, Nachrichten zu übermitteln.

Nachrichten können befördert werden

1. durch Versand von Briefen, Postkarten und Zeitungen,

2. mittels Fernmeldeanlagen.

Bei einem Brief, einer Postkarte oder einer Zeitung ist die Nachricht auf einem Gegenstand (Papierblatt) festgehalten; dieser Gegenstand muß vom Absender zum Empfänger befördert werden. Diese »gegenständliche Nachrichtenübermittlung« ist Aufgabe des Postwesens.

Fernmeldeanlagen (Fernsprecher, Telegraphenanlagen, Funkanlagen usw.)*) übermitteln Nachrichten meistens mit Hilfe des elektrischen Stromes.

Eine Fernmeldeanlage ist — ganz allgemein ausgedrückt — jede Einrichtung, die dazu dient, den an einem Ort zum Ausdruck gebrachten Gedanken an einem anderen Ort wiederzugeben, ohne daß ein körperlicher Gegenstand übermittelt wird.

In der Bundesrepublik Deutschland hat sich der Staat das Recht vorbehalten, die Nachrichten selbst zu übermitteln: Postregal, Fernmeldehoheit. Er hat eine leistungsfähige Organisation — die Deutsche Bundespost — geschaffen, die es jedem Bürger ermöglicht, Nachrichten schnell, sicher und billig einem Empfänger zuzuleiten.

Von einigen Ausnahmen abgesehen darf also nur die DBP

Briefe Postkarten und Zeitungen gegen Entgelt nach andere Orte befordern, Fernmeldeanlagen betreiben.

Damit übt die DBP ein Hoheitsrecht der Bundesrepublik Deutschland aus.

Weitere Aufgaben der DBP sind neben dem Nachrichtendienst u. a.,

Güter (Pakete und Päckchen) zu transportieren,

Geld mittels Postanweisungen und Zahlkarten zu übermitteln, Spareinlagen im Postsparkassendienst entgegenzunehmen und auszuzahlen,

Geldverkehr im Postscheckdienst und im Auftrage anderer (z. B. Rentendienst) auszuüben,

Personen auf Kraftpostomnibuslinien zu befördern.

Auch für diesen Zweck stellt die DBP ihre Ämter, Amtsstellen und Beförderungslinien, die sie für die Nachrichtenübermittlung betreibt, in den Dienst der Allgemeinheit. Sie hat jedoch für diese Aufgaben kein Alleinrecht (Monopol), sondern steht im Wettbewerb (Konkurrenz) mit anderen Unternehmen.

Personen und Güter werden auch von der Deutschen Bundesbahn (DB) und von privaten Unternehmern befördert. Mit der DB hat die DBP eine Aufgabenteilung vereinbart, die eine unnötige Konkurrenz dieser beiden »Staatsbetriebe« verhindern soll. Beim Geldverkehr und beim Betrieb der Postsparkasse steht die DBP im Wettbewerb mit Banken und Sparkassen.

Die DBP hat ihre Aufgaben gemeinnützig zu erfüllen. Sie möchte ihren Kunden sichere, schnelle und regelmäßige Dienste zu angemessenen Gebühren bieten und strebt dabei nicht nach Gewinn. Dabei hat sie alle Postkunden gleichmäßig zu behandeln.

^{*)} Vgl. Abschnitt 9.1.

Andererseits ist die DBP gesetzlich verpflichtet, ihre Ausgaben durch die eigenen Einnahmen zu decken. Sie bekommt also keine Zuschüsse aus Steuergeldern, sondern muß sogar noch einen v. H.-Satz (z. Z. 6²/3 v. H.) ihrer Betriebseinnahmen an den allgemeinen Bundeshaushalt abgeben.

2. 2. Aufbau der DBP

Die DBP ist eine Bundesverwaltung, d. h. einer der staatlichen Verwaltungszweige der Bundesrepublik Deutschland. Sie besteht aus einer großen Anzahl von Behörden, die sich in drei Stufen aufgliedern lassen (vgl. Abb. 1):

Oberste Behörde - das Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen,

Mittelbehörden — Oberpostdirektionen, Fernmeldetechnisches Zentralamt, Posttechnisches Zentralamt und Sozialamt der DBP,

Untere Behörden — Ämter des Postwesens und Ämter des Fernmeldewesens.

2.2.1. Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen

Das Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen (BPM) in Bonn ist die oberste Behörde der DBP. Das BPM legt die Grundsätze und Vorschriften fest, nach denen der Betrieb und die Verwaltung der DBP zu arbeiten haben.

An der Spitze des BPM — und damit der DBP — steht der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen (BPMin), ihn unterstützen zwei Staatssekretäre. Der BPMin gehört der Bundesregierung an. Er ist dafür verantwortlich, daß die DBP nach den politischen Grundsätzen verwaltet wird, die der Bundeskanzler festlegt, und daß die Anlagen der DBP nach den Bedürfnissen der Allgemeinheit weiterentwickelt und vervollkommnet werden. Der BPMin erläßt die Bestimmungen, nach denen sich die Benutzung der DBP durch ihre Kunden regelt (Benutzungsverordnung; siehe Abschnitt 9. 1.).

Damit die Interessen der Allgemeinheit und des Personals der DBP gebührend berücksichtigt werden, wirkt bei den wichtigsten Entscheidungen des BPMin der Verwaltungsrat der DBP mit.

Er besteht aus fünf Mitgliedern des Bundestages und fünf des Bundesrates, aus fünf Vertretern der Wirtschaft, aus sieben Angehörigen des Personals der DBP und aus zwei Sachverständigen.

2. 2. 2. Die Mittelbehörden der Deutschen Bundespost

2. 2. 2. 1. Oberpostdirektionen (Bezirksbehörden)

Alle Ämter des Postwesens und des Fernmeldewesens innerhalb eines größeren Bezirks sind einer Oberpostdirektion (OPD) unterstellt, die von einem Präsidenten (Pr) geleitet wird. Im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gibt es 21 OPDn, in Berlin eine Landespostdirektion (LPD).

Die OPDn und die LPD Berlin koordinieren und überwachen den Betriebsablauf bei den Ämtern ihres Bezirkes, regeln ihn einheitlich und nehmen übergeordnete Verwaltungsaufgaben wahr.

2. 2. 2. Zentralämter

Das Fernmeldetechnische Zentralamt (FTZ) in Darmstadt bearbeitet Fragen des Fernmeldewesens von grundlegender Bedeutung, wie

Mitwirkung bei allen großen fermeldetechnischen Planungen, Entwiklung und Erprobung neuer fernmeldetechnischen Einrichungen (in zusammenarbeit mit der Industrie),

zentrale Beschaffung von Gegenständen der technischen Einrichtung,

Erprobungneuer Arbeitsverfahren

Grundsatzfragen im Ausbildungswesen.

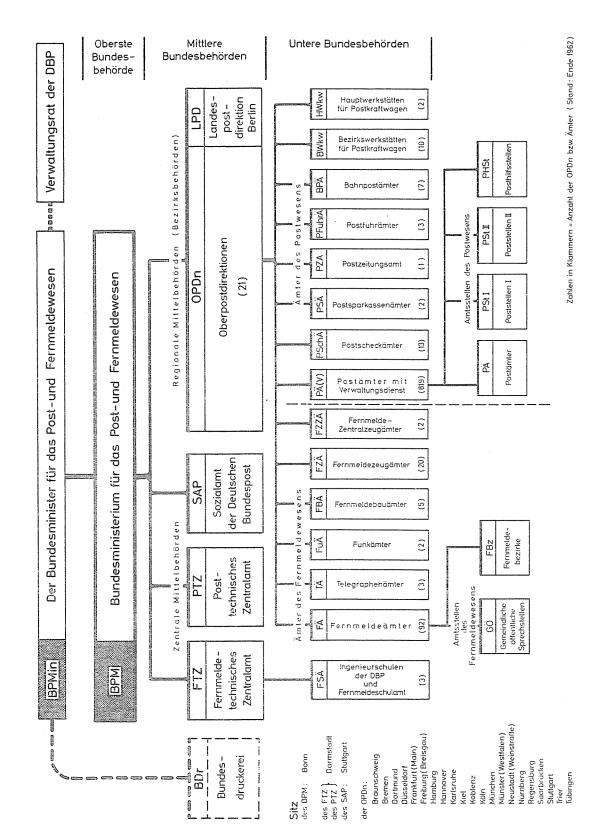
Das Posttechnische Zentralamt (PTZ) in Darmstadt hat ähnliche Aufgaben im Bereich des Postwesens zu lösen.

Das Sozialamt der Deutschen Bundespost (SAP) in Stuttgart bearbeitet zentral grundlegende soziale Angelegenheiten des Personals der DBP und berät die OPDn bei der Durchführung ihrer sozialen Aufgaben.

FTZ, PTZ und SAP stehen im Range den OPDn gleich und werden ebenfalls von Präsidenten geleitet.

毌





2. 2. 3. Ämter des Postwesens

Die wichtigste Aufgabe der Ämter und Amtsstellen des Postwesens besteht darin, Postsendungen (Briefe, Pakete usw.) vom Absender entgegenzunehmen, an den Bestimmungsort zu befördern und dort dem Empfänger zuzustellen. Außerdem verkaufen sie Postwertzeichen (Briefmarken), nehmen Einzahlungen für Postanweisungen, Postscheck- und Postsparkonten, Rundfunk- und Fernmeldegebühren entgegen, zahlen Geldbeträge (Postanweisungen, Postsparguthaben, Renten) aus, betreiben die Kraftpostlinien u.a.m.. Auch bei der Nachrichtenübermittlung durch Fernsprecher und Telegraph helfen die Postämter und Amtsstellen mit, indem sie Telegramme annehmen, weiterleiten und vielerorts auch zustellen. Ferner haben sie »öffentliche Sprechstellen« (siehe Abschnitt 9. 1.), die jeder Postkunde benutzen kann.

Die selbständigen Ämter heißen Postämter mit Verwaltungsdienst [PÄ (V)]; sie befinden sich an größeren Orten. Den PÄ (V) unterstehen die Amtsstellen (Postämter, Poststellen, Posthilfsstellen) in ihrer Umgebung. Außerdem gibt es Ämter des Postwesens mit besonderen Aufgaben, wie die Postscheck- und Postsparkassenämter, die die Postscheck- und Postsparkonten führen.

2. 2. 4. Ämter des Fernmeldewesens

Eine der Hauptaufgaben der DBP ist es, Nachrichten mittels Fernmeldeanlagen zu übermitteln. Diesem Zweck dienen die Fernmeldenetze der DBP; das öffentliche Fernsprechnetz, das Telegraphennetz u. a. m.. Diese Netze überspannen das ganze Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und bestehen aus Kabeln, Freileitungen und Funkstrecken, die mit vielerlei technischen Einrichtungen und Apparaten versehen sind. Diese Fernmeldenetze müssen vom Personal der DBP instand gehalten werden; Störungen sind rasch zu beseitigen. Außerdem sind die Netze ständig zu erweitern, weil immer mehr neue Fernsprech- und Fernschreibanschlüsse benötigt werden. Auch bei der Nachrichtenübermittlung selbst müssen oft Kräfte der DBP mitwirken, so z. B. bei handvermittelten Ferngesprächen und im Telegraphendienst. Ferner sind Gebühren einzuziehen und abzurechnen, Anträge der Kunden — z. B. auf Einrichtung eines Fernsprechanschlusses — entgegenzunehmen und zu bearbeiten usw..

Das alles ist Aufgabe der Fernmeldeämter (FÄ), sie befinden sich meist in mittleren oder großen Städten. Jedem Fernmeldeamt (FA) ist ein größeres Gebiet um eine solche Stadt — oder ein Großstadtgebiet — zugeteilt, in dem es die oben genannten Aufgaben wahrzunehmen hat.

Das FA wird von der Amtsleitung, an deren Spitze der Amtsvorsteher (AV) steht, geleitet. Es ist nach seinen Aufgabenbereichen in mehrere Abteilungen gegliedert, denen je ein Abteilungsleiter (AbtL) vorsteht. Jede Abteilung besteht aus einer Anzahl von Dienststellen, denen die Erledigung der einzelnen Aufgaben zufällt; die Dienststellen werden von Stellenvorstehern (StV) geleitet.

Für die Linientechnik (d. i. der Aufgabenbereich, der sich mit dem Bau von Kabel- und Freileitungslinien, von Sprechstellen usw. beschäftigt) ist die Abteilung 6 des FA zuständig. Neben den Dienststellen der Planung und Bauführung (z. B. Planungsstelle, Baustelle für Linien, Baubedarfsstelle und Linienstelle) gibt es bauausführende Dienststellen, sie heißen Fernmeldebaubezirke (FBBz). Mehrere FBBz können zu einer Fernmeldebauabteilung (FBAbt) zusammengefaßt sein. Eine FBAbt wird von einem Abteilungsbauführer (AbtBf), ein FBBz von einem Bezirksbauführer (BzBf) geleitet. Jeder FBBz besteht aus mehreren Fernmeldebautrupps (FBTr) unter je einem Bautruppführer (BTrf).

Die — meist ländlichen — Gegenden des FA-Gebietes, welche weiter vom Amtsort — Sitz des FA — entfernt liegen, sind gewöhnlich in Fernmeldebezirke (FBz) eingeteilt; dort erledigt dann ein Fernmeldebezirksleiter (FBzL) mit den ihm unterstellten Kräften bestimmte Aufgaben des FA.

Wenn die Aufgaben des Fernmeldebaus und der Unterhaltung von Fernmeldelinien für diese Gegenden einen bestimmten Umfang erreichen, werden die FBTr zu einem FBBz außerhalb des Amtsortes zusammengefaßt. Erfordern diese Aufgaben nur einen oder zwei FBTr, so lohnt es sich nicht, einen FBBz zu bilden, diese FBTr werden dann dem FBz unmittelbar unterstellt. Diese Dienststellen heißen dann FBz mit Fernmeldebauaufgaben.

Außer den FÄ gibt es in einigen Städten Ämter des Fernmeldewesens, die nur bestimmte Aufgaben wahrnehmen. Sie heißen Fernmeldebauämter (FBÄ), Telegraphenämter (TÄ) oder Funkämter (FuÄ). Besondere Aufgaben — Versorgung der Ämter mit technischem Material, mit Fernmeldebauzeug und Fernmeldebaugerät — haben die Fernmeldezeugämter (FZÄ) und die Fernmeldezentralzeugämter (FZZÄ). Die Fernmeldeschulamt Schulämter (FSÄ) — die Ingenieurschulen der DBP in Berlin und in Dieburg und das Fernmeldeschulamt Darmstadt — haben Aufgaben der Aus- und Fortbildung im Bereich des Fernmeldewesens wahrzunehmen.

Lernblätter F ab 12 a

2.3. Fragen zu Abschnitt 2

(Aufgaben und Aufbau der Deutschen Bundespost)

- 1. Was ist die Hauptaufgabe der DBP?
- 2. Wie können Nachrichten übermittelt werden?
- 3. Zähle einige Fernmeldeanlagen auf!
- 4. Welchen Inhalt haben das »Postregal« (Posthoheitsrecht) und die »Fernmeldehoheit« (Fernmeldehoheitsrecht)?
- 5. Wer übt die Hoheitsrechte »Postregal« und »Fernmeldehoheit« in der Bundesrepublik Deutschland aus?
- 6. Nenne andere Aufgaben der DBP, für die keine Hoheitsrechte (Alleinrechte) bestehen, bei denen die DBP also im Wettbewerb mit anderen Unternehmen steht!
- 7. Die DBP erfüllt ihre Aufgaben gemeinnützig. Was wird darunter verstanden?
- 8. Wie werden die Ausgaben der DBP gedeckt?
- 9. Fertige eine Skizze über die Gliederung der DBP an!
- 10. Nenne die wichtigsten Aufgaben eines Fernmeldeamtes!
- 11. Nenne die Dienststellen des Fernmeldebaudienstes, und gib an, wer diese Dienststellen leitet!
- 12. Was bedeuten die Abkürzungen FZA und FZZA?
- 13. Nenne die wichtigsten Aufgaben eines Postamtes!
- 14. Zähle die zentralen Mittelbehörden (Zentralämter) auf!
- 15. Wie heißt die oberste Behörde der DBP?
- 16. Welche Aufgaben hat der Verwaltungsrat der DBP, und wer wird durch den Verwaltungsrat vertreten?
- 17. Wie heißen:

Dein Stellenvorsteher,

Dein Abteilungsleiter,

Dein Amtsvorsteher,

der Präsident Deiner OPD und

der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen?

3. Fernmeldegeheimnis und Amtsverschwiegenheit

In freiheitlichen, demokratischen Staaten — so auch in der Bundesrepublik Deutschland — werden den Bürgern durch die Verfassung die Grundrechte garantiert (vgl. Abschnitt 8. 5. 1.). Eines dieser Grundrechte sichert jedem Staatsbürger zu, daß er sich — wenn er der DBP Nachrichten anvertraut, damit diese befördert oder übermittelt werden — darauf verlassen kann, daß kein anderer den Inhalt dieser Nachrichten erfährt oder von der Tatsache des Nachrichtenaustausches Kenntnis erhält. Der Artikel 10 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland schreibt vor, daß alle staatlichen Organe das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis zu wahren, zu achten und zu schützen haben.

Dem Briefgeheimnis unterliegen alle **verschlossenen Briefsendungen.** Es verpflichtet jedermann, also nicht nur die Angehörigen der DBP. Dem **Postgeheimnis** unterliegen alle Postsendungen, dem **Fernmeldegeheimnis** alle Nachrichten, die mittels Fernmeldeanlagen übermittelt werden. Das Fernmeldegeheimnis und das Postgeheimnis sind von den Bediensteten der DBP besonders zu beachten und besonders zu schützen.

Auch in einem demokratisch regierten Staat müssen viele Vorgänge des inneren Dienstes der Behörden geheimgehalten werden, um Ansehen und Sicherheit des Staates zu schützen. Die Angehörigen der DBP sind verpflichtet, die Unverletzlichkeitsrechte des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses zu achten. Sie müssen auch die Amtsverschwiegenheit wahren, die alle Angelegenheiten betrifft, die ihnen bei ihrer dienstlichen Tätigkeit bekannt werden.

Die Pflichten, die das Fernmeldegeheimnis und die Amtsverschwiegenheit allen Bediensteten der DBP — auch dem Lehrling — auferlegt, sind sorgfältig zu beachten. Da diese Pflichten nicht nur aus dem guten Willen heraus erfüllt werden können, sondern zu ihrer Erfüllung auch ihr Wesen und ihr Inhalt erkannt und beherrscht werden müssen, werden das Fernmeldegeheimnis und die Amtsverschwiegenheit in den folgenden Abschnitten näher behandelt.

3. 1. Fernmeldegeheimnis

Das Grundrecht der Unverletzlichkeit des Fernmeldegeheimnisses ist Inhalt des Artikels 10 des Grundgesetzes. Die näheren Bestimmungen dazu sind im Fernmeldeanlagengesetz (FAG) enthalten (vgl. Abschnitt 9. 1.). Nach den Ausführungen des FAG sind insbesondere alle Postbediensteten (das sind neben den Beamten auch die Angestellten, Arbeiter und Lehrlinge der DBP) verpflichtet, das Fernmeldegeheimnis zu wahren. In gewissen Fällen sind auch manche anderen Personen (z. B. Amateurfunker) durch das Gesetz gehalten, das Fernmeldegeheimnis zu erfüllen.

Geheimzuhalten sind nicht nur der Inhalt der Nachrichten (Telegramme, Gespräche), sondern auch die näheren Umstände, unter denen sie übermittelt wurden (z. B. wo und wann ein Telegramm aufgegeben, übermittelt und zugestellt wurde; ob ein Ferngespräch als dringendes Gespräch oder als Blitzgespräch geführt wurde). Es darf anderen nicht einmal mitgeteilt werden, ob und mit wem jemand Telegramme gewechselt oder Gespräche geführt hat.

Alles, was unmittelbar mit dem Fernmeldeverkehr zusammenhängt, ist also streng geheimzuhalten, und zwar gegen jedermann. Kein Postangehöriger darf mit Verwandten, Bekannten oder Außenstehenden über Angelegenheiten sprechen, die dem Fernmeldegeheimnis unterliegen. Auch anderen Behörden (z. B. der Polizei) darf keine Auskunft erteilt werden. Selbst Kollegen und Vorgesetzten gegenüber ist Stillschweigen zu bewahren, sofern sie nicht aus dienstlichem Anlaß unterrichtet werden müssen.

Ferner ist es verboten, Telegramme zu verfälschen, zu unterdrücken oder zu öffnen sowie anderen Personen solche Handlungen zu gestatten oder ihnen dabei zu helfen.

Postbedienstete, die das Fernmeldegeheimnis verletzen, können nach dem **Strafgesetzbuch mit Gefängnis** bestraft werden. Beamte haben darüber hinaus eine strenge **Disziplinarstrafe** zu erwarten; Angestellte und Arbeiter müssen mit ihrer Entlassung rechnen.

Vom Fernmeldegeheimnis gibt es nur wenige Ausnahmen, die durch Gesetz festgelegt sind und vor allem dazu dienen sollen, Straftaten zu verfolgen oder unter besonders durch Gesetz festgelegten Voraussetzungen zu verhüten. Außerdem kann derjenige, den das Fernmeldegeheimnis schützen soll (d. i. der Absender oder der Emp-

fänger des Telegramms bzw. einer der beiden Gesprächspartner beim Fernsprechverkehr), die Postbediensteten von ihrer Pflicht zur Geheimhaltung entbinden. Hierin unterscheidet sich das Fernmeldegeheimnis von der Amtsverschwiegenheit, von der der Bedienstete nur durch den Dienstvorgesetzten (Amtsvorsteher oder Präsident) entbunden werden kann (vgl. Abschnitt 3. 2.).

Jeder Postangehörige muß sich stets bewußt sein, daß er das Post- und Fernmeldegeheimnis zu wahren hat, um das Vertrauen zu rechtfertigen, das die Öffentlichkeit in ihn und in die DBP setzt.

3. 2. Amtsverschwiegenheit

Zur Amtsverschwiegenheit sind alle Beamten, alle Angestellten und alle Arbeiter — auch alle Lehrlinge — des öffentlichen Dienstes verpflichtet. Die Pflicht der Amtsverschwiegenheit ist für die Beamten in den Gesetzen (z. B. Bundesbeamtengesetz) begründet, für die Angestellten und Arbeiter in den Tarifverträgen festgelegt. Alle Beamten, Angestellten und Arbeiter werden auf die Verpflichtung, die Amtsverschwiegenheit zu wahren, besonders hingewiesen (besonders verpflichtet), wenn sie in den öffentlichen Dienst eingestellt werden.

Die genannten Personen haben grundsätzlich Stillschweigen zu bewahren über alle Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer dienstlichen Tätigkeit bekannt geworden sind, z. B. über



Nicht unter die Amtsverschwiegenheit fallen

offenkundige (d. h. allgemein bekanntgewordene) Tatsachen (z. B. der Inhalt von Amtsblattverfügungen oder von Dienstanweisungen, die auch an Außenstehende abgegeben werden),

Tatsachen, die ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen (z. B. eine erfolgte Versetzung).

Die Vorgesetzten und die Beamten, die in Personalstellen und ähnlichen Dienststellen arbeiten, müssen auch über private Angelegenheiten des Personals, die ihnen bekannt werden, strenges Stillschweigen bewahren.

Die Amtsverschwiegenheit ist gegen jedermann zu wahren. Insbesondere dürfen Außenstehende (auch Familienangehörige) und Angehörige der eigenen Behörde nichts über dienstliche Angelegenheiten erfahren, es sei denn, daß sie aus dienstlichem Anlaß unterrichtet werden müssen.

Wer über dienstliche Angelegenheiten vor Gericht aussagen will oder soll, braucht eine Aussagegenehmigung seines Dienstvorgesetzten.

Auskünfte an die Presse darf nur der Leiter der Behörde (z. B. der Amtsvorsteher) oder ein von ihm bestimmter Beamter erteilen.

Auch nach dem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst ist der Beamte, Angestellte oder Arbeiter verpflichtet, die Amtsverschwiegenheit weiter zu wahren.

Wer die Amtsverschwiegenheit bricht, hat als Beamter mit einer **Disziplinarstrafe**, als Angestellter oder Arbeiter mit einer **Ordnungsstrafe** oder mit seiner **Entlassung** zu rechnen. Außerdem kann er mit Gefängnis, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft werden.

Lernblätter F ab 14a

3. 3. Fragen zu Abschnitt 3

(Fernmeldegeheimnis und Amtsverschwiegenheit)

- 1. Durch welches Gesetz werden die Unverletzlichkeitsrechte des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses garantiert?
- 2. Was wird jedem Staatsbürger durch den verfassungsmäßigen Schutz des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses zugesichert?
- 3. Wer ist zur Wahrung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses verpflichtet?
- 4. Warum wird zwischen einem Postgeheimnis und einem Fernmeldegeheimnis unterschieden?
- 5. In welchem Gesetz sind die näheren Bestimmungen über das Fernmeldegeheimnis enthalten?
- 6. Welche Personengruppen sind verpflichtet, das Fernmeldegeheimnis zu wahren?
- 7. Was ist auf Grund des Fernmeldegeheimnisses alles geheimzuhalten?
- 8. Gegenüber welchen Personen ist das Fernmeldegeheimnis zu wahren?
- 9. Nenne Ausnahmen zum Fernmeldegeheimnis!
- 10. Warum sind alle Beamten, Angestellten, Arbeiter und Lehrlinge der DBP zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet?
- 11. Über welche Vorgänge haben die Bediensteten der DBP im Rahmen der Amtsverschwiegenheit Stillschweigen zu bewahren?
- 12. Nenne Ausnahmen zur Amtsverschwiegenheit!
- 13. Gegenüber welchen Personen ist die Amtsverschwiegenheit zu wahren?
- 14. Durch wen kann ein Verpflichteter von der Amtsverschwiegenheit entbunden werden, wer kann z. B. die Genehmigung erteilen, vor Gericht über dienstliche Vorgänge auszusagen?
- 15. Warum sind die Beamten, Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes auch nach dem Ausscheiden aus dem Dienst verpflichtet, die Amtsverschwiegenheit zu wahren?
- 16. Mit welchen Strafen haben Beamte, Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes zu rechnen, wenn sie das Fernmeldegeheimnis mißachten oder die Amtsverschwiegenheit brechen?

4. Sozialeinrichtungen der Deutschen Bundespost

In der Bundesrepublik Deutschland sind durch Gesetz verschiedene Maßnahmen vorgeschrieben, um den Arbeitnehmer und seine Familie sozial zu sichern.

Zu den gesetzlichen Sozialeinrichtungen — der Sozialversicherung — gehören:

1. Grankenversicherung 2. Untallversicherung 3 Rontenversicherung 4 Arbeitslesenreisicherung

Ferner sind durch Gesetz der Jugendschutz, der Schutz der erwerbstätigen Mutter und die Schwerbeschädigtenfürsorge geregelt.

Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen unterhält die DBP noch weitere zusätzliche und ergänzende Sozialeinrichtungen, die als Personalfürsorge der Deutschen Bundespost bekannt sind. Die DBP versucht durch ihre Personalfürsorge dem Personal in wirtschaftlichen Nöten, in die es ohne Verschulden kommen kann, Hilfe zu gewähren.

Die Personalfürsorge der Deutschen Bundespost umfaßt:

Ergänzende Versicherungseinrichtungen
(wie die Versorgungsanstalt der DBP und die Postbeamtenkrankenkasse)
Wirtschaftliche Fürsorge
(z. B. Beihilfen, Unterstützungen)
Sorge für Gesundheit, Wohnung und Kleidung
(z. B. die Wohnungsfürsorge)
Förderung von Selbsthilfeeinrichtungen des Personals
(Post-Spar- und Darlehnsverein u. ä.)

Im folgenden werden die verschiedenen Sozialeinrichtungen erläutert.

4. 1. Die Sozialversicherung

Die Sozialversicherung ist eine staatliche Einrichtung, die die Arbeitnehmer (Arbeiter und Angestellte, auch Lehrlinge) und ihre Familienangehörigen gegen die Wechselfälle des Lebens (Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit, Alter, Tod) wirtschaftlich schützen soll. Durch Gesetze (Reichsversicherungsordnung, Angestelltenversicherungsgesetz u. a. m.) ist vorgeschrieben, daß alle Arbeiter und Angestellten (diese bis zu einer bestimmten Einkommensgrenze) versichert sein müssen.

Die Geldmittel, welche die Sozialversicherung benötigt, um in den genannten Fällen helfen zu können, werden aus Beiträgen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber und aus staatlichen Zuschüssen gewonnen. Dem Arbeitnehmer werden die Beiträge vom Lohn oder Gehalt einbehalten; einen ebenso hohen Betrag zahlt der Arbeitgeber hinzu (Ausnahme: In der Unfallversicherung tragen die Arbeitgeber allein die Beiträge!). Der Arbeitgeber führt seine eigenen und die Beiträge der Arbeitnehmer an die Versicherungsträger ab, die diese Gelder verwalten. Ist der Versicherte in eine entsprechende Notlage geraten, erhalten er oder seine Angehörigen vom Versicherungsträger Krankengeld, Arbeitslosengeld usw.. Es werden auch die Kosten für eine erforderliche ärztliche Behandlung von der Versicherung getragen.

Die Krankenversicherung hilft den Versicherten und ihren Angehörigen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen. Sie übernimmt die Kosten für ärztliche Behandlung, Arzneien sowie für andere Heil- und Hilfsmittel, für Krankenhaus- und Kurbehandlungen und zahlt u. a. Kranken- und Sterbegeld. Der Versicherte muß einen Krankenschein vorweisen, wenn er ärztliche Hilfe beansprucht; der Krankenschein wird von seiner Dienststelle ausgestellt. Versicherungsträger der Krankenversicherung sind für die Mehrzahl der Arbeiter die Allgemeinen Ortskrankenkassen. Die Arbeiter, Angestellten und Lehrlinge der DBP sind jedoch nicht bei den Ortskrankenkassen, sondern bei der Bundespostbetriebskrankenkasse (BPBetrKK) pflichtversichert.

Die Unfallversicherung übernimmt die Kosten für die ärztliche Behandlung und Pflege der Arbeitnehmer, die einen Arbeitsunfall erlitten oder sich eine Berufskrankheit zugezogen haben. Führt diese Heilfürsorge nicht zu dem Erfolg, daß der Verletzte seinen alten Beruf wieder ausüben kann, dann wird im Rahmen der Berufsfürsorge versucht, den verletzten Arbeitnehmer auf einen neuen Beruf umzuschulen und ihm einen

anderen Arbeitsplatz zu vermitteln, an dem der Verletzte trotz seiner Körperbehinderung oder Körperbeschädigung vollwertig arbeiten kann. Führt der Unfall oder die Berufskrankheit zu einer großen Erwerbsminderung oder zum Tode, wird von der Versicherung dem Arbeitnehmer oder seinen Hinterbliebenen eine Rente und ggf. ein Sterbegeld gewährt. Da es besser ist, vorzubeugen anstatt zu heilen, werden von der Unfallversicherung daneben Maßnahmen zur Unfallverhütung betrieben.

Bei der DBP sind alle Arbeiter, Angestellten und Lehrlinge gegen Arbeitsunfall versichert, und zwar ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Einkommens. **Träger der Unfallversicherung** sind im allgemeinen die Berufsgenossenschaften, jedoch ist die öffentliche Verwaltung selbst Versicherungsträger. Diese **Eigenunfallversicherung** wird für die DBP von der **Bundespost-Ausführungsbehörde für Unfallversicherung** (**AfU**) durchgeführt. Die AfU ist dem Sozialamt der Deutschen Bundespost (vgl. Abschn. 2.2.2.2.) unterstellt.

Bei der Unfallversicherung werden die Beiträge in voller Höhe von der DBP als dem Arbeitgeber getragen.

Die Rentenversicherung zahlt dem Versicherten eine Rente bei Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit und ein Altersruhegeld, wenn der Arbeitnehmer die Altersgrenze erreicht hat. Durch Heilbehandlungen (Kuren usw.) und durch Maßnahmen, die gesundheitlichen Verhältnisse der Arbeitnehmer zu verbessern, wird versucht, die Erwerbs- oder Berufsfähigkeit wiederherzustellen oder zu erhalten, also der Erwerbsunfähigkeit vorzubeugen. Beim Tode eines Versicherten erhalten seine versorgungsberechtigten Hinterbliebenen ebenfalls eine Rente (Witwenrente, Waisenrente u. ä.).

Träger der Rentenversicherung sind die Landesversicherungsanstalten für die Versicherung der Arbeiter und Lehrlinge, die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte für die Angestellten.

Die Arbeitslosenversicherung sorgt für den Lebensunterhalt (z. B. durch Gewährung von Arbeitslosengeld) des arbeitsfähigen und arbeitswilligen Versicherten und dessen Familie, wenn der Arbeitnehmer ohne eigene Schuld arbeitslos wird.

Träger der Arbeitslosenversicherung ist die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

4. 2. Personalfürsorge der Deutschen Bundespost

Die DBP ist bemüht, für das persönliche Wohl ihrer Bediensteten (der Beamten, Angestellten, Arbeiter, Lehrlinge usw.) und deren Familien zu sorgen. Das geschieht durch die Personalfürsorge, die neben den gesetzlich vorgeschriebenen Sozialeinrichtungen besteht und diese ergänzt.

4. 2. 1. Ergänzende Versicherungseinrichtungen

Die ergänzenden Versicherungseinrichtungen sind freiwillige Sozialeinrichtungen, die fast alle im Sozialamt der Deutschen Bundespost zusammengeschlossen sind. Diese Einrichtungen werden von den Angehörigen der DBP selbst finanziert, von der DBP verwaltet, unterstützt und bezuschußt.

Die Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost (VAP) ist eine Zusatzversicherung, der alle Arbeiter und Angestellten der DBP auf Grund der Arbeitsverträge und der Tarifverträge angehören müssen.

Im Falle der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, bei Erreichen der Altersgrenze oder im Todesfall wird von der VAP an ihre Mitglieder oder an deren Hinterbliebene eine Rente, u. U. ein Sterbegeld gezahlt. Da die Versicherungsleistung (Rente) der VAP zur Leistung der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt wird, sind die Versicherten bei Eintreten des Versicherungsfalls fast ebenso gut versorgt wie die Beamten.

Die Arbeiter und Angestellten zahlen für die VAP nur geringe Beiträge; die Zuschüsse, die die DBP beisteuert, betragen mindestens das Doppelte der von den Bediensteten gezahlten Beiträge.

Die Postbeamtenkrankenkasse (PBeaKK) ist eine freiwillige Krankenversicherung. Die Beamten brauchen einer gesetzlichen Krankenversicherung nicht anzugehören, daher können sie freiwillig Mitglieder der Postbeamtenkrankenkasse werden. Weiter können die Angestellten, die nicht krankenversicherungspflichtig sind, bei der PBeaKK versichert werden.

Die Postbeamtenkrankenkasse wird durch eine freiwillige Zusatzversicherung ergänzt, die sich vorzugsweise bei Krankenhausbehandlung und für Zahnersatz an den zusätzlichen Kosten beteiligt.

4. 2. 2. Wirtschaftliche Fürsorge

Die wirtschaftliche Fürsorge, mit der die DBP ihren Bediensteten hilft, wird nach bundeseinheitlichen Richtlinien angewendet.

Beihilfen werden in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen gewährt, weil die Krankenversicherung oft nicht die vollen Aufwendungen erstattet. Die Höhe der Beihilfen wird nach den Beihilfevorschriften festgesetzt. Die Leistungen der Versicherung und die Beträge der Beihilfe decken meist die gesamten Arzt- und Arzneikosten usw., wenn sie notwendig und angemessen waren. Aufwendungen für Heilkuren, Sanatoriumsaufenthalt und kieferorthopädische Behandlung müssen vorher von der Oberpostdirektion als beihilfefähig anerkannt werden. Die Beihilfe wird nachträglich gezahlt, auf Antrag kann ein Vorschuß gewährt werden.

Unterstützungen gewährt die DBP ihren Bediensteten, die ohne eigene Schuld in eine außerordentliche wirtschaftliche Notlage geraten sind, aus der sie sich mit eigener Kraft nicht befreien können. Die Unterstützung muß vom Bedürftigen oder von seinem Dienstvorgesetzten beantragt werden. Wer eine Unterstützung haben möchte, muß ihrer aber auch würdig sein.

Unverzinsliche Vorschüsse sind Vorschüsse auf den Lohn oder das Gehalt, für die keine Zinsen erhoben werden. Unverzinsliche Vorschüsse können Bedienstete der DBP bekommen, die bestimmte unabwendbare Ausgaben (z. B. bei Wohnungswechsel oder Eheschließung) nicht aus ihrem laufenden Einkommen bestreiten können.

4. 2. 3. Sorge für Gesundheit, Wohnung und Kleidung

Die Gesundheitsfürsorge umfaßt die Erholungsfürsorge für die Bediensteten der DBP, deren Familien und deren Kinder sowie die Unfallverhütung*), die vorbeugend versucht, die Gesundheit der Arbeitnehmer zu schützen und zu erhalten. Zur Unfallverhütung gehört auch, daß für bestimmte Arbeiten Schutzkleidung zur Verfügung gestellt wird. Weiter werden während der Arbeit verbilligtes Mittagessen und unter bestimmten Umständen Erfrischungen verabfolgt.

Die Erholungsfürsorge soll es jedem Bediensteten und seinen Familienangehörigen ermöglichen, den Erholungsurlaub zweckmäßig, sinnvoll und zu angemessenen Preisen zu verbringen.

Die DBP besitzt in schön gelegenen Orten mit günstigem Klima eigene Erholungsheime oder hat sich durch Verträge in anderen Heimen, Pensionen usw. Erholungsplätze gesichert. Die Urlaubskosten werden für die Postangehörigen auch dadurch verbilligt, daß die DBP besondere Zuschüsse zur Erholungsfürsorge gewährt.

Durch die Erholungsfürsorge für Kinder werden erholungsbedürftige Kinder von Postangehörigen in Kinderheime verschickt. Die Erholungsaufenthalte für Kinder dauern jeweils sechs Wochen; die Kosten für Reise, Unterkunft, Verpflegung und ärztliche Betreuung werden von der DBP getragen.

Der Sport fördert besonders die Gesundheit der jungen Menschen. Daher müssen alle Lehrlinge und Dienstanfänger bis zu 21 Jahren am dienstlichen Ausgleichssport teilnehmen. Da der Sport auch für die Erwachsenen nützlich ist, fördert die Deutsche Bundespost die Gesundheit und die Erholung ihres Personals, indem sie die Gründung von Postsportvereinen durch geldliche Zuwendungen unterstützt.

Kantinen werden von der Deutschen Bundespost bei größeren Ämtern usw. eingerichtet. Das Personal der DBP erhält dadurch Gelegenheit, während der Arbeitspause ein verbilligtes Mittagessen einzunehmen. Die Einrichtungskosten für die Küchen und die Kantinenräume und der größte Teil der Betriebskosten dieser Kantinen werden von der Post übernommen.

Ist es nicht möglich, Kantinen bei den Ämtern einzurichten, so haben die Postangehörigen die Möglichkeit, in Vertragsgaststätten zu essen. Für die Mittagsmahlzeit gewährt die DBP einen Kantinenzuschuß, und zwar z. Z. je Essen 60 Pfennige, gleichgültig ob die Mahlzeiten in der Kantine oder in Vertragsgaststätten eingenommen werden.

Erfrischungen — Tee, Kaffee o. ä. — werden bei außergewöhnlichem Arbeitsanfall, bei großer Hitze oder strenger Kälte kostenlos ausgegeben.

^{*)} Vgl. Abschnitt 10 der » Allgemeinen Berufskunde «

In der Wohnungsfürsorge bemüht sich die DBP, für ihre Bediensteten gesunde, familiengerechte und zweckmäßige Wohnungen zu tragbaren Mietpreisen zu beschaffen. Daher wird der Wohnungsbau von der Post durch geldliche Zuschüsse, Darlehen u. a. m. gefördert. Die Deutsche Bundespost baut auch selbst Wohnhäuser und Wohnheime für Postangehörige.

Wenn Lehrlinge und andere jugendliche Dienstanfänger nicht am Wohnort ihrer Eltern ausgebildet werden und nicht täglich zur elterlichen Wohnung zurückkehren können, sorgt die Deutsche Bundespost dafür, daß die Jugendlichen in Wohnheimen u. ä. untergebracht werden.

Dienstkleidung müssen u. a. Schalterbeamte und Zusteller tragen. Alle Postangehörigen, die verpflichtet sind, Dienstkleidung zu tragen, müssen Mitglieder der Postkleiderkasse sein, die es diesen Bediensteten merklich erleichtert, die erforderliche Dienstkleidung zu beschaffen. Die Mitglieder der Postkleiderkasse zahlen monatliche Mitgliedsbeiträge; die DBP gewährt dazu einen erheblichen Zuschuß.

Auch die Postkleiderkasse ist dem Sozialamt der Deutschen Bundespost angegliedert.

Schutzkleidung wird auf Kosten der DBP beschafft, gereinigt und instand gehalten; die Schutzkleidung bleibt Eigentum der DBP. Postangehörige (Arbeiter, Lehrlinge, Angestellte und Beamte) erhalten Schutzkleidung, wenn sie Arbeiten — z. B. im Fernmeldebau — verrichten, bei denen ihre eigene Kleidung zu stark verschmutzt oder abgenutzt werden würde, oder bei Arbeiten, bei denen die Bediensteten gesundheitlichen Gefahren oder besonders ungünstigen Wettereinflüssen ausgesetzt sind.

4. 2. 4. Förderung von Selbsthilfeeinrichtungen des Personals

Die DBP fördert auch Einrichtungen, die sich ihr Personal zur wirtschaftlichen Selbsthilfe geschaffen hat. Diese Einrichtungen sind u. a.

die Post-Spar- und Darlehnsvereine, der Postwaisenhort.

Diese Einrichtungen werden von der DBP unterstützt, indem sie ihren Geschäftsstellen im allgemeinen gebührenfreien Post- und Fernmeldeverkehr ermöglicht, die Werbung in Diensträumen gestattet sowie die Beiträge der Mitglieder einzieht und die Kassendienste ausführt.

Post-Spar- und Darlehnsvereine bestehen in allen OPD-Bezirken. Jeder Postangehörige kann Mitglied werden, wenn er einen Geschäftsanteil von 20 DM einzahlt. Die Mitglieder sparen monatlich einen gleichbleibenden Betrag, der von den Bezügen einbehalten wird. Der Verein verzinst die Spareinlagen, beteiligt seine Mitglieder am Gewinn und gewährt ihnen Darlehen zu günstigen Bedingungen.

Der Postwaisenhort unterstützt bedürftige unverheirate Kinder (Waisen) von verstorbenen Postangehörigen. Die notwendigen Geldmittel erhält der Postwaisenhort durch freiwillige Spenden des Personals der DBP.

4. 2. 5. Sozialbetreuung

Damit dem Personal die Fürsorge in der rechten Art gewährt wird, sind bei den Ämtern und OPDn Sozialbetreuerinnen tätig. Sie beraten jeden, der zu ihnen kommt, in seinen sozialen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten und regen die notwendige Hilfe bei den zuständigen Stellen an. Durch ihr Wirken sollen die Sozialbetreuerinnen dazu beitragen, daß die Fürsorge und Hilfe denen zuteil wird, die sie wirklich brauchen.

Lernblätter F ab 18 a

4. 3. Fragen zu Abschnitt 4

(Sozialeinrichtungen der Deutschen Bundespost)

- 1. Welche Versicherungen gehören zu den gesetzlichen Sozialeinrichtungen?
- 2. Warum sind diese Sozialeinrichtungen gesetzlich vorgeschrieben?
- 3. Gegen welche Wechselfälle des Lebens schützt die Krankenversicherung?
- 4. In welchen Fällen tritt die Unfallversicherung ein?
- 5. Wer ist Träger der Unfallversicherung für Angehörige der Deutschen Bundespost?
- 6. Von welchen Versicherungen kann ein Arbeiter der DBP ein Altersruhegeld erhalten?
- 7. Was hat die Personalfürsorge der DBP zum Inhalt?
- 8. Welcher Personenkreis kann in der Postbeamtenkrankenkasse versichert werden?
- 9. In welchen Fällen werden von der DBP Beihilfen gewährt?
- 10. In welchen Fällen kann von der DBP eine Unterstützung gezahlt werden?
- 11. Für welche Arbeiten wird seitens der DBP Schutzkleidung gestellt?
- 12. Wer kann Mitglied eines Post-Spar- und Darlehnsvereins werden?
- 13. Bei welchen Dienststellen hat die Deutsche Bundespost Sozialbetreuerinnen eingesetzt, die jeden Postangehörigen in seinen sozialen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten beraten sollen?
- 14. Bei welchen Versicherungen ist ein Lehrling der Deutschen Bundespost versichert?
- 15. Welche Einrichtungen der Personalfürsorge kann sich ein Lehrling der Deutschen Bundespost zunutze machen?

5. Die Tätigkeitsbereiche des Fernmeldehandwerkers und seine Aus- und Fortbildung für den einfachen und mittleren fernmeldetechnischen Dienst

Zu den ständigen Aufgaben der Deutschen Bundespost gehört es, Fernmeldeanlagen zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Alle Arbeiter, Angestellten und Beamten, die im Fernmeldewesen beschäftigt sind, arbeiten zusammen, um diese Aufgaben zu lösen. Dabei werden die erforderlichen Arbeiten im allgemeinen von den Beamten des höheren und des gehobenen fernmeldetechnischen Dienstes geplant und geleitet. Die Fernmeldehandwerker (FHandw), Fernmeldearbeiter und die Beamten des einfachen und des mittleren Dienstes führen diese Arbeiten aus.

Eine große Zahl aller Fernmeldehandwerker arbeitet im Fernmeldebaudienst oder im Fernmeldezeugdienst.

Im unterirdischen Fernmeldebau sind Erdkabel auszulegen, Kabelkanäle und Kabelschächte herzustellen, Röhrenkabel einzuziehen, einzelne Kabellängen zu Kabellinien zu verbinden und Kabel mit Kabelabschlußeinrichtungen abzuschließen.

Im oberirdischen Fernmeldebau sind Holzmaste zuzurichten und aufzustellen, Querträger und Isolatoren anzubringen, Freileitungen und Luftkabel zu befestigen und die oberirdischen Linien instand zu halten.

Im unterirdischen Fernmeldebau und im oberirdischen Fernmeldebau sind Unternehmerarbeiten zu beobachten. Dabei sind die Belange der DBP zu wahren, indem beaufsichtigt wird, ob die Arbeiter der Unternehmen die Arbeiten ordentlich und den Vorschriften entsprechend ausführen.

Im Sprechstellenbau sind Sprechstellenleitungen zu verlegen und einzuziehen sowie Sprechstellenapparate und Zusatzeinrichtungen anzubringen und anzuschalten.

Im Bau von Nebenstellenanlagen sind Nebenanschlußleitungen zu verlegen und zu schalten, Vermittlungseinrichtungen, Reihenapparate und Nebenstellenapparate anzubringen und anzuschalten.

Im Bau von Vermittlungs-, Übertragungs- und Fernmeldestromversorgungsanlagen sind die technischen Einrichtungen aufzustellen und zusammenzuschalten, die Schaltarbeiten an den Haupt- und Zwischenverteilern auszuführen, Relais zu justieren und Wähler zu überholen.

Im Fernmeldezeugdienst sind von den Fernmeldehandwerkern zu überholen und instand zu setzen:

Sprechstellenapparate,

Vermittlungseinrichtungen von Nebenstellenanlagen,

Reihenapparate,

Fernschreibapparate,

sonstige Gegenstände der technischen Einrichtung.

Der Fernmeldehandwerker (FHandw) wird also in vielen Tätigkeitsbereichen des Fernmeldebaus und des Fernmeldezeugdienstes beschäftigt. Diese Arbeiten sind eine gute Vorbereitung für die Aufgaben des einfachen und mittleren fernmeldetechnischen Dienstes. Daher sind die FHandw als Nachwuchskräfte für diese beiden Beamtenlaufbahnen gut geeignet.

Während der Grundbeschäftigung — das sind die ersten beiden Beschäftigungsjahre nach bestandener Fernmeldehandwerkerprüfung — wird der FHandw auf Arbeitsplätzen für Handwerker (ArbFt) eingesetzt und nimmt während dieser Zeit an den beiden Grundbeschäftigung und in den Grundbe

Die weitere Beschäftigung und Ausbildung erfolgt dann in einer der drei Fachbereichsgruppen:

1. Fernsprechübertrogungstechnik (u) Funkwesen (FW)

2. Fernsprechvermittlungstechnik (v) Telegraphenwesen (T/

3. Fernsprechentstörung (E) Linientechnik (L)

1.65

Die Nachwuchskräfte für den mittleren fernmeldetechnischen Dienst (BFt-Nachwuchskräfte) werden für jeweils zwei Fachbereiche — für eine Fachbereichsgruppe — ausgebildet, um die Nachteile einer zu großen Spezialisierung zu vermeiden. Die FHandw, die als BFt-Nachwuchskräfte für eine Fachbereichsgruppe ausgewählt worden sind, werden zunächst dreiZJahre lang auf Arbeitsplätzen beschäftigt, deren Tätigkeiten die Ausbildung der BFt-Kraft fördern (sogenannte BFt-förderliche Arbeitsplätze). Zu diesen Arbeitsplätzen zählen auch Dienstposten des einfachen fernmeldetechnischen Dienstes. In dieser Zeit haben die BFt-Nachwuchskräfte überwiegend fernmeldetechnische Einrichtungen zu bedienen, zu prüfen, instand zu halten und instand zu setzen. Diese Kräfte nehmen während der der Zahre Jahre an zwei Aufbaulehrgängen teil.

Auf Grund der Leistungen während dieser den Jahre, die vom Beschäftigungsamt beurteilt werden, der gezeigten Lehrgangsleistungen und der in einer Eignungsfeststellung festgestellten Allgemeinkenntnisse wird den BFt-Nachwuchskräften dann die Eignung für die BFt-Laufbahn zuerkannt.

Die BFt-Nachwuchskräfte werden dann eineinhalb Jahre auf Dienstposten des mittleren fernmeldetechnischen Dienstes (BFt-Dienstes) beschäftigt und nehmen noch an einem Benstlehrgang teil. Danach können sie zur Laufbahnprüfung für den mittleren fernmeldetechnischen Dienst zugelassen werden.

Fernmeldehandwerker, die im einfachen fernmeldetechnischen Dienst beschäftigt und später als Beamte des einfachen fernmeldetechnischen Dienstes (AFt) übernommen werden sollen, nehmen an Einführungslehrgängen für Fernsprechentstörung oder Linientechnik teil, sofern dies erforderlich ist. Die Beamten des einfachen fernmeldetechnischen Dienstes erhalten später die Möglichkeit, im Rahmen besonders aufgerufener Aufstiegsprüfungen in die BFt-Laufbahn aufzusteigen.

Lernblätter F

5. 1. Fragen zu Abschnitt 5

(Die Tätigkeitsbereiche des Fernmeldehandwerkers und seine Aus- und Fortbildung für den einfachen und mittleren fernmeldetechnischen Dienst)

- 1. In welchen Tätigkeitsbereichen soll der FHandw während der Grundbeschäftigung arbeiten?
- 2. Welche Arbeiten sind vom FHandw im Sprechstellenbau auszuführen?
- 3. Zähle die Arbeiten auf, die der FHandw im Fernmeldezeugdienst zu erledigen hat!
- 4. Zu welcher Zeit muß der FHandw an den Grundlagenlehrgängen teilnehmen?
- 5. Welche FHandw werden als Nachwuchskräfte für den mittleren fernmeldetechnischen Dienst ausgewählt?
- 6. Nenne die Fachbereiche, in die der mittlere fernmeldetechnische Dienst gegliedert ist!
- 7. Welche Fachbereiche sind bei der Ausbildung und Prüfung für den mittleren fernmeldetechnischen Dienst zu einer Fachbereichsgruppe zusammengefaßt?
- 8. An welchen Lehrgängen müssen die Nachwuchskräfte für den mittleren fernmeldetechnischen Dienst neben den Grundlagenlehrgängen noch teilnehmen?
- 9. Zu welchen Lehrgängen können die FHandw einberufen werden, die als Beamte des einfachen fernmeldetechnischen Dienstes übernommen werden sollen?
- 10. Nach wieviel Jahren nach der FHandw-Prüfung kann ein FHandw frühestens die BFt-Laufbahnprüfung ablegen?

ab 21 Lernblätter F

6. Der Tarifvertrag für den Fernmeldehandwerker

Nach erfolgreich mit der Fernmeldehandwerkerprüfung abgeschlossener Lehre werden die Fernmeldelehrlinge als Fernmeldehandwerker im Arbeiterverhältnis beschäftigt.

Die Rechtsverhältnisse aller Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes werden in der Bundesrepublik Deutschland durch Tarifverträge geregelt. Das Verhältnis zwischen der Deutschen Bundespost als dem Arbeitgeber und dem Arbeiter bei der DBP als dem Arbeitnehmer ist im Tarifvertrag für die Arbeiter der Deutschen Bundespost (TVArb) geregelt. Der TVArb ist zwischen den Tarifpartnern abgeschlossen worden.

Tarifpartner sind

出

田

einerseits ver Minister für das Post-vi. Fernmeldewesen als Arbeitsgeber andererseits du deutsche Potstverband CEP des Pu. F-Personals

Mit jedem Arbeiter, den die DBP einstellt, schließt sie einen Arbeitsvertrag ab, der bestimmt, daß sich die Rechte und Pflichten der beiden Vertragsparteien (Arbeiter und DBP) nach dem TVArb regeln.

Im folgenden werden die wichtigsten Bestimmungen des TVArb erläutert.

6. 1. Arbeitszeit und Entlohnung

Die Arbeitszeit beträgt im Fernmeldebau- und Werkstättendienst zur Zeit (Januar 1965) 44 Stunden in der Woche. Die Arbeit ist im allgemeinen an Werktagen zu leisten, sofern es aber notwendig ist, muß der Arbeiter ausnahmsweise auch an Sonn- und Feiertagen Dienst tun. Wird Sonntags- oder Feiertagsdienst geleistet oder muß der Arbeiter Überstunden machen, erhält er Zuschläge zum Stundenlohn. Für Nachtarbeit werden Nachtdienstentschädigungen gewährt.

Die Löhne werden nach der Art der geleisteten Arbeit und den besonderen Umständen der Arbeitsleistung, nach den örtlichen Verhältnissen, dem Lebensalter und der Dienstzeit bemessen.

Die Arbeiter werden entsprechend ihrer Tätigkeit nach folgenden acht Lohngruppen entlohnt:

Handwerker und Facharbeiter

Lohngruppen I - III

angelernte Arbeiter

Lohngruppen \overline{U} - \overline{U}

Arbeiter in einfachen Tätigkeiten Lohngruppe

Die Dienstorte sind in drei Ortslohnklassen eingeteilt; dadurch werden die örtlichen Verschiedenheiten (unterschiedliche Lebenshaltungskosten) berücksichtigt.

Arbeiter, die älter als 18 Jahre sind, erhalten den vollen Lohn ihrer Lohngruppe; jüngere Arbeiter bekommen 70 bis 90 v. H. dieses Vollohns.

Nach einer Reihe von Dienstjahren erhöht sich der Vollohn mehrmals durch eine Dienstzeitzulage.

Kinderzuschlag erhalten Arbeiter mit Kindern bis zu 18 Jahren (bzw. bis zu 25 Jahren, wenn das Kind noch in der Ausbildung steht).

Tätigkeitszulagen werden gewährt, wenn die Tätigkeiten eines Arbeiters über die Anforderungen erheblich hinausgehen, die an Arbeiter der betreffenden Lohngruppe sonst zu stellen sind.

Besondere Zulagen werden gezahlt für besonders schmutzige oder gesundheitsgefährdende Arbeiten.

Bei auswärtiger Beschäftigung erhalten die im Fernmeldebaudienst beschäftigten Arbeiter Entschädigungen, um die Mehrausgaben abzugelten, die durch den Außendienst bedingt sind. Diese Aufwandsentschädigung wird als Pauschgeld gezahlt. Wenn die Arbeitszeit an einer Arbeitsstelle beginnt oder endet, die mehr als 4 km von der ständigen Dienststelle des Arbeiters entfernt liegt, wird neben der Aufwandsentschädigung noch ein Streckengeld gezahlt; es ist nach der Entfernung und nach der Art des benutzten Verkehrsmittels gestaffelt. Ist die Arbeitsstelle so weit von der ständigen Dienststelle entfernt, daß der Arbeiter nicht täglich an seinen Dienstort zurückkehren kann und daher an einem anderen Ort übernachten muß, erhält der Arbeiter zusätzlich ein Ausbleibegeld.

Ein Lohnanspruch besteht grundsätzlich nur für die tatsächlich geleistete Arbeit. Der Arbeiter darf der Arbeit nur fernbleiben, wenn ihm dazu von seinem Beschäftigungsamt die Erlaubnis erteilt worden ist. In bestimmten Fällen (z. B. bei Wohnungswechsel oder bei Eheschließung) kann der Arbeiter für einen Tag oder für einige Tage von der Arbeit befreit werden, wenn er das beantragt hat; der Lohn wird dann für diese Tage weitergezahlt. Ist der Arbeiter wegen Krankheit arbeitsunfähig, muß er das unverzüglich seiner Dienststelle mitteilen; spätestens am vierten Krankheitstag ist dann eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen, aus der auch die voraussichtliche Dauer der Krankheit ersichtlich sein soll. Der Lohn für versäumte Arbeitsstunden wird einbehalten, wenn ein Arbeiter ohne Erlaubnis seiner Dienststelle der Arbeit fernbleibt, ohne daß er arbeitsunfähig ist.

Die Arbeiter der Deutschen Bundespost erhalten **Stundenlöhne**. Der Lohn (einschließlich Kinderzuschläge und Tätigkeitszulagen) wird für den Kalendermonat berechnet und in Form von halbmonatlichen Lohnabschlägen in ungefährer Höhe des verdienten Nettolohnes gezahlt. Die besonderen Zulagen und Entschädigungen werden gesondert gezahlt.

Zahltage sind der 10. und 25. jeden Monats. Fällt der Zahltag auf einen Sonn- oder Feiertag oder auf den Tag vor einem Sonnoder Feiertag, wird der Lohn am zweiten Werktag vor dem Sonn- oder Feiertag gezahlt. Am 10. erhält der Arbeiter den Abschlag
für die erste Hälfte des laufenden Monats und den Restlohn aus dem vorangegangenen Monat, am 25. wird der Abschlag für die
zweite Hälfte des laufenden Monats ausgezahlt. Bei der Lohnzahlung am 10. eines Monats wird der vorangegangene Monat
abgerechnet; der Arbeiter erhält mit dieser Lohnzahlung eine übersichtliche Lohnabrechnung für den Vormonat. Bei der Lohnzahlung hat der Arbeiter die Höhe des ausgezahlten Betrages mit der Abrechnung zu vergleichen und die Abrechnung sofort zu
beanstanden, falls sich zwischen der Abrechnung und der Höhe des ausgezahlten Betrages Unterschiede ergeben. Andere Beanstandungen, die sich aus der Lohnabrechnung ergeben, müssen spätestens binnen drei Monaten nach der Auszahlung des Lohnes
vorgebracht werden. Hat der Arbeiter zuviel erhalten, muß er auch das melden, weil er etwa zuviel gezahlte Beträge zurückzahlen
muß

6.2. Krankenbezüge Lohnfortzahlung für die Dauer von Gran Wochen

Im Falle einer Arbeitsunfähigkeit, die durch Erkrankung oder durch Arbeitsunfall hervorgerufen worden ist, erhält der Arbeiter Krankengeld aus der gesetzlichen Kranken- oder Unfallversicherung. Daneben wird jedem Arbeiter, der ununterbrochen seit vier Wochen bei der Deutschen Bundespost Dienst leistet, von der DBP zusätzlich vom ersten Tage der Arbeitsunfähigkeit an ein Krankenzuschuß gewährt. Dieser zusätzliche Krankenzuschuß soll den Unterhalt des Arbeiters und seiner Familie für den Fall der Krankheit sichern und ist in seiner Höhe gleich dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Nettolohn einerseits und dem Krankengeld usw. andererseits. Dadurch erhält der Arbeiter während der Zeit seiner Erkrankung den Nettolohn weiter. Der Nettolohn ist der Lohn einschließlich Kinderzuschläge und Tätigkeitszulagen, vermindert um die gesetzlichen Abzüge (Steuern, Versicherungen) und vermindert um den Beitragsanteil zur Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost.

Der Zeitraum, für den der Zuschuß zum Krankengeld von der DBP gezahlt wird, richtet sich nach der Postdienstzeit des arbeitsunfähig erkrankten Arbeiters.

Der Krankenzuschuß wird gewährt

nach einer ununterbrochenen

Postdienstzeit von mehr als

bis zur Dauer von

vier Wochen

sechs Wochen

einem Jahr

13 Wochen

drei Jahren

26 Wochen

Tritt die Arbeitsunfähigkeit infolge eines Arbeitsunfalls oder wegen einer Berufskrankheit ein, wird der Krankenzuschuß ohne Rücksicht auf die Postdienstzeit für die Dauer von 26 Wochen gewährt.

Als Postdienstzeit gelten für die Gewährung des Zuschusses zum Krankengeld die Zeiten, die bei der Deutschen Postverwaltung nachweislich in einem Lehr- oder Arbeitsverhältnis abgeleistet worden sind.

Hat sich der Arbeiter die Arbeitsunfähigkeit aber vorsätzlich, grob fahrlässig oder bei einer nicht genehmigten Nebenbeschäftigung zugezogen, entfällt der Anspruch auf Krankenzuschuß.

6.3. Erholungsurlaub

Nach einer halbjährigen Beschäftigungszeit bei der Deutschen Bundespost — bei jugendlichen Arbeitern und bei Lehrlingen schon nach dreimonatiger Beschäftigungszeit — hat jeder Arbeiter Anspruch auf einen jährlichen Erholungsurlaub, währenddem der Lohn weitergezahlt wird. Der Arbeiter verliert aber dann seinen Anspruch auf Weiterzahlung des Lohnes, wenn er ohne Erlaubnis der vorgesetzten Dienststelle während des Urlaubs gegen Entgelt arbeitet.

Das Urlaubsjahr dauert vom 1. April bis zum 31. März. Muß der Arbeiter auf Anordnung seines Dienstvorgesetzten den Erholungsurlaub in der Zeit vom 1. November bis 31. März nehmen, erhält er einen Zusatzurlaub von sechs Arbeitstagen. Fällt nur ein Teil des Urlaubs in diese Zeit, wird der Zusatzurlaub anteilmäßig gewährt.

Die Dauer des Urlaubs richtet sich nach dem Lebensalter des Arbeiters und nach seiner Postdienstzeit. Die Dauer des Erholungsurlaubs beträgt je Urlaubsjahr

bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 24 Werktage, nach vollendetem 18. Lebensjahr 18 Werktage, nach vollendetem 30. Lebensjahr 21 Werktage, nach vollendetem 40. Lebensjahr 27 Werktage.

Arbeiter mit einer Postdienstzeit von mindestens zehn Jahren, die noch nicht das 30. Lebensjahr vollendet haben, erhalten einen Zusatzurlaub von 1 Werktag.

Erkrankt ein Arbeiter während des Urlaubs, werden die Krankheitstage nicht auf den Urlaub angerechnet. Beginn und voraussichtliche Dauer der Erkrankung müssen jedoch auch während des Urlaubs unverzüglich durch Vorlage einer ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung der vorgesetzten Dienststelle mitgeteilt werden.

6. 4. Dienstpflichten

Die Deutsche Bundespost muß als öffentliche Verwaltung besonderen Wert darauf legen, daß ihre Angehörigen unbescholten und ehrlich sind und sich einer sauberen, ordentlichen Lebensführung befleißigen. Der Arbeiter der Deutschen Bundespost muß sich in seinem gesamten Verhalten, auch außerhalb des Dienstes, der Zugehörigkeit zur Deutschen Bundespost würdig zeigen. Bei seiner Einstellung in den öffentlichen Dienst bei der Deutschen Bundespost gelobt der Arbeiter durch Handschlag und durch Nachsprechen eines Gelöbnisses, daß er seine Pflichten und Dienstobliegenheiten gewissenhaft erfüllen, die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland achten sowie die Amtsverschwiegenheit und das Post- und Fernmeldegeheimnis wahren wird*).

Zu den Pflichten und Dienstobliegenheiten des Arbeiters gehört, daß er jede ihm übertragene Arbeit gewissenhaft ausführt, die ihm nach seiner Befähigung, seiner Ausbildung und seiner körperlichen Eignung zugemutet werden kann. Der Arbeiter hat die Anordnung seiner Vorgesetzten zu befolgen. Es kann auch gefordert werden, daß die übertragene Arbeit an einem anderen Ort als dem Dienstort erfüllt wird. Daher kann die DBP den Arbeiter zu einer anderen Beschäftigungsstelle abordnen oder überweisen. Bei Abordnung oder Überweisung werden die Arbeiter in der gleichen Weise entschädigt wie die Beamten des einfachen Dienstes.

Belohnungen und Geschenke für dienstliche Verrichtungen darf der Arbeiter nur mit Zustimmung seines Dienstvorgesetzten annehmen. Bestechungsversuche muß er seinem Dienstvorgesetzten unverzüglich melden.

Nebenbeschäftigungen, mit denen ein Gewinn oder eine Vergütung verbunden sind, darf der Arbeiter nur mit Genehmigung der Oberpostdirektion übernehmen.

Verletzt ein Arbeiter seine Dienstpflichten, können Verstöße gegen den Arbeitsvertrag mit Ordnungsstrafen geahndet werden. Solche Ordnungsstrafen sind Verweis oder Geldbuße. Der Amtsvorsteher darf einen Arbeiter, der seine Dienstpflicht verletzt hat, mit einem Verweis oder mit einer Geldbuße bestrafen, deren Höhe bis zur Hälfte des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes betragen kann. Der Präsident einer Oberpost-direktion kann Verweise aussprechen und Geldbußen bis zur Höhe des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes verhängen. Ein Arbeiter, der seine Dienstpflicht schuldhaft verletzt hat, haftet der DBP im allgemeinen auch für den daraus entstandenen Schaden.

Die Ordnungsstrafen werden in den Personalpapieren vermerkt. Diese Eintragungen werden nach fünf Jahren gelöscht, wenn sich der Arbeiter während dieser Zeit gut geführt hat.

^{*)} Vgl. Abschnitt 3 des Lehrstoffes »Allgemeine Berufskundes

6. 5. Auflösen des Arbeitsverhältnisses

Das Arbeitsverhältnis kann von beiden Seiten (dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber) gekündigt werden. Die Kündigung soll schriftlich ausgesprochen werden, oder sie ist verhandlungsschriftlich aufzunehmen. Die Kündigungsfrist beträgt für beide Teile (Arbeiter und Deutsche Bundespost)

chen	m ersten Jahr der Dienstzeit
chen	ach einer Dienstzeit von einem Jahr
	ach einer Dienstzeit von 10 Jahren
l aines Valendermenets	ach einer Dienstzeit von 15 Jahren
nate emes Kalendermonats	ach einer Dienstzeit von 20 Jahren 6

Die Kündigungsfrist beginnt mit dem Tag, der auf den Kündigungstag folgt. Ist das Arbeitsverhältnis gekündigt, kann der Arbeiter auf sein Verlangen einen halben Tag (in Städten mit über 100 000 Einwohnern einen ganzen Tag) freibekommen, um sich eine andere Arbeitsstelle zu suchen.

Unkündbar ist ein Arbeiter

nach einer Dienstzeit im öffentlichen Dienst von 25 Jahren, nach einer Postdienstzeit von 15 Jahren, wenn er das 40. Lebensjahr vollendet hat.

Jeder Arbeiter kann — unabhängig von der Kündigungsfrist oder von der Unkündbarkeit — aus wichtigem Grunde fristlos entlassen werden, wenn z. B.

der Arbeiter sich eines Diebstahls, einer Unterschlagung oder eines Betruges schuldig gemacht hat, der Arbeiter die Arbeit unbefugt verlassen hat und sich weigert, sie wieder aufzunehmen,

der Arbeiter sich Tätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen seine Vorgesetzten oder ihre Vertreter zuschulden kommen läßt.

Das Arbeitsverhältnis endet — ohne daß es einer Kündigung bedarf — mit Ablauf des Monats, in dem der Arbeiter das 65. Lebensjahr vollendet. Das Arbeitsverhältnis endet ebenfalls ohne Kündigung, wenn der Arbeiter vor Vollendung des 65. Lebensjahres erwerbsunfähig wird und aus diesem Grunde eine Versorgung (Rente) erhält.

Lernblätter F ab 24 a

6. 6. Fragen zu Abschnitt 6

(Der Tarifvertrag für den Fernmeldehandwerker)

- 1. Wodurch werden die Rechtsverhältnisse aller Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes geregelt?
- 2. Welcher Tarifvertrag ist für die Fernmeldehandwerker der Deutschen Bundespost verbindlich?
- 3. Nenne die Tarifpartner für Verträge, die die Arbeitnehmer bei der Deutschen Bundespost betreffen!
- 4. Nach welchen Merkmalen und Grundsätzen werden die Löhne für Arbeiter der Deutschen Bundespost bemessen?
- 5. Wieviel Lohngruppen werden für die Entlohnung der Arbeiter der Deutschen Bundespost zugrunde gelegt?
- 6. Welche Arbeiter erhalten Vollohn?
- 7. In welchen Fällen werden Tätigkeitszulagen gewährt?
- 8. Welche Entschädigungen können Arbeiter erhalten, die auswärts beschäftigt werden?
- 9. Wann entfällt der Lohnanspruch für den Arbeiter der Deutschen Bundespost?
- 10. Für welchen Zeitraum wird der Lohn der Arbeiter der Deutschen Bundespost berechnet, in welcher Form wird der Lohn gezahlt?
- 11. Welche Krankenbezüge erhält ein Arbeiter, der arbeitsunfähig erkrankt ist?
- 12. In welchen Fällen hat ein Arbeiter der DBP keinen Anspruch auf Krankenzuschuß?
- 13. Nach welcher Beschäftigungszeit haben Arbeiter Anspruch auf einen jährlichen Erholungsurlaub?
- 14. Zähle einige Dienstpflichten eines Arbeiters der DBP auf, die diesem aus dem Arbeitsvertrag und aus dem Tarifvertrag erwachsen!
- 15. Mit welchen Ordnungsstrafen kann ein Arbeiter der Deutschen Bundespost belegt werden, wenn er gegen die Dienstpflichten verstößt?
- 16. Welche Möglichkeiten bestehen, das Arbeitsverhältnis aufzulösen?
- 17. Nenne die wichtigsten Gründe, die zu einer fristlosen Entlassung des Arbeiters führen können!

7. Amtlicher Schriftverkehr

Für den Schriftverkehr bei einer Behörde, wie sie die Deutsche Bundespost darstellt, müssen einheitliche Grundsätze beachtet und angewendet werden. Diese Grundsätze für den amtlichen Schriftverkehr sind zwingend einzuhalten, gleichgültig, ob sich der Schriftverkehr auf dienstliche Vorgänge oder persönliche Angelegenheiten bezieht. Alle Bediensteten der Deutschen Bundespost müssen daher die Grundsätze des Schriftverkehrs in dem Maße beherrschen, wie es für ihre Aufgaben und für ihre Tätigkeiten notwendig ist, das heißt, auch der Fernmeldelehrling und der Fernmeldehandwerker sollen — wenn auch nur in geringem Umfang — mit den Regeln des Schriftverkehrs vertraut sein.

Für den amtlichen Schriftverkehr gelten folgende Grundregeln:

Der Schriftverkehr ist auf das unbedingt Notwendige zu beschränken. Können Angelegenheiten mündlich oder fernmündlich erledigt werden, soll auf einen Schriftverkehr verzichtet werden.

Der Umfang eines Schriftstückes muß im richtigen Verhältnis zur Wichtigkeit des Inhalts stehen. Was durch ein Schriftstück mitgeteilt werden soll, ist in kurzen und klaren Sätzen niederzuschreiben.

Die Regeln des Schriftdeutsch, also die Rechtschreibung, die Zeichensetzung, die Sprach- und Satzlehre, müssen im nötigen Umfang beherrscht werden. Werden die Schriftstücke handschriftlich verfaßt, ist auf deutliche Schrift zu achten.

Im amtlichen Schriftverkehr wird zwischen einer Vielzahl von Schriftstücken unterschieden. Es gibt u. a. Schreiben an Privatpersonen, Firmen, Behörden und an gleichgeordnete Dienststellen der DBP, Kurzer-Hand-Schreiben (K. H.-Schreiben) an
gleichgeordnete Dienststellen der DBP, Bekanntmachungen; Verfügungen an nachgeordnete Dienststellen der DBP; Berichte
und Meldungen an übergeordnete Dienststellen der DBP; Verhandlungsschriften, Aktenvermerke und Niederschriften sowie
Gesuche und sonstige Eingaben von Angehörigen der DBP.

Fernmeldelehrlinge und Fernmeldehandwerker müssen von diesen Arbeiten des Schriftverkehrs zum mindesten Gesuche und Meldungen selbständig verfassen können.

7.1. Papierformate und Blatteinteilung

Im amtlichen Schriftverkehr ist die äußere Form der Schriftstücke vorgeschrieben.

Für die Größe des verwendeten Papiers gelten die Normen des deutschen Normenausschusses (DIN 476)*). Im allgemeinen wird das Format DIN A 4 benutzt, aber auch die Formate DIN A 5 und DIN A 6 (Postkarte) werden verwendet. Der Fernmeldelehrling und der Fernmeldehandwerker werden im allgemeinen für ihre Schriftstücke nur das Format DIN A 5 benötigen und sollen nur dann das Format DIN A 4 verwenden, wenn der Platz des Formats DIN A 5 nicht ausreicht.

Auch für die Platzeinteilung gelten die Normen des deutschen Normenausschusses. Die Platzeinteilung ist in den Regeln für Maschinenschreiben festgelegt. Für handschriftlich verfaßte Schriftstücke sind diese Regeln sinngemäß anzuwenden. Da der Fernmeldelehrling und der Fernmeldehandwerker die Schriftstücke meist von Hand schreiben wird, ist im folgenden die Platzeinteilung auf den Papierformaten DIN A 4 und DIN A 5 in Millimetern angegeben (vgl. Abb. 2a).

Der linke Rand der Schriftstücke (Zeilenbeginn) ist 25 mm (½ Blattbreite) breit, gleichgültig, ob der Schriftsatz auf die Vorder- oder Rückseite des Papierblattes geschrieben wird. Dieser Rand kann als Heftrand verwendet werden.

Der rechte Rand (Zeilenschluß) ist auf der Vorderseite etwa 12 mm ($^1/_{16}$ Blattbreite) breit; auf der Rückseite soll er 25 mm ($^1/_8$ Blattbreite) betragen. (Der rechte Rand der Rückseite muß breiter sein als der der Vorderseite, weil er als Heftrand verwendet wird.)

Einzelne Angaben, z. B. Orts- und Datumsangaben und Unterschrift, beginnen bei etwa 105 mm ($\frac{1}{2}$ Blatt-breite), also in der Mitte.

Zwischen dem **oberen Papierrand** und der ersten Schriftzeile werden etwa 20 mm, zwischen der letzten Schriftzeile und dem **unteren Papierrand** etwa 30 mm freigelassen.

Müssen den Schriftstücken Anlagen beigefügt werden, sind die Anlagen im Schriftstück zu vermerken. Jede Anlage ist mit einem Text zu versehen, aus dem erkenntlich ist, zu welchem Schriftstück die Anlage gehört.

^{*)} Vgl. Lehrstoff Z »Fachzeichnen« der Lernblätter F

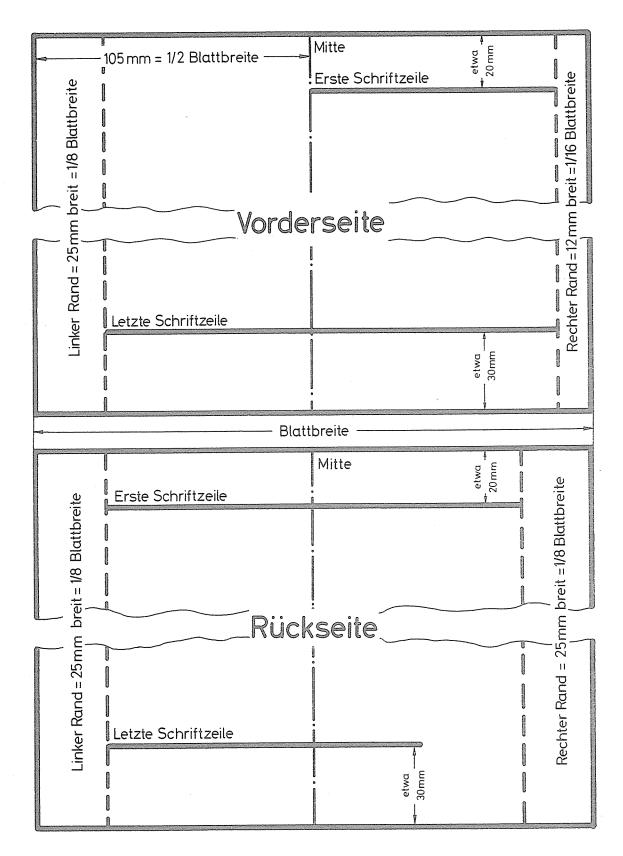


Abb. 2a Blatteinteilung der Formate DIN A 4 und DIN A 5 für Schriftstücke

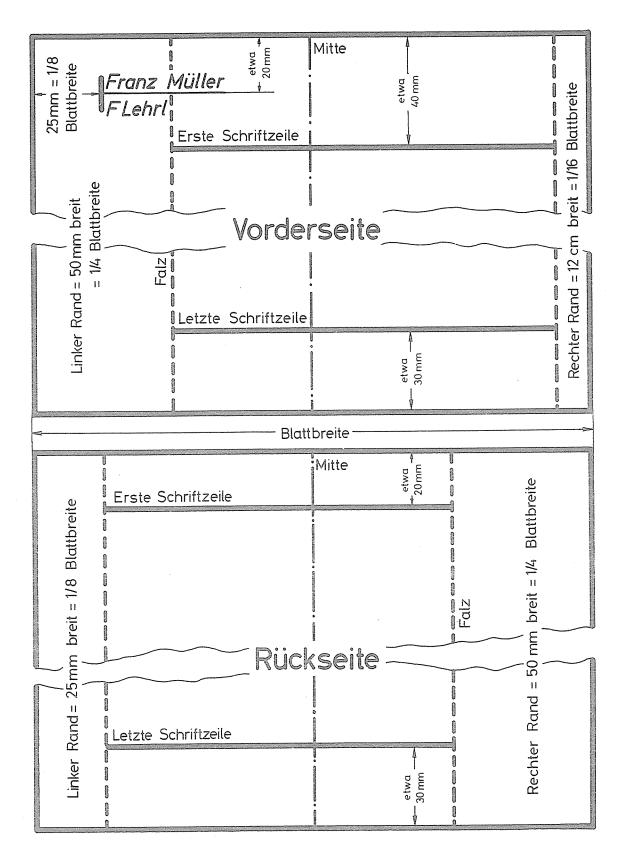


Abb. 2b Blatteinteilung des Formats DIN A 4 bei Übungs-, Aufsichts- und Prüfungsarbeiten

7. 1. 1. Blatteinteilung bei Übungs-, Aufsichts- und Prüfungsarbeiten

Übungs-, Aufsichts- und Prüfungsarbeiten werden im allgemeinen auf Papierbogen im Format DIN A 4 geschrieben. Bei diesen Arbeiten muß — entgegen den Schriftstücken des amtlichen Schriftverkehrs — ein entsprechend breiter Rand frei gelassen werden, damit Korrekturen und Anmerkungen niedergeschrieben werden können. Daher ist ein 50 mm breiter Korrekturrand (1/4 Blattbreite) frei zu lassen. Der Korrekturrand soll auf der Vorderseite (Seite 1, 3 usw.) links, auf der Rückseite (Seite 2, 4 usw.) rechts sein (vgl. Abb. 2b). Zweckmäßig ist es, das Papierblatt vor Beginn der Arbeit zu falzen, um so den Rand herzustellen.

Sind in Übungs-, Aufsichts- und Prüfungsarbeiten Schriftstücke des amtlichen Schriftverkehrs darzustellen, so gilt hierfür die Blatteinteilung nach Abb. 2a (d. h. ohne Korrekturrand).

7.2. Das Gesuch

Das Gesuch ist ein Schriftstück, mit dem der Verfasser einen persönlichen Wunsch ausdrückt. Das Gesuch ist immer auf dem Dienstweg vorzulegen und wird daher in den meisten Fällen dem unmittelbaren Vorgesetzten persönlich übergeben.

Der Text des Gesuches ist möglichst kurzzufassen, der Inhalt soll sich auf das Wesentliche beschränken. Für die Blatteinteilung — Formate DIN A 4 und DIN A 5 (quer) — gelten die Regeln, die im Abschnitt 7. 1. aufgeführt worden sind.

Gründe, ein Gesuch vorzulegen, sind z. B.

der Wunsch, zu einer anderen Dienststelle überwiesen zu werden,

der Wunsch, eine Wohnung zugewiesen zu bekommen,

der Wunsch. Sonderurlaub zu erhalten,

der Wunsch, eine Unterstützung gewährt zu bekommen,

der Wunsch, zu Förderungsmaßnahmen und zu Aufstiegsprüfungen zugelassen zu werden.

Höflichkeitsformeln, wie »Hochachtungsvoll«, sind bei Gesuchen nicht anzuwenden. Die Abbildung 3 zeigt das Muster eines Gesuches.

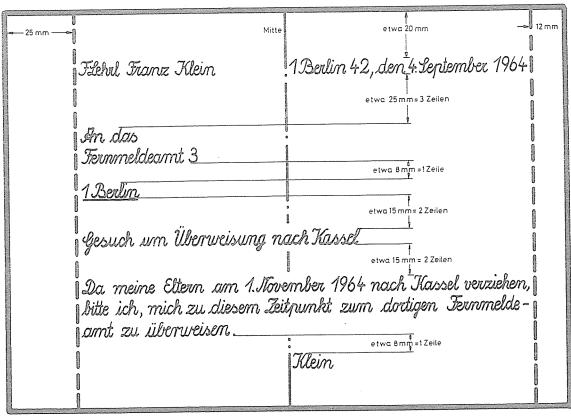


Abb. 3 Muster eines Gesuches

7.3. Meldungen

Meldungen sind Berichte in einfacher Form, die an übergeordnete Dienststellen gerichtet sind und betriebliche Vorgänge betreffen. Für Meldungen, die regelmäßig wiederkehren, werden Formblätter verwendet.

Es werden unterschieden:



Meldungen werden häufig vorgelegt

bei Arbeits- oder Dienstunfällen,

bei Verstößen gegen die dienstliche Ordnung oder gegen die Dienstvorschriften,

bei Diebstahl oder Beschädigung von Eigentum.

Eine Meldung soll kurz und knapp abgefaßt, aber doch erschöpfend sein. Damit der ganze Vorgang aus der Meldung ersichtlich ist und beurteilt werden kann, muß der Inhalt der Meldung vollständig sein. Das ist im allgemeinen der Fall, wenn durch die Meldung die fünf Fragen (5-Frage-W) beantwortet werden:



Wenn es notwendig erscheint, werden die Meldungen durch weitere Schriftstücke (z.B. Verhandlungsschriften) ergänzt, die als Anlagen beigefügt werden, um Einzelheiten zu erläutern.

Die Abbildung 4 zeigt das Muster einer Meldung.

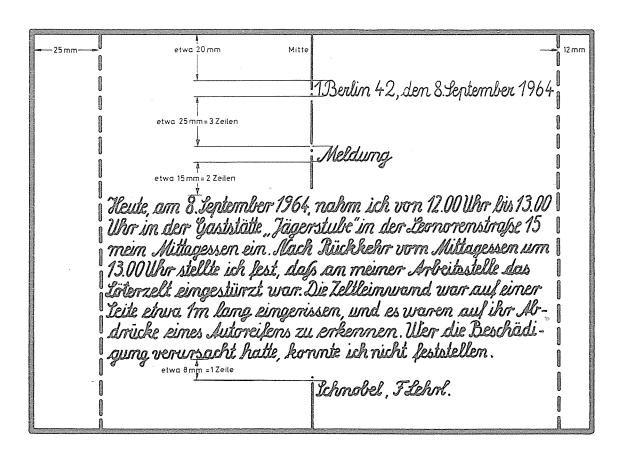


Abb. 4 Muster einer Meldung

Lernblätter F ab 29 a

7. 4. Fragen zu Abschnitt 7

(Amtlicher Schriftverkehr)

- 1. Welche Grundregeln gelten für den amtlichen Schriftverkehr?
- 2. Nenne die Schriftstücke, die Fernmeldelehrlinge und Fernmeldehandwerker selbständig verfassen können müssen!
- 3. Welche Papierformate werden im amtlichen Schriftverkehr verwendet?
- 4. Stelle in einer Tabelle zusammen, wie groß der linke und der rechte Rand auf der Vorder- und auf der Rückseite eines Schriftstückes sein müssen!
- 5. Wieviel Millimeter soll der Abstand der ersten Schriftzeile vom oberen Papierrand und der der letzten Schriftzeile vom unteren Papierrand betragen?
- 6. Warum soll bei Übungs-, Aufsichts- und Prüfungsarbeiten ein Rand von 50 mm frei bleiben?
- 7. Zähle die Gründe auf, die zur Vorlage eines Gesuches führen können!
- 8. Nenne die fünf Fragewörter, auf die der Inhalt einer Meldung antworten muß!

8. Staatsbürgerkunde

Jeder Bürger sollte sich für die Aufgaben seines Staates interessieren und sich an der Lösung dieser Aufgaben verantwortlich beteiligen. Besonders in demokratisch regierten Staaten ist es unumgänglich, daß der Staatsbürger diese Pflicht erfüllt, weil er hier Träger der Staatsgewalt ist, der Wille zur Staatsführung also vom Volke ausgeht.

Die Bediensteten der Deutschen Bundespost sind als Angehörige des öffentlichen Dienstes dem Staat besonders verpflichtet, sie stehen zum Staat in einem besonderen Treueverhältnis. Auch der Jugendliche sollte die Grundbegriffe der Staatsbürgerkunde erlernen, sich mit der Geschichte seines Volkes vertraut machen und an den Ereignissen des öffentlichen Lebens teilhaben, auch wenn er noch nicht alle staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen hat.

8.1. Der Staatsbegriff

Das deutsche Wort Staat leitet sich vom lateinischen Wort status ab und bedeutet in wörtlicher Übersetzung Zustand oder in freier Übersetzung Ordnung. Das Wort Staat meint den Zustand der machtmäßigen Organisation eines Staatsgebietes und der Lebensform der dort siedelnden Bevölkerung.

Die deutsche Sprache kennt aber noch einen weiteren Begriff, der das Wort status treffend erläutert. Es ist das Wort Statut. Ein Statut ist eine Satzung, die sich eine organisierte Personengemeinschaft — z. B. ein Verein oder eine Gesellschaft — selbst gibt, um das Leben innerhalb dieser Personengemeinschaft und ihre Vertretung nach außen zu anderen Gemeinschaften zu ordnen.

Eine Ordnung menschlichen Gemeinschaftslebens ist überall dort notwendig, wo Menschen auf einem räumlich begrenzten Gebiet leben.

Das Wort Staat ist international, es findet sich im Sprachgebrauch fast jeden Volkes. Aus der griechischen Sprache ist das Wort Statik entlehnt. Es bedeutet in wörtlicher Übersetzung Ruhe oder Beharrung eines Gegenstandes. Dieser Begriff ist in der Physik gebräuchlich und bedeutet dort die Lehre vom Gleichgewicht der Kräfte.

In Verbindung mit dem Wort Staat wird oft das Wort Politik genannt. Dieses Wort wurde vom griechischen polis abgeleitet und bedeutet »die Kunst, in Herrschaftsverbänden — besonders im Staat — durch Macht eine gesellschaftliche Ordnung zu verwirklichen und — auch gegenüber anderen Staaten — zu erhalten«*).

Das Wort Politik ist international; es wurde aus der griechischen zuerst von der lateinischen Sprache übernommen und hat dann in fast allen anderen Sprachen Aufnahme gefunden. Heute verstehen wir unter Politik die aktive Teilnahme an der Führung, Erhaltung und Ordnung eines Gemeinwesens. Dies gilt sowohl für die Gemeinschaft innerhalb eines Staates als auch gegenüber der Völkerrechtsgemeinschaft**).

Die Politik ist eine Form des Handelns, sie ist an kein bestimmtes Sachgebiet gebunden.

^{*)} Ausspruch von Platon.

^{**)} Duden-Lexikon (Ausg. 1962).

8.2. Die Grundbestandteile des Staates (hierzu Abb. 5)

Der Staat ist also die Lebensform eines Volkes und somit eine der wichtigsten Gemeinschaftsorganisationen. Zweck des Staates ist es, seinen Bestand nach innen zu sichern und seine Unabhängigkeit nach außen zu wahren.

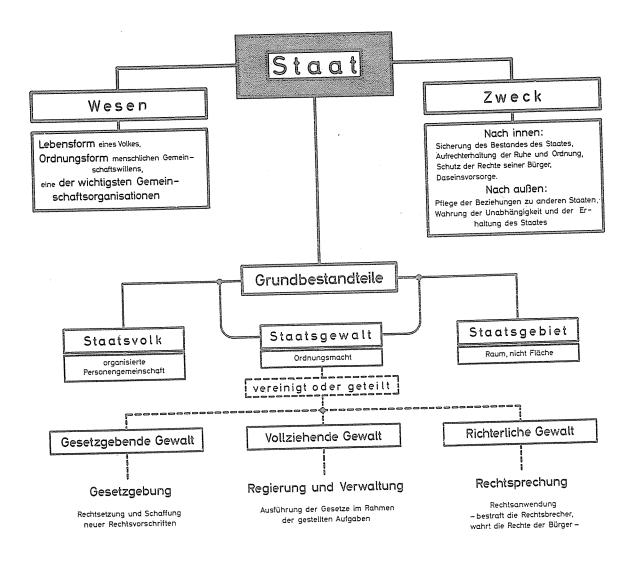


Abb. 5 Die Grundbestandteile des Staates

Aus den Ausführungen in Abschnitt 8. 1. und aus der Abb. 5 ergibt sich, daß

```
der Staat
innerhalb eines bestimmten Gebietes
von einem Volk gebildet wird,
das in diesem Gebiet seßhaft ist und
sich eine Organisation zur Wahrung
seines Gemeinwohls gegeben hat.

Staatsgebiet

Staatsgebiet

Staatsgewalt
```

Jeder anerkannte Staat wird also durch drei Merkmale gekennzeichnet; diese Merkmale sind:

8. 2. 1. Das Staatsgebiet (hierzu Abb. 6)

Das Staatsgebiet ist der Lebensraum des Volkes. Die Grenzen des Staatsgebietes stellen gleichzeitig die räumlichen Grenzen der Staatsgewalt dar. Das Staatsgebiet ist also der Teil der Erdoberfläche, auf dem der Staat seine Staatsgewalt (Gebietshoheit) uneingeschränkt ausüben kann.

Der Umfang des Staatsgebietes ist durch seine politischen Grenzen bestimmt. Bildet das Meer die Staatsgrenze — für die Bundesrepublik Deutschland die Nordsee und die Ostsee — wird eine Zone, die drei Seemeilen breit ist (1 Seemeile = 1,852km), zum Staatsgebiet hinzugerechnet; die Dreimeilenzone*). Das Staatsgebiet ist aber nicht als Fläche, sondern vielmehr als Raum zu verstehen, zum Staatsgebiet gehört auch der Raum unter der Erdoberfläche und der darüberliegende Luftraum. Wird die Staatsgewalt auf Gebiete angewendet, die vom eigentlichen Staatsgebiet räumlich getrennt sind, rechnen diese Gebiete mit zum Staatsgebiet, es sind Exklaven**) bzw. Kolonien, wenn es sich um überseeische Besitzungen handelt. Seeschiffe und Flugzeuge gehören aus dem gleichen Grunde mit zum Staatsgebiet des Staates, unter dessen Flagge sie fahren. Aufgrund völkerrechtlicher Verträge gehören Botschaften, Gesandtschaften usw. mit zum Staatsgebiet des Staates, den sie vertreten; es sind exterritoriale Gebiete***).

Das in Abb. 6 dargestellte Staatsgebiet zeigt die Grenzen des Deutschen Reiches vom 31. 12. 1937. Nach dem Zusammenbruch dieses Reiches im Jahre 1945 wurde sein Gebiet in vier Zonen und das Sondergebiet von Groß-Berlin in vier Sektoren eingeteilt. Die damals 11 Länder umfassenden drei Zonen der westlichen Alliierten wurden dann zu einer Einheit zusammengefaßt, als die Bundesrepublik Deutschland im Mai 1949 durch das Grundgesetz gegründet wurde (vgl. Abschnitte 8. 4. und 8. 5.). Die sowjetisch besetzte Zone Deutschlands konnte diesem Bundesstaat nicht beitreten. Das gleiche gilt für die deutschen Ostgebiete, die z. Z. unter fremder Verwaltung stehen.

Das in Abb. 6 gezeigte Gebiet »Ostpreußen« lag vom eigentlichen Staatsgebiet des Deutschen Reiches getrennt. Es stellte eine Exklave des Deutschen Reiches dar.

^{*)} Die Festlegung der Dreimeilenzone rührt von der einstmaligen Reichweite der Kanonen her.

^{**) »}Exklave« aus dem Lateinischen: Von fremdem Staatsgebiet umschlossener Teil des eigenen Staates.

^{***) *}Exterritorial* aus dem Lateinischen: Der Staatsgewalt des Aufenthaltslandes nicht unterworfen.

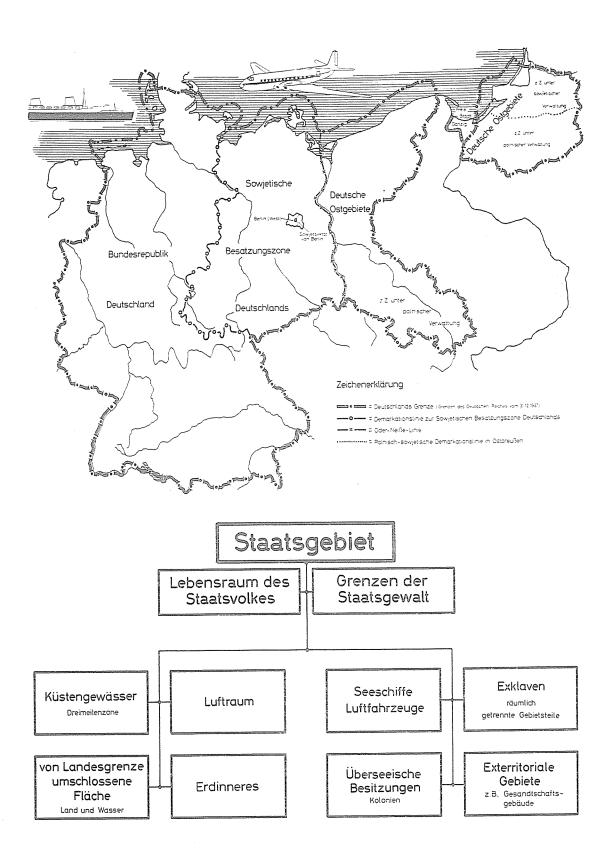


Abb. 6 Das Staatsgebiet

8. 2. 2. Das Staatsvolk (hierzu Abb. 7)

Das Staatsvolk (die Nation*)) ist die Bevölkerung, die auf dem Staatsgebiet lebt und der Staatsgewalt unterworfen ist. Das Staatsvolk wird durch dieselbe Staatsangehörigkeit verbunden, sie kann in Deutschland durch Geburt, Heirat oder Einbürgerung (Verleihung) erworben werden. Diese Gemeinschaft von Menschen ist im Rahmen der Verfassung an der Willensbildung des Staates beteiligt und trägt somit den Staat. Den Staatsangehörigen erwachsen aus der Verfassung des Staates bestimmte Rechte und Pflichten.

Die Begriffe Volk und Staatsvolk stimmen nur in etwa überein. Ein Volk ist eine Gruppe von Menschen gemeinsamer Abstammung, gemeinsamen Schicksals, gemeinsamer Sprache, gemeinsamer Kultur, gleicher Wirtschaft und gleicher Religion. Die vorgenannten Elemente sind nicht bei allen Völkern gleichmäßig und gemeinsam gegeben.

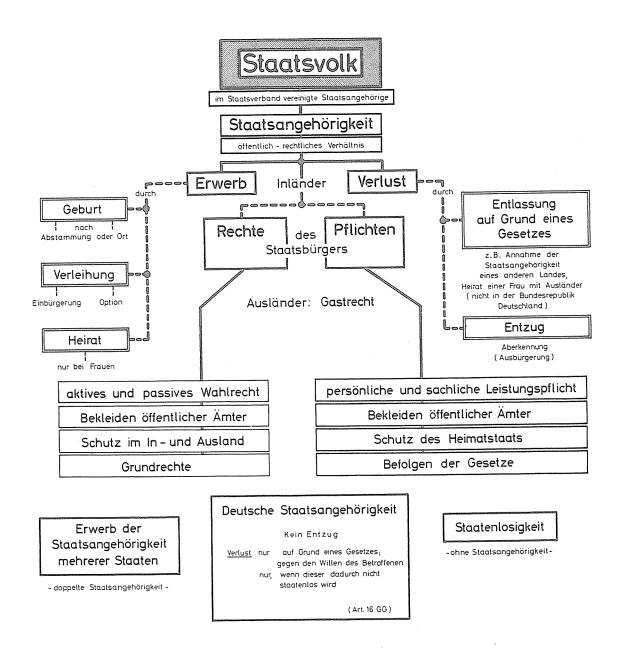


Abb. 7 Das Staatsvolk

^{*) »}Nation« vom Lateinischen »natus« = »geboren«.

8.2.3. Die Staatsgewalt (hierzu Abb. 8)

Die Staatsgewalt (die Souveränität*)) ist die Ordnungsmacht des Staates, die für das Staatsvolk, welches im Staatsgebiet lebt, die Rechtsregeln, nach denen die Ordnungsmacht das Staatsleben beherrscht, aufstellt, durchführt und schützt. Diese Ordnungsmacht muß auch die Unabhängigkeit von anderen Staaten gewährleisten. Diese Unabhängigkeit kann nur durch völkerrechtliche Verträge eingeschränkt werden.

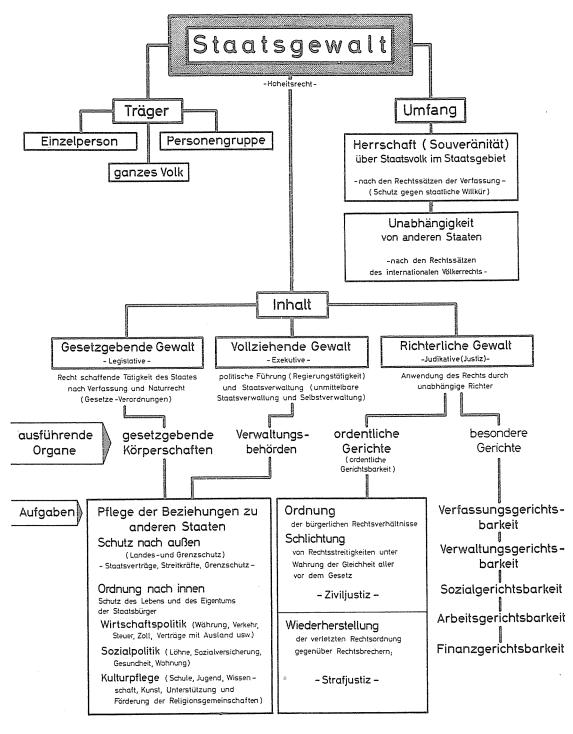
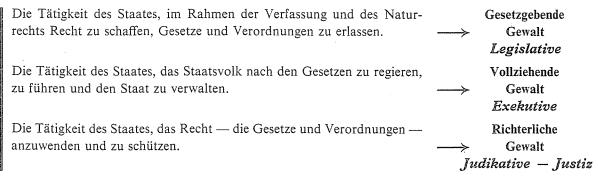


Abb. 8 Die Staatsgewalt

^{*) *}Souverant von der französischen Sprache (Souverain = Herrscher), der lateinischen Sprache entlehnt; lateinisch *superanust = *Der Darüberstehendes.

In modernen demokratischen Staaten geht alle Staatsgewalt vom Volke aus*); das Staatsvolk ist Träger der Staatsgewalt.

Um zu verhindern, daß sich die Macht der Staatsgewalt in einer Hand zusammenballt und dann mißbraucht werden kann, wird in modernen Staaten die Staatsgewalt in drei voneinander unabhängige, sich gegenseitig kontrollierende Teilgewalten aufgegliedert**):



Die gesetzgebende Gewalt wird von den gesetzgebenden Körperschaften wahrgenommen; die vollziehende Gewalt wird von den Verwaltungsbehörden ausgeführt; die richterliche Gewalt wird von den Gerichten ausgeübt.

8. 3. Die Staatsformen

Im Laufe der Geschichte haben sich die Staatsformen häufig gewandelt. Heute können Staatsformen nach verschiedenen Gesichtspunkten unterschieden werden, u. a. nach

der Frage, wer Träger der Staatsgewalt ist oder wie die Staatsgewalt aufgeteilt ist,

der Frage, welche Person Staatsoberhaupt ist,

der Frage, ob der Staat nach festgelegten Rechtsgrundsätzen (Rechtsstaat) oder nach der Willkür eines einzelnen oder einer Personenminderheit geleitet wird (Polizeistaat),

der Frage, ob es sich um ein zentral gelenktes Staatswesen (Einheitsstaat) oder um ein föderalistisch gelenktes Staatswesen (Bundesstaat) handelt,

der Frage, welche Wirtschafts- und Sozialgrundsätze für die Staatsführung gelten.

Dabei kann es vorkommen, daß einzelne Begriffe mehrdeutig sind, also sowohl für die eine als auch für die andere Unterscheidungsform gelten.

Die wichtigsten Unterscheidungsformen werden im folgenden behandelt.

8. 3. 1. Staatsformen, unterschieden nach dem Staatsoberhaupt (hierzu Abb. 9)

Das Staatsoberhaupt repräsentiert den Staat nach außen zu den anderen Staaten und nach innen zum Staatsvolk.

Es werden die Monarchie und die Republik unterschieden.

Die Monarchie

Steht an der Spitze des Staates ein Monarch***) (ein gekröntes Staatsoberhaupt: Kaiser, König, Großherzog, Fürst), ist diese Staatsform eine Monarchie. Im Namen dieses Monarchen werden auch heute noch in den parlamentarischen Monarchien internationale*) Verträge geschlossen, Gesetze erlassen und Gerichtsurteile gefällt.

In der Erbmonarchie geht beim Ableben des Monarchen dieses Amt an den erbberechtigten Thronfolger über.

Beispiele: Äthiopien (Kaiser), Japan (Kaiser), Belgien (König), Großbritannien (Königin), Niederlande (Königin), Norwegen (König), Luxemburg (Großherzog), Liechtenstein (Fürst), Monaco (Fürst).

^{*)} Begründer dieser Lehre ist der französische Schriftsteller und Philosoph Jean Jacques Rousseau.

^{**)} Begründer dieser Idee ist der französische Philosoph Charles de Montesquieu.

^{***) *}Monarch« aus dem Griechischen: *Alleinherrschaft«.

⁺⁾ sinternationals aus dem Lateinischen: szwischenstaatlichs

In der Wahlmonarchie wird der Monarch — meist aus einem personell begrenzten Kreis von Anwärtern heraus — gewählt.

Beispiele: Königswahl im germanischen Reich, Wahl des Königs im Deutschen Reich durch die Kurfürsten (seit dem Mittelalter bis 1800).

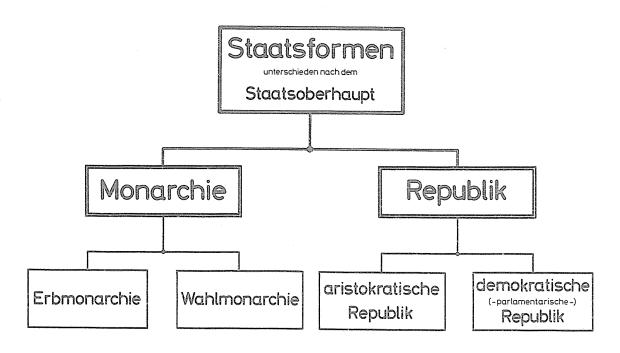


Abb. 9 Staatsformen, unterschieden nach dem Staatsoberhaupt

Die Republik

In der geschichtlichen Entwicklung wurden zuerst die Staaten »Republik«*) genannt, die im Gegensatz zur Monarchie grundsätzlich dem allgemeinen Wohl — und nicht dem Herrschaftsanspruch eines einzelnen — dienten.

Dieser Begriff hat sich dann im Laufe der Zeit so gewandelt, daß er heute nur noch die Frage nach dem Staatsoberhaupt beantwortet. An der Spitze einer Republik steht heute ein gewähltes Staatsoberhaupt, welches meist Präsident genannt wird.

In einer Republik ist aber immer eine Personenmehrheit — nicht ein einzelner, wie es bei einer Monarchie sein kann — Träger der Staatsgewalt. Wird die Staatsgewalt vom ganzen Volk getragen, handelt es sich um eine demokratische Republik oder — weil der Wille des Volkes durch seine Vertreter im Parlament**) zum Ausdruck gebracht wird — um eine parlamentarische Republik.

Beispiele: Vereinigte Staaten von Amerika, Frankreich, Österreich, Schweiz, Bundesrepublik Deutschland.

Ist nur eine bevorrechtete Gruppe — meist Angehörige des Adels oder Patrizier***) — Träger der Staatsgewalt, so wird diese Staatsform aristokratische+) Republik genannt.

Beispiele: Bei den meisten Völkern war die Aristokratie die Staatsform der Frühzeit: Stadtstaaten Griechenlands und Stadtstaaten Roms im Altertum, Regierungsform der Hansestädte im Mittelalter.

In einigen Staaten ist heute noch die erste Kammer eine Vertretung der Aristokratie (Oberhaus in Großbritannien).

^{*) »}Republik« aus dem lateinischen »res publica« = »Gemeinwesen«; häufig werden Republiken auch »Freistaaten« genannt.

^{**)} Parlamente von der französischen Sprache aus der lateinischen entlehnt: »Volksvertretunge, gesetzgebende Körperschaft.

^{***)} Patrizier« aus dem Lateinischen: Pevorrechteter, einflußreicher Staatsbürger«; im alten Rom Angehöriger des Geschlechteradels.

+) Patrizier« aus dem Griechischen: Perrschaft der Edelsten«.

ab 38 Lernblätter F

8. 3. 2. Staatsformen, unterschieden nach dem Träger der Staatsgewalt (hierzu Abb. 10)

Schon Aristoteles*) unterschied im Altertum die Staatsformen nach dem Träger der Staatsgewalt in die

Monarchie,

Aristokratie,

Demokratie.

Während die Monarchie**) — wenn auch in abgewandelter Form (eingeschränkte Monarchie) — und die Demokratie heute noch Grundsatz der Verfassungen der Staaten sind, gehört die Aristokratie der geschichtlichen Vergangenheit an. Im folgenden soll hier nur die Demokratie näher erläutert werden.

Die Demokratie

Das Wort Demokratie stammt aus dem Griechischen und heißt Volksherrschaft. »Die Demokratie ist die Regierung des Volkes durch das Volk für das Volk«***).

Die Verfassung eines Staates ist dann demokratisch, wenn die Träger der Staatsgewalt durch den Willen aller Staatsangehörigen berufen werden (Wahl!) und die Staatsbürger bei der Bestallung der Organe der Staatsgewalt mitwirken (Wahl!). Der echte demokratische Staat kennt grundsätzlich keine durch Vorrechte ausgezeichneten Stände. Es gehört zum Wesen der Demokratie, daß jeder einzelne in politischer Hinsicht gleichberechtigt neben dem anderen steht. Ein Staat ist um so mehr demokratisch, je weniger der unterschiedliche soziale Stand der Staatsbürger die Teilnahme am politischen Geschehen beeinflußt.

Alle Staatsangehörigen bilden gemeinsam das souveräne Staatsvolk, das seinen Willen unmittelbar (direkt) durch Wahl oder durch Volksentscheid zum Ausdruck bringt.

Der demokratische Gedanke ist im Ideal der Freiheit des einzelnen Staatsbürgers begründet. Er hat in fast allen Staatsformen Eingang gefunden. Daher kommt es, daß sich die verschiedenartigsten politischen Gebilde als demokratisch bezeichnen und daß der Begriff »Demokratie« vieldeutig geworden ist. Die moderne »westliche Welt« kennt nur die Staatsform der Demokratie im vorgenannten Sinne.

Auch bei der Demokratie ist die Gefahr der Entartung dann gegeben, wenn in Verkennung der demokratischen Freiheit bestimmte Schichten die Staatsgewalt an sich reißen, z. B. Ochlokratie⁺). Erst die Bedrohung der Demokratie durch totalitäre Parteirichtungen hat zu dem Grundsatz geführt, daß die demokratische Freiheit nicht auf die Feinde der Demokratie angewendet werden soll. Aus diesem Grunde wird in modernen Verfassungen gefordert, daß antidemokratische Parteien verboten werden (z. B. Art. 21 GG++)) und daß selbst durch Verfassungsänderung die demokratische Staatsform nicht aufgehoben werden kann (z. B. Art. 79 GG).

In der unmittelbaren Demokratie entscheidet das gesamte Staatsvolk selbst in politischen Fragen durch Abstimmung. Die Versammlung aller Staatsangehörigen beschließt Gesetze, befindet über den Staatshaushalt und ernennt und entläßt Regierungschef und Minister. In der unmittelbaren Demokratie gibt es also keine gewählte Volksvertretung, die das Volk vertritt (repräsentiert).

Die unmittelbare Demokratie gab es im alten Athen und im altgermanischen Thing. Heute sind Reste dieser ältesten Form der Demokratie noch in einzelnen schweizerischen Kantonen (Landgemeinden) erhalten.

In großen Staatswesen oder großen Gemeinden ist die unmittelbare Demokratie nicht durchführbar, weil die Anzahl der Staatsangehörigen zu groß ist. Diese Form der Demokratie wird mittelbare Demokratie genannt, weil die Staatsangehörigen nicht unmittelbar an der politischen Willensbildung beteiligt sind, sondern von gewählten Abgeordneten vertreten werden. Die Abgeordneten repräsentieren die Gesamtheit aller Staatsbürger: repräsentative Demokratie. Da die Abgeordneten den Willen des Volkes im Parlament zum Ausdruck bringen, wird diese Form der Demokratie auch parlamentarische Demokratie genannt.

^{*)} Aristoteles war ein griechischer Philosoph, der von 384 v. Chr. bis 322 v. Chr. lebte.

^{**)} Monarchie = wörtlich Alleinherrschaft, vgl. Abschnitt 8.3 1..

^{***)} Ausspruch von Abraham Lincoln, der von 1861 bis 1865 der 16. Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika war.

^{*) *}Ochlokraties aus dem Griechischen: *Herrschaft der Plebejers, hier gemeint die Herrschaft der niederen Schichten eines Volkes.

^{††) *}GG* Abkürzung für das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.

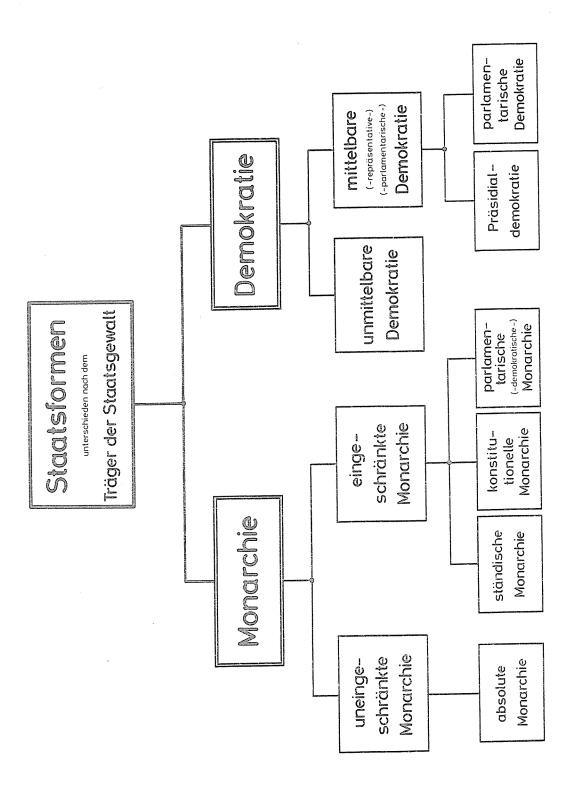


Abb. 10 Staatsformen, unterschieden nach dem Träger der Staatsgewalt

Die Abgeordneten werden vom Volk in das Parlament gewählt. Die Wahlen müssen nach dem GG allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim sein.

Die mittelbare Demokratie ist eine parlamentarische Demokratie, wenn der Regierungschef (Ministerpräsident oder Kanzler) — u. U. auch die Minister — dem Parlament voll verantwortlich ist für die Regierungspolitik und für das Führen der Staatsgeschäfte. Der Regierungschef kann vom Parlament zur Verantwortung gezogen werden und kann sich nur auf das Vertrauen des Parlamentes stützen. Die Volksvertretung kann die Regierung durch Mißtrauensbeschluß stürzen. Bei dieser Art der mittelbaren Demokratie werden aber die Gewalten Legislative und Exekutive nicht streng getrennt, weil das Parlament nicht nur gesetzgebendes, sondern auch regierungsbildendes Organ ist.

Zum Beispiel Frankreich, Großbritannien, Bundesrepublik Deutschland.

Im Unterschied zur parlamentarischen Demokratie wird in der Präsidialdemokratie die Gewaltenteilung streng durchgeführt. Die Gesetzgebung (Legislative) ist Sache des Parlaments, während die gesetzesausführende Gewalt (Exekutive) vom Präsidenten ausgeübt wird, ohne daß das Parlament einwirken kann.

Zum Beispiel Vereinigte Staaten von Amerika, wo der Präsident nicht nur repräsentierendes Staatsoberhaupt, sondern zugleich auch Regierungschef ist, der seine Minister selbst ernennt.

Die Demokratie ist nur lebensfähig, wenn alle Staatsbürger gewillt und in der Lage sind, an der Gestaltung der staatlichen Ordnung mitzuwirken. Hierzu ist es notwendig, daß möglichst alle von ihren demokratischen Mitwirkungsrechten — insbesondere vom Wahlrecht — Gebrauch machen.

8. 3. 3. Staatsformen, unterschieden nach der Einheitlichkeit der Staatsführung

Die Staatsformen werden nach dem Gesichtspunkt der Einheitlichkeit der Staatsführung unterschieden in den

Einheitsstaat

Bundesstaat

Staatenbund

staatsrechtliche Begriffe

völkerrechtlicher Begriff*

Der Einheitsstaat*) vereinigt die gesamte Staatsgewalt in seinen Organen; das ganze Staatsgebiet unterliegt der einheitlichen Staatsgewalt. Die einzelnen Landesteile — Länder, Provinzen, Regierungsbezirke — haben keine eigene Souveränität und besitzen keine eigene Staatsgewalt. Im Einheitsstaat werden alle Gesetze von einem Spitzenorgan gegeben. In dieser Staatsform wird die Verwaltung von einer Stelle aus einheitlich geregelt; Rechtsprechung und Rechtspflege werden nach einheitlichen Richtlinien durchgeführt.

Ein Bundesstaat (föderativer Staat**)) ist eine unauflösliche Verbindung einzelner Staaten (Gliedstaaten). Die Gliedstaaten behalten zwar ihre eigene Staatlichkeit, geben aber einen Teil ihrer Staatsgewalt an den Bundesstaat ab und bilden so den Bundesstaat. Damit fallen dem Bundesstaat alle staatspolitischen Entscheidungen zu, die den Bestand des Ganzen betreffen (z. B. Außenpolitik, Verteidigungspolitik, Wirtschaftspolitik, Wahrung der Rechtseinheit). Der Bundesstaat hat ein eigenes gesetzgebendes Organ, eine eigene Regierung und ein Staatsoberhaupt. Eine Verfassung regelt die Zuständigkeiten zwischen dem Bundesstaat und den Gliedstaaten (Ländern), Bundesstaat und Gliedstaaten sind an die Verfassung gebunden.

Der Hauptteil der Verwaltung und der Rechtsprechung bleibt dagegen bei den Gliedstaaten, auch wenn daneben eine Verwaltung und eine Gerichtsbarkeit des Bundes besteht. Der Bundesstaat hat aber Vorrang vor den Gliedstaaten, was sich besonders bei der Gesetzgebung ausdrückt: Bundesrecht bricht Landesrecht. Die Gliedstaaten haben dagegen die Möglichkeit, durch ein besonderes Organ (die 2. Kammer) bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes mitzuwirken.

Beispiele: Bundesrepublik Deutschland (2. Kammer: Bundesrat), Vereinigte Staaten von Amerika (2. Kammer: Senat), Schweiz (2. Kammer: Ständerat).

Der Staatenbund ist im Gegensatz zum Bundesstaat eine völkerrechtliche Verbindung von souveränen Staaten aufgrund eines Vertrages. Die einzelnen sich zusammenschließenden Staaten geben ihre Staatsgewalt — oder Teile ihrer Staatsgewalt — nicht an den Staatenbund ab. Es entsteht also für den Staatenbund keine neue Staatsgewalt, der Staatenbund wirkt nach außen durch den Zusammenschluß gleichberechtigter Vertreter.

^{*)} Einheitsstaaten werden oft auch »unitarische Staaten« genannt; »unitarisch« aus dem Lateinischen = »Einheit erstrebend«.

^{**)} sföderativer Staats aus dem Lateinischen: «Bundesstaat, in dem die einzelnen Länder weitgehende staatliche Selbständigkeit besitzens.

Der Staatenbund kann auch unmittelbar keine Gesetze erlassen, welche in den einzelnen Staaten gelten. Es wird lediglich vereinbart, daß in den Staaten, die dem Staatenbund angeschlossen sind, gleichlautende Gesetze geschaffen werden.

Beispiele: Der Deutsche Bund von 1815 bis 1866, die Schweiz bis 1848, die Vereinigten Staaten von Amerika von 1778 bis 1787.

8. 4. Die geschichtliche Entwicklung Deutschlands nach 1945

Nachdem die Regierung des Deutschen Reiches — vertreten durch Generäle der Deutschen Wehrmacht — am 8. Mai 1945 die bedingungslose Kapitulation*) Deutschlands unterzeichnet hatte, gaben die Siegermächte am 5. Juni 1945 in Berlin eine gemeinsame Erklärung über die politische und militärische Niederlage Deutschlands und über die Übernahme der Staats- und Regierungsgewalt durch die Siegermächte ab. Aufgrund dieser Erklärung ist das ehemalige Deutsche Reich, ohne den Willen seiner Bevölkerung zu berücksichtigen, nach militärischen und politischen Gesichtspunkten in vier Zonen und das Sondergebiet von Groß-Berlin in vier Sektoren eingeteilt worden. Die vier Zonen des ehemaligen Deutschen Reiches und die vier Sektoren von Groß-Berlin sollten nach der Erklärung vom 5. Juni 1945 zwar getrennt besetzt, aber gemeinsam verwaltet werden. Ein Alliierter**) Kontrollrat, der aus den vier Oberbefehlshabern der amerikanischen, britischen, französischen und sowjetischen Streitkräfte in Deutschland bestand, sollte — mit Sitz in Berlin — die oberste Regierungsgewalt (Staatsgewalt) in Deutschland ausüben.

Für Groß-Berlin wurde ein Viermächte-Status vorgesehen. Dort sollten die vier alliierten Militärkommandanten gemeinsam die Interalliierte Kommandantur bilden und für Berlin die Regierungsgewalt übernehmen.

Die Siegermächte übernahmen zu diesem Zeitpunkt durch ihre Militärbehörden auch die Staatsgewalt und damit die Verwaltung der deutschen Länder bis in die untersten Bereiche der Kreise und Gemeinden hinein. Die Gemeindeverwaltungen von Stadt und Land wurden von Beauftragten der Militärregierungen angewiesen. Alle Verwaltungen konnten nur notdürftig weiterarbeiten, weil der politische Zusammenbruch nicht nur die Deutschen, sondern auch die Siegermächte in der Verwaltung des ehemaligen Deutschen Reiches vor ein Nichts stellte, das alle zwang, neu anzufangen.

Dieser Neuanfang war um so zwingender, weil ab Mai 1945 in Deutschland ein völlig verfassungsloser Zustand herrschte und die Reste und Einflüsse der zwölfjährigen nationalsozialistischen Diktatur in Deutschland beseitigt oder abgelöst werden mußten.

8. 4. 1. Die Potsdamer Konferenz

Nach den »Berliner Beschlüssen« vom 5. Juni 1945 tagten vom 17. Juli bis 2. August 1945 die Staatschefs der Siegermächte Truman (Vereinigte Staaten von Amerika), Stalin (Sowjetunion) und Churchill (Großbritannien) in Potsdam: Potsdamer Konferenz. Die dort gefaßten Beschlüsse fußten im wesentlichen auf denen der Konferenz von Jalta im Februar 1945.

Zur Durchführung der Beschlüsse der Potsdamer Konferenz wurden in allen vier Besatzungszonen Militärregierungen gebildet, die die gesamte Staatsgewalt in ihren Zonen übernahmen. Diese Beschlüsse sahen aber auch vor, daß zentrale Behörden für das ganze ehemalige Deutsche Reich***) gebildet werden sollten und Deutschland während der Besatzungszeit als wirtschaftliche Einheit zu betrachten sei.

Wichtig für den Fortbestand Deutschlands ist ein Abschnitt des Potsdamer Abkommens, der lautet: »Es ist nicht die Absicht der Alliierten, das Deutsche Volk zu vernichten oder zu versklaven. Die Alliierten wollen dem Deutschen Volk Gelegenheit geben, sich auf die Wiederherstellung seines Lebens auf demokratischer und friedlicher Grundlage vorzubereiten. Wenn die eigenen Anstrengungen des Deutschen Volkes unablässig auf die Erreichung dieses Zieles gerichtet sind, wird es ihm möglich sein, zu gegebener Zeit seinen Platz unter den freien und friedlichen Völkern der Welt einzunehmen.«

^{*) »}Kapitulation» von der französischen Sprache der lateinischen entlehnt: »Ergebung«, Unterwerfung.

^{**)} Alliiertet von Allianze von der französischen Sprache der lateinischen entlehnt: Staatenbündnist, um in bestimmten außenpolitischen Fragen gemeinsam zu handeln.

^{***)} Die Gebiete des ehemaligen Deutschen Reiches, die östlich der Oder-Neiße-Linie liegen, sind bis zur endgültigen Regelung durch einen Friedensvertrag der polnischen bzw. der sowjetischen Verwaltung unterstellt.

8. 4. 2. Der Neuaufbau der Verwaltungen in den Gemeinden, Gemeindeverbänden und Ländern nach 1945

Schon kurze Zeit nach der bedingungslosen Kapitulation setzten die Militärbehörden wieder **Deutsche als Hilfskräfte in der Verwaltung** ein. Damit wurde in der zweiten Hälfte des Jahres 1945 die deutsche Verwaltung schrittweise von unten (Gemeinde- und Stadtverwaltungen) nach oben (Länderverwaltungen) aufgebaut. Die **neugeschaffenen Behörden** konnten nach den **Weisungen der Militärregierungen** — anfänglich durch die Militärbehörden beschränkt — die Verwaltung des Staates wieder übernehmen. Dann folgte die **Neugliederung der deutschen Länder** und die Übergabe der Verwaltung dieser Länder in deutsche Hände. Noch im Laufe des Jahres **1945** ernannten die Befehlshaber der Besatzungszonen für verschiedene Gebiete **Regierungspräsidenten** und **Ministerpräsidenten**.

Die Besatzungsmächte der drei westlichen Zonen genehmigten die Neubildung demokratischer Parteien und ließen in den Jahren 1946 und 1947 freie und geheime Wahlen zu, in denen zunächst die Gemeinde- und Stadtparlamente sowie die Kreistage, später die Landtage der Länder gewählt wurden. Die so gewählten Regierungen übernahmen dann die Aufgabe der Behörden, die von den Besatzungsmächten eingesetzt worden waren. Durch diese Wahlen, durch die daraus sich ergebenden Regierungsbildungen aufgrund parlamentarischer Mehrheiten und durch die Gesetzgebung der Landtage wurde dem deutschen Volk wieder ein demokratisches Mitbestimmungsrecht übertragen. Schon in den Jahren 1946 bis 1948 konnten sich einige Länder eigene Verfassungen geben. Das Land Preußen wurde Ende Februar 1947 als selbständiger Staat aufgelöst und seine Gemeinden und Provinzen auf andere Länder verteilt.

Von Anfang an bestand von deutscher Seite der Wunsch, alle neugebildeten Länder in Ost und West zu einem einheitlichen Deutschland wieder zu vereinigen, wie es auch dem Potsdamer Abkommen entsprochen hätte. Aber schon auf der Tagung des Außenministerrates der Alliierten in Paris im Jahre 1946 zeigte sich, daß sich die Siegermächte in der Frage der Wiedervereinigung Deutschlands nicht einigen konnten.

Während sich die Vereinigten Staaten und Großbritannien für einen deutschen Bundesstaat aussprachen, wollte Frankreich nur einen losen Staatenbund der deutschen Länder zugestehen. Die Sowjetunion trat dafür ein, einen Einheitsstaat zu schaffen, wollte sich jedoch einer föderativen Umgestaltung in einen Bundesstaat nicht widersetzen, falls sich das deutsche Volk in einer Urabstimmung dafür entscheiden sollte (vgl. Abschnitt 8. 3. 3.).

Diese gegensätzlichen Auffassungen verhinderten, daß die im Potsdamer Abkommen vorgesehenen, dem Alliierten Kontrollrat zu unterstellenden deutschen Zentralverwaltungen für Wirtschaft, Finanzen, Verkehr und Post gebildet werden konnten. Die vier Besatzungszonen wurden immer mehr zu getrennten Wirtschaftsräumen; die »hermetisch voneinander abgeschlossenen Gebiete hatten fast keinerlei freien Austausch von Gütern, Personen und Ideen«*).

Um wenigstens in wirtschaftlichen Bereichen eine gewisse Vereinigung zu erzielen, wurden am **2. Dezember** 1946 gemeinsame Einrichtungen unter deutscher Verwaltung für die amerikanische und britische Besatzungszone geschaffen: Bizonale**) Behörden.

Im Frühjahr 1947 fand in Moskau wieder eine Tagung der Außenminister statt, an der die Vereinigten Staaten von Amerika, Großbritannien, Frankreich und die Sowjetunion teilnahmen. Auch diese Tagung brachte für die Wiedervereinigung Deutschlands keine Ergebnisse. Die Sowjetunion forderte sogar, daß die jüngst geschaffenen bizonalen Behörden der amerikanischen und der britischen Zone wieder aufgelöst werden sollten, weil sie nach Ansicht der Sowjetunion das Potsdamer Abkommen verletzten.

8. 4. 3. Der Deutsche Wirtschaftsrat

Nachdem die Moskauer Tagung der Außenminister in der Frage der deutschen Wiedervereinigung gescheitert war, schlossen die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und die Regierung von Großbritannien am 29. Mai 1947 ein Abkommen, nach dem die amerikanische und die britische Besatzungszone Deutschlands zu einem einheitlichen Wirtschaftsgebiet (Bizone) zusammengeschlossen wurden. Die Bizone hatte eine gemeinsame zentrale »Verwaltung für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet«, die sich in sechs Hauptverwaltungen (z. B. Hauptverwaltung für das Post- und Fernmeldewesen) gliederte. Zu dieser Verwaltung für das Ver-

^{*)} Aus einem Bericht des amerikanischen Generals Clay vom 26. Mai 1946.

^{**)} Bi... aus dem Lateinischen = Zwei... der Doppel....

einigte Wirtschaftsgebiet gehörten ein »Wirtschaftsrat« und ein »Exekutivrat«, die durch die beiden Militärregierungen ermächtigt waren, wie ein Parlament die Gesetzgebung im Bereich der Wirtschaft und in der Verwaltung auszuüben.

Diese Wirtschaftseinheit der beiden Zonen wurde mit dem Ziel geschaffen, gemeinsame Verwaltungsstellen für ganz Deutschland entstehen zu lassen und so die deutsche Wiedervereinigung vorzubereiten und zu fördern.

Die sowjetische Besatzungsmacht beantwortete die Errichtung der »Verwaltung für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet« der amerikanischen und britischen Besatzungszone Deutschlands, indem sie als zentrale Verwaltungsstelle für die sowjetische Besatzungszone die »Deutsche Wirtschaftskommission« einrichten ließ. Mit der Einrichtung dieser »Deutschen Wirtschaftskommission« wurde die wirtschaftliche Teilung Deutschlands eingeleitet, der später auch die politische Teilung folgen sollte.

Im Dezember 1947 wurde auf der Außenministerkonferenz in London (Teilnehmer: die vier Besatzungsmächte) noch einmal versucht, die politischen Voraussetzungen für die Gründung und Arbeit einer Zentralregierung für Gesamtdeutschland zu klären. Da sich in dieser Frage die vier Besatzungsmächte nicht einigen konnten, wurde auch diese Konferenz ergebnislos abgebrochen. Die Verhandlungen über die deutsche Frage wurden auf unbestimmte Zeit vertagt.

8. 4. 4. Die Entstehung des Bonner Grundgesetzes

Nachdem die Londoner Konferenz Ende 1947 gescheitert war, fanden im Frühjahr 1948 die »Londoner Sechs-Mächte-Beratungen« statt, an der die drei Westmächte (Vereinigte Staaten von Amerika, Großbritannien und Frankreich) und die Benelux-Staaten (Belgien, Niederlande, Luxemburg) teilnahmen. Die Sechs-Mächte-Beratungen hatten das Ziel, wenigstens in den drei westlichen Besatzungszonen Deutschlands das wirtschaftliche und politische Leben neu zu ordnen. Bei diesen Beratungen wurde die Grundlage gelegt, nach der das Bonner Grundgesetz entstehen sollte.

Aufgrund der Beschlüsse der Londoner Sechs-Mächte-Beratungen ermächtigten die drei westlichen Besatzungsmächte am 1. Juli 1948 in Frankfurt am Main die Ministerpräsidenten der elf westdeutschen Länder, bis zum 1. September 1948 eine verfassunggebende Versammlung einzuberufen. Durch diese Ermächtigung wurde dem deutschen Volk die verfassunggebende Gewalt und somit ein Teil der Staatsgewalt wieder zurückgegeben.

Gleichzeitig wurde von den Vereinigten Staaten von Amerika ein großzügiger Hilfsplan, der sogenannte Marshall-Plane*), in Kraft gesetzt, der den wirtschaftlichen Wiederaufbau in den drei westlichen Besatzungszonen Deutschlands unterstützte und förderte. Auch die sowjetische Besatzungszone sollte in den Marshall-Plan mit einbezogen werden, die Sowjetunion verhinderte das aber.

Die Währungsreform vom 20. Juni 1948 war ebenfalls ein Fortschritt für den beginnenden wirtschaftlichen Wiederaufbau in den drei westlichen Besatzungszonen.

Infolge dieser Währungsreform wurde in der sowjetischen Besatzungszone ebenfalls eine Währungsreform durchgeführt, die eine andere Währung einführte und damit die wirtschaftliche Trennung Deutschlands besiegelte.

Da die Sowjets den Verkehr zu Lande und zu Wasser zwischen den drei westlichen Besatzungszonen und Berlin behinderten und später unterbrachen, mußte die Versorgung Berlins mittels einer Luftbrücke erfolgen. Erst am 12. Mai 1949 konnte durch die feste Haltung der drei westlichen Besatzungsmächte und der Berliner Bevölkerung die Aufgabe dieser Blockade erzwungen werden.

8. 4. 5. Der Parlamentarische Rat

Nach völkerrechtlichen Grundsätzen hätten die Abgeordneten zu der »Verfassunggebenden Versammlung« in unmittelbarer Wahl durch das Deutsche Volk gewählt werden müssen. Da aber keine Zeit zu verlieren war, weil die verfassunggebende Versammlung bis zum 1. September 1948 einberufen sein sollte, mußte auf diese unmittelbare Wahl verzichtet werden. Es wurden daher 65 Abgeordnete aus den bestehenden Länderparlamenten in den »Parlamentarischen Rat« berufen.

^{*)} Genannt nach dem damaligen Außenminister der Vereinigten Staaten: George Marshall.

Diese Abgeordneten waren bereits vom Deutschen Volk in allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen in die Länderparlamente gewählt worden.

Von den 65 Abgeordneten gehörten

- 27 der Sozialdemokratischen Partei,
- 27 der Christlich-Demokratischen Union/Christlich-Sozialen Union,
- 5 der Freien Demokratischen Partei,
- 2 der Kommunistischen Partei,
- 2 der Zentrumspartei,
- 2 der Deutschen Partei an.

Am 1. September 1948 begann der Parlamentarische Rat in Bonn mit seinen Beratungen. Von ihm wurden ein Ältestenrat, ein Hauptausschuß und eine Vielzahl von Fachausschüssen gebildet.

Ihm lagen drei Entwürfe für eine Verfassung zur Aussprache vor:

Der erste Entwurf stammte von den Ministerpräsidenten, die einen Sachverständigenausschuß mit der gutachterlichen Ausarbeitung eines Entwurfs beauftragt hatten,

der zweite Entwurf wurde von der Christlich-Demokratischen Union/Christlich-Sozialen Union eingebracht, den dritten Entwurf legte die Sozialdemokratische Partei vor.

Die Militärgouverneure der drei westlichen Besatzungsmächte haben während der Beratungen des Parlamentarischen Rates wiederholt mit Denkschriften die Arbeit beeinflußt. Um ihre Interessen auch künftig zu wahren, wurden die »Direktive über die militärische Sicherheitsbehörde« und das »Besatzungsstatut«, die sich auf die staatsrechtliche und völkerrechtliche Stellung Deutschlands auswirkten, dem Parlamentarischen Rat übermittelt.

Nach vielen Ausschußberatungen, Fraktionssitzungen und interfraktionellen Aussprachen wurde das »Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland« am 8. Mai 1949 im Parlamentarischen Rat mit 53 Stimmen angenommen und am 12. Mai 1949 von den Besatzungsmächten gebilligt. Die Parlamente der westdeutschen Länder stimmten dem Grundgesetz zu; eine Ausnahme machte der Bayerische Landtag, der das Grundgesetz zwar ablehnte, aber anerkannte, daß das Land Bayern an das Grundgesetz gebunden ist.

Nachdem der Parlamentarische Rat die Annahme des Grundgesetzes festgestellt hatte, wurde es ausgefertigt und im Bundesgesetzblatt Nr. 1 vom 23. Mai 1949 verkündet. Noch am gleichen Tage trat das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft.

8.5. Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Das Grundgesetz vom 23. Mai 1949 ist die vorläufige Verfassung für die Bundesrepublik Deutschland. Für diese neue Staatsgrundordnung ist das Wort »Verfassung« bewußt vermieden worden, um zum Ausdruck zu bringen, daß das GG nur für eine Übergangszeit gilt und daß es an dem Tage seine Gültigkeit verliert, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die vom gesamtdeutschen Volk in freier Entscheidung beschlossen werden wird. Staatsrechtlich ist es ohne Bedeutung, ob das Grundgesetz Verfassung heißt; entscheidend ist der Wortlaut, der das GG als echte Verfassung ausweist und den Vorrang vor allen übrigen Gesetzen und Verordnungen des Staates begründet.

Das Grundgesetz (vgl. Abb. 11) ist in 11 Abschnitte mit 146 Artikeln gegliedert. Den Abschnitten ist ein Vorspruch (Präambel) vorangestellt. Die Präambel ist Bestandteil des Grundgesetzes und gibt Auskunft über die Beweggründe und die Zielsetzung, die dem Grundgesetz zugrunde liegen.

Die Präambel lautet:

Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, seine nationale und staatliche Einheit zu wahren und als gleichberechtigtes Glied in einem vereinigten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat das Deutsche Volk

in den Ländern Baden, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern,

um dem staatlichen Leben für eine Übergangszeit eine neue Ordnung zu geben,

kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beschlossen.

Es hat auch für jene Deutschen gehandelt, denen mitzuwirken versagt war.

Das gesamte deutsche Volk bleibt aufgefordert, in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands zu vollenden.

Nachdem sich die drei südwestdeutschen Länder (Baden, Württemberg-Baden, Württemberg-Hohenzollern) zu einem Land (Baden-Württemberg) zusammengeschlossen haben und nachdem das Saarland in die Bundesrepublik wieder rückgegliedert worden ist, bilden heute folgende 11 Länder — einschließlich der zwei Stadtstaaten Bremen und Hamburg sowie dem Stadtstaat Berlin*) — die Bundesrepublik Deutschland:

Baden-Württemberg,

Bayern,

Hessen,

Niedersachsen,

Nordrhein-Westfalen,

Rheinland-Pfalz,

Saarland,

Schleswig-Holstein,

Bremen.

Hamburg,

Berlin*).

^{*)} Das Land Berlin nimmt mit Rücksicht auf den Viermächte-Status und mit Rücksicht auf Vorbehalte der Alliierten eine Sonderstellung ein; das Grundgesetz gilt jedoch auch in Berlin.

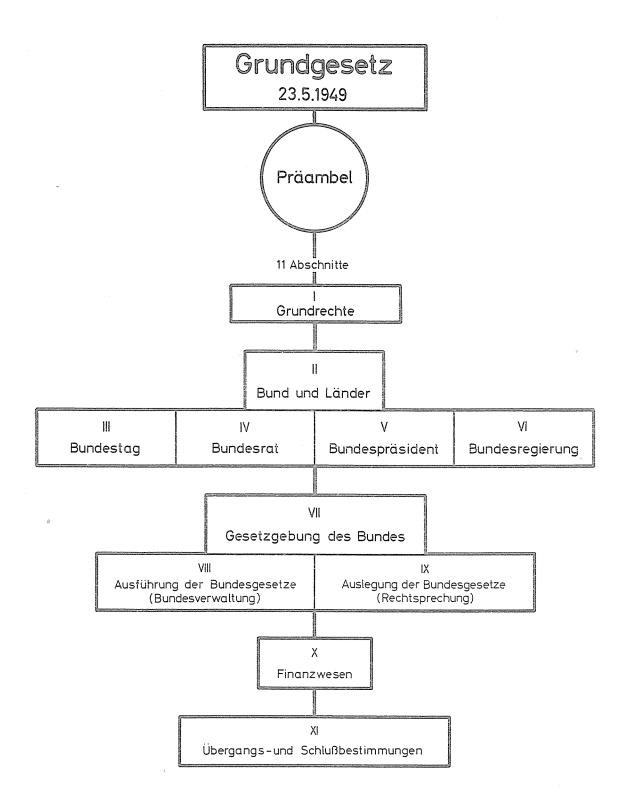


Abb. 11 Aufbau des Grundgesetzes

8.5.1. Die Menschenrechte (hierzu Abb. 12)

Der Abschnitt I des Grundgesetzes behandelt die Menschenrechte (Grundrechte). Die Menschenrechte besitzt jeder Mensch von Gott gegeben und von Natur aus, sie gehen jedem staatlichen Recht vor, weil sie angeborene und unveräußerliche Rechte sind. Sie bilden die Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft und sind unverletzlich.

Nachdem im totalitären Staat der nationalsozialistischen Diktatur alle persönlichen Freiheiten nahezu getilgt waren, gilt es für die junge Bundesrepublik besonders, die Grundrechte zu garantieren und zu wahren. Aus diesem Grunde und weil die Menschenrechte für einen demokratischen Staat von besonderer Bedeutung sind, ist auch der Abschnitt, der die Grundrechte aufführt, an bevorzugter Stelle den anderen Artikeln vorangestellt worden, mit dem Gelöbnis, daß die Würde des Menschen, in der die Grundrechte begründet sind, unantastbar ist (Art. 1, Abs. 1 GG).

Während der Tagung des Parlamentarischen Rates verkündeten die »Vereinten Nationen« am 10. Dezember 1948 die »Allgemeine Erklärung der Menschenrechte« und erklärten diesen Beschluß als »für alle Völker und Nationen verbindlich«.

Die Grundrechte sind für die Gesetzgebung, für die vollziehende Gewalt und für die Rechtsprechung verbindlich als unmittelbar geltendes Recht. Der Staat darf sie nur aufgrund eines Gesetzes einschränken; dieses Gesetz muß dann aber allgemein und nicht nur für einen Einzelfall gelten. In keinem Fall darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden (Art. 19, Abs. 1 und 2 GG).

Es werden folgende Grundrechte unterschieden:

出

Von diesen Grundrechten gibt es welche, die nur den Staatsangehörigen der Bundesrepublik Deutschland zustehen, und andere, die als Menschenrechte allen Menschen zustehen, die im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland leben.

Selbstverständlich kann der einzelne die Grundrechte nicht unbeschränkt und willkürlich so anwenden, daß dadurch die Würde, die Freiheit und die Unverletzlichkeit anderer eingeschränkt werden. Die Grundrechte sind dort begrenzt, wo das allgemeine Wohl, die Rechte anderer und die Gesetze der Sittlichkeit das fordern. Vor allen Dingen kann nur der die Grundrechte für sich beanspruchen, der die verfassungsmäßige Ordnung bewahrt und bewahren hilft. So sagt der Art. 18 GG:

»Wer die Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere die Pressefreiheit, die Lehrfreiheit, die Versammlungsfreiheit, die Vereinigungsfreiheit, das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis, das Eigentum oder das Asylrecht zum Kampfe gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung mißbraucht, verwirkt diese Grundrechte.«

und der Art. 21, Abs. 2 GG:

»Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind verfassungswidrig.«

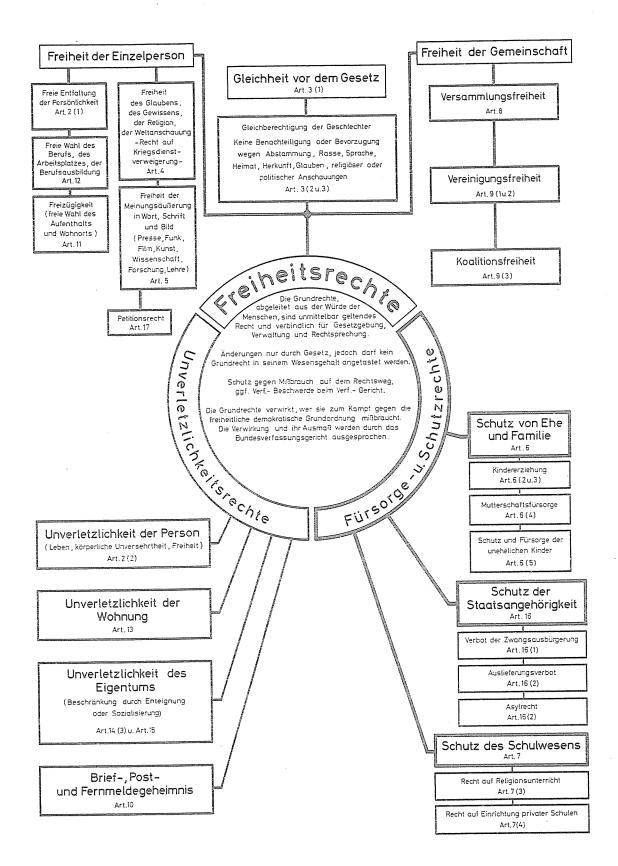


Abb. 12 Die Grundrechte

8. 5. 2. Die obersten Organe der Bundesrepublik Deutschland (hierzu Abb. 13)

Nach Art. 20 des Grundgesetzes ist die Bundesrepublik Deutschland ein demokratischer und sozialer Bundesstaat, in dem alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht. Die Staatsgewalt wird vom Volk in Wahlen und Abstimmungen ausgeübt und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung wahrgenommen.

8. 5. 2. 1. Der Bundestag

Da die Bundesrepublik Deutschland eine mittelbare Demokratie ist, ist der Bundestag das wichtigste Organ der Gesetzgebung. Er hat die Aufgabe, Bundesgesetze zu beschließen und darüber zu wachen, daß die Bundesgesetze ordentlich ausgeführt werden.

Der Bundestag repräsentiert durch seine Abgeordneten das Volk, das Träger der Staatsgewalt ist. Die Abgeordneten werden vom Deutschen Volk nach demokratischen Regeln gewählt, die im Art. 38 GG einzeln vorgeschrieben sind.

Die Wahlen sind

aligemein, d. h., jeder deutsche Staatsbürger ist wahlberechtigt, wenn er das 21. Lebensjahr vollendet hat,

unmittelbar, d. h., die Abgeordneten werden durch Stimmabgabe direkt gewählt, Wahlmänner oder andere Vermittler werden nicht eingeschaltet,

frei, d. h., die Wahlen sind frei von irgendwelchem Zwang politischer oder wirtschaftlicher Art, niemand darf wegen der Stimmabgabe benachteiligt werden,

gleich, d. h., jeder Wähler hat die gleiche Anzahl von Stimmen, jede Stimme hat gleiches Gewicht,

geheim, d. h., der Stimmzettel, den jeder Wähler in einer Wahlzelle für sich allein ausfüllt, wird in einem verschlossenen Umschlag abgegeben, ein anderer kann also nicht erfahren, wem der einzelne Wähler seine Stimme gegeben hat.

Die Abgeordneten des Bundestages werden auf vier Jahre gewählt und sind als Vertreter des ganzen Volkes an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen. Die Sitzungen des Bundestages sind öffentlich.

Neben der Gesetzgebung und dem Recht, die Regierung und die Verwaltung (Ausführung der Gesetze) zu kontrollieren, wirkt der Bundestag bei der Wahl des Staatsoberhauptes (Bundespräsident) mit und wählt ferner den Bundeskanzler. Der Bundeskanzler muß sich als Regierungschef auf das Vertrauen des Bundestages stützen und muß dem Bundestag jederzeit Rechenschaft über seine Regierungsführung geben.

8. 5. 2. 2. Der Bundesrat

Den Ländern steht in einem Bundesstaat das Recht zu, an der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes mitzuwirken (vgl. Abschnitt 8. 3. 3.). Das Organ, welches dieses Recht in der Bundesrepublik Deutschland wahrnimmt, ist der Bundesrat.

Der Bundesrat setzt sich aus Mitgliedern der Landesregierungen (also aus Landesministern) zusammen; die Mitglieder des Bundesrates werden von ihren Regierungen bestallt und abberufen. Sie sind an die Weisungen ihrer Landesregierungen gebunden.

Die Landesregierungen (sie heißen in den Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg »Senat«) stützen sich auf das Vertrauen der Länderparlamente (sie heißen bei den Ländern allgemein »Landtage«, in Hamburg und Bremen »Bürgerschaft« und in Berlin »Abgeordnetenhaus«). Die Länderparlamente werden wiederum in unmittelbaren Wahlen vom Volk gewählt.

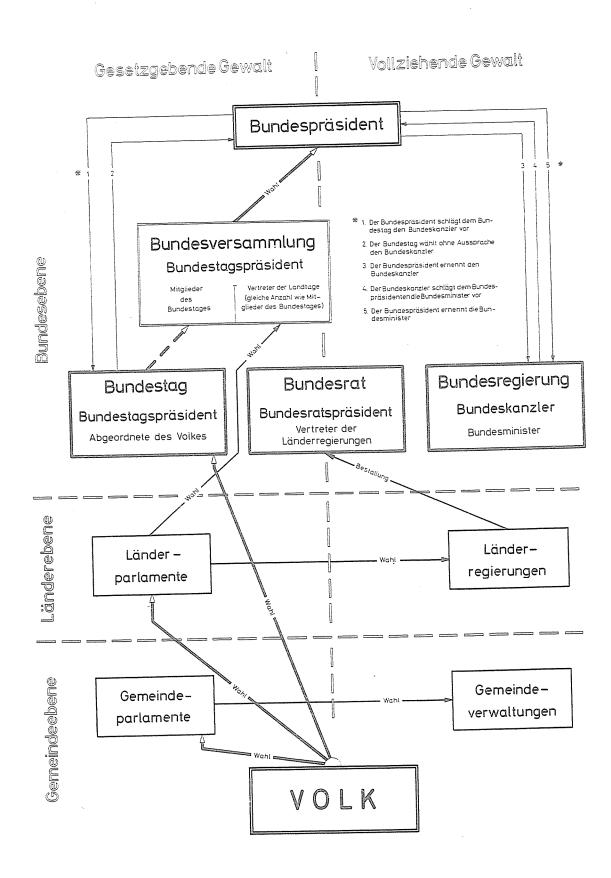


Abb. 13 Die Organe der Bundesrepublik Deutschland

8.5.2.3. Die Bundesversammlung

Die einzige Aufgabe der Bundesversammlung ist die Wahl des Bundespräsidenten. Sie wird vom Bundestagspräsidenten spätestens 30 Tage vor Ablauf der Amtszeit des Bundespräsidenten einberufen; der Bundestagspräsident steht auch der Bundesversammlung vor und leitet die Wahl des Staatsoberhauptes. Zur Bundesversammlung gehören alle Mitglieder des Bundestages, die gleiche Anzahl von Abgeordneten wird von den Volksvertretungen der Länder (Landtage, Bürgerschaften, Abgeordnetenhaus) nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in die Bundesversammlung gewählt.

8.5.2.4. Der Bundespräsident

Der Bundespräsident ist das Staatsoberhaupt der Bundesrepublik Deutschland (vgl. Abschnitt 8.3.1.).

Er verkörpert würdevoll den Staat,

wacht darüber, daß das Grundgesetz gewahrt wird,

pflegt die Beziehungen zu anderen Staaten,

beglaubigt und empfängt die Botschafter und Gesandten,

schließt im Namen des Bundes Verträge mit auswärtigen Staaten ab,

ernennt und entläßt den Bundeskanzler, die Bundesminister, die Bundesrichter und die Bundesbeamten,

fertigt die Bundesgesetze und Verordnungen aus und verkündet sie,

übt schließlich das Begnadigungsrecht für den Bund aus.

Neben diesen repräsentativen Aufgaben soll der Bundespräsident eine »ausgleichende Kraft innerhalb des politischen Lebens darstellen und bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den verschiedenen Organen des Verfassungsaufbaus vermittelnd schlichten«*).

Der Bundespräsident wird von der Bundesversammlung ohne Aussprache auf fünf Jahre gewählt, wobei nur eine Wiederwahl möglich ist. Er darf weder der Regierung noch einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören, auch darf er zusätzlich keiner Erwerbstätigkeit nachgehen.

Stellvertreter des Bundespräsidenten ist der jeweils amtierende Bundesratspräsident.

8.5.2.5. Die Bundesregierung

Die Bundesregierung besteht aus dem Bundeskanzler und den Bundesministern. Sie ist für die ausführende oder vollziehende Staatsgewalt (Exekutive) das wichtigste und bedeutendste Organ in der Bundesrepublik. Der Bundeskanzler bestimmt selbständig die Richtlinien der Politik und ist für diese Politik gegenüber dem Bundestag — und somit dem Volk — verantwortlich. Die Geschäftsbereiche (Ressorts) der einzelnen Bundesministerien**) werden von den Bundesministern selbständig und verantwortlich geleitet. Sie sind jedoch an die vom Bundeskanzler erlassenen Richtlinien für die Gesamtpolitik und an die geltenden Gesetze gebunden.

Die Gesamtheit der Bundesregierung — der Bundeskanzler und alle Bundesminister — bildet das Regierungskabinett***). Es beschließt grundsätzlich nur Angelegenheiten von allgemein innen- oder außenpolitischer, finanzieller, sozialer oder kultureller Bedeutung oder beschließt bei verschiedener Auffassung zweier Bundesministerien. Ein Bundesminister, der Vizekanzler genannt wird, ist der Stellvertreter des Bundeskanzlers.

^{*)} Ausspruch von Prof. Theodor Heuß, der von 1949 bis 1959 der erste Bundespräsident der Bundesrepublik Deutschland war.

^{**)} Über die Anzahl der Bundesministerien und deren Geschäftsbereichsabgrenzungen entscheidet der Bundeskanzler (vgl. auch Abschnitt 8. 5. 4. 1.).

^{***)} Mabinette aus dem Französischen: Meines Zimmere — gemeint war damit früher der Vertrautenkreis eines Herrscherse, heute ist damit die Gesamtregierunge gemeint.

ab 52 Lernblätter F

Der Bundeskanzler wird vom Bundespräsidenten dem Bundestag zur Wahl vorgeschlagen. Er wird dann vom Bundestag ohne Aussprache gewählt, wobei er grundsätzlich die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Bundestages erhalten muß. Der vom Bundestag gewählte Bundeskanzler wird dann vom Bundespräsidenten ernannt.

Wird der vom Bundespräsidenten vorgeschlagene Kanzlerkandidat nicht gewählt, kann der Bundestag innerhalb von 14 Tagen einen anderen Bundeskanzler wählen, der ebenfalls die Stimmenmehrheit benötigt. Wird auch innerhalb dieser 14 Tage kein neuer Bundeskanzler gewählt, so muß unverzüglich ein neuer Wahlgang stattfinden, dann gilt derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen erhält (die Mehrheit der Stimmen ist dann also nicht erforderlich).

Durch dieses Verfahren wird vermieden, daß die Bundesrepublik längere Zeit ohne Regierung ist: Innerhalb kurzer Zeit muß eine Regierung gewählt sein, die sich auf eine regierungstragende Mehrheit im Bundestag stützt.

In jeder Demokratie stützt sich die Regierung auf das Vertrauen des Parlaments. Das kann zur Folge haben, daß die Regierung durch ein Mißtrauensvotum des Parlaments gestürzt wird. Das Grundgesetz sieht hier nur das »konstruktive*) Mißtrauensvotum« vor, d. h., der Bundeskanzler kann nach der Verfassung nur gestürzt werden, indem der Bundestag aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses anstelle des gestürzten Kanzlers einen neuen wählt, der dann vom Bundespräsidenten ernannt werden muß. Auch hier wird die Gefahr vermieden, daß der Bund längere Zeit ohne Regierung ist.

Die Bundesminister, die übrigens keine Bundestagsabgeordneten zu sein brauchen, werden unmittelbar nach erfolgter Wahl des Bundeskanzlers von ihm ausgewählt und dem Bundespräsidenten zur Ernennung vorgeschlagen. Aufgrund dieses Vorschlags ernennt dann der Bundespräsident die Bundesminister. Die Bundesminister unterliegen also nicht einem Mißtrauensvotum durch den Bundestag, sie sind lediglich dem Bundeskanzler dafür verantwortlich, daß sie ihre Geschäftsbereiche nach den Richtlinien leiten, die der Kanzler erlassen hat. Der Bundestag kann einem Bundesminister lediglich seine »Mißbilligung« aussprechen.

Ein Bundesminister kann auf eigenen Antrag oder auf Antrag des Bundeskanzlers vorzeitig vom Bundespräsidenten aus seinem Amt entlassen werden. In jedem Falle endet jedoch das Amt des Kanzlers und das Amt der Bundesminister beim Zusammentritt eines neuen Bundestages (die Bundestagswahlen finden alle vier Jahre statt). Die Regierungsmitglieder sind jedoch auf die Bitte des Bundespräsidenten verpflichtet, die Geschäfte so lange weiterzuführen, bis eine neue Regierung im Amt ist.

8.5.2.6. Die Rechtsprechung (hierzu Abb. 14)

Die rechtsprechende Gewalt (Judikative) ist nach dem Grundsatz der Gewaltenteilung den Richtern anvertraut. »Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen«**); sie sind in ihrer richterlichen Tätigkeit an keine anderen Weisungen gebunden.

Jeder Staatsbürger kann, wenn er glaubt, daß seine Rechte verletzt worden sind, die Gerichte in Anspruch nehmen. Die bürgerliche Gerichtsbarkeit (zivile Gerichtsbarkeit) regelt Streitigkeiten zwischen den Staatsbürgern untereinander oder zwischen einem Bürger und dem Staat selbst. Hierbei ist der Bürger dem Staat gleichberechtigt. Die Entscheidung des Gerichtes ist für beide »Parteien«***) (Kläger und Beklagter) verbindlich.

Verstöße gegen die Strafgesetze werden durch die Strafgerichtsbarkeit geahndet. Im Strafprozeß ist grundsätzlich der Staat der Ankläger; er wird von einem Staatsanwalt vertreten. Der beschuldigte Staatsbürger steht als Angeklagter vor dem Richter.

Die Verfassungsgerichtsbarkeit nimmt eine besondere Stellung ein. Sie hat die Aufgabe, Streitigkeiten zu schlichten, die sich zwischen den obersten Organen der Bundesrepublik (z. B. zwischen Bundestag und Bundesregierung) in der Auslegung des Grundgesetzes ergeben können.

Im allgemeinen ist die Rechtspflege den Ländern übertragen. Ihnen untersteht daher der größte Teil der Gerichtsbarkeit. Die Gliederung der Gerichte, ihr Aufbau und ihre Zuständigkeiten sowie die Verfahrensform sind aber bundeseinheitlich für alle Länder geregelt.

Die obenerwähnte zivile Gerichtsbarkeit und Strafgerichtsbarkeit wird von sogenannten ordentlichen Gerichten wahrgenommen. Die Justiz ist nach Instanzen+) gegliedert; es gibt also Gerichte verschiedener Ebenen und verschiedener Wertigkeiten. In der ordentlichen Gerichtsbarkeit unterstehen mehrere Amtsgerichte einem Landgericht, mehrere Landgerichte einem Oberlandesgericht (vgl. Abb. 14). Dadurch ist es möglich, jedes

^{*)} skonstruktive aus dem Lateinischen: in rechter Weise saufbauende.

^{**)} Art. 97, Abs. 1 GG.

^{***)} Parteis von der französischen Sprache der lateinischen entlehnt; hier: an einem Gerichtsverfahren als Kläger oder Beklagter Beteiligters.

^{+) »}Instanz« aus dem Lateinischen: »zuständige oder mit einer bestimmten Sache befaßte Behörde«; hier: »Stufe des Verfahrens der Rechtsprechung«.

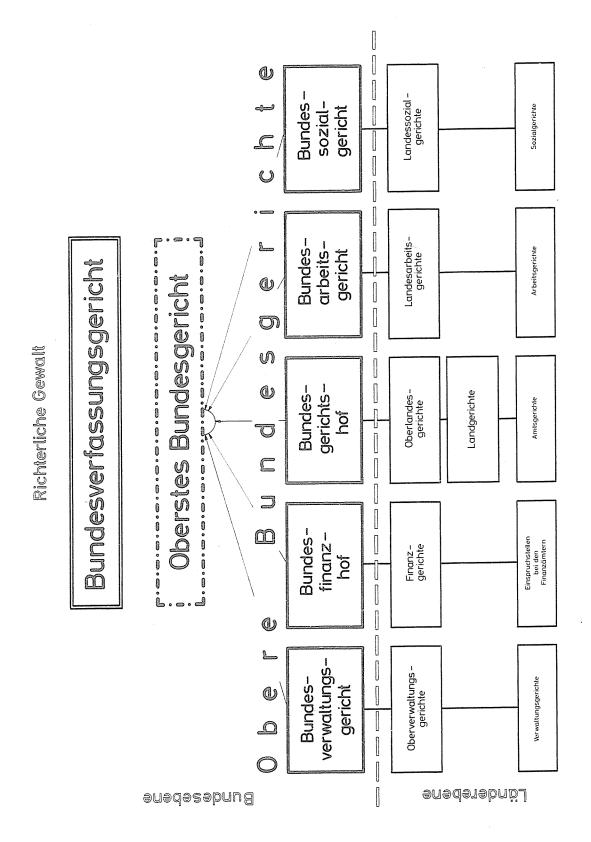


Abb. 14 Die rechtsprechende Gewalt

Urteil von einem Gericht der nächsten Instanz überprüfen zu lassen; falls nötig, kann das Urteil dann richtiggestellt oder verbessert werden. Sowohl im Strafprozeß als auch im Zivilprozeß können beide Parteien »Berufung« oder »Revision« einlegen. Dann wird das Urteil von einem Gericht der nächsthöheren Instanz überprüft.

Selbstverständlich kann der Instanzenweg nach oben nicht unbeschränkt sein. Es muß ein Gericht geben, dessen Urteil dann endgültig ist. Diese Instanz ist für das ganze Staatsgebiet zuständig und wird daher nach dem Grundgesetz beim Bund als »Oberes Bundesgericht« errichtet. Durch das endgültige Urteil sorgen die oberen Bundesgerichte gleichzeitig für die Einheitlichkeit der Rechtsprechung. In der zivilen Gerichtsbarkeit und in der Strafgerichtsbarkeit ist diese Aufgabe dem Bundesgerichtshof (Sitz Karlsruhe) übertragen.

Strafbare Handlungen Jugendlicher werden dem Jugendrichter (Einzelrichter) oder dem Jugendgericht (Schöffengericht) beim Amtsgericht zur Urteilsfindung übertragen; diese Handlungen werden nach dem Jugendstrafgesetz beurteilt.

Sollten alle Rechtsfragen, die das moderne öffentliche, wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben stellt, von den ordentlichen Gerichten gelöst und beurteilt werden, würden diese Gerichte wohl überfordert werden. Daher werden durch das Grundgesetz neben den ordentlichen Gerichten ausdrücklich noch Gerichte zugelassen, die das Recht besonderer Sachgebiete pflegen sollen:

für das Sachgebiet	Instanzen
Verwaltung	Verwaltungsgerichte Oberverwaltungsgerichte Bundesverwaltungsgericht (oberes Bundesgericht mit Sitz Berlin)
Finanzen (Steuern, Abgaben)	Einspruchstellen bei den Finanzämtern Finanzgerichte Bundesfinanzhof (oberes Bundesgericht mit Sitz München)
Arbeitsrecht (Streitigkeiten aus dem Arbeits- oder Lehrver- hältnis, aus Tarifverträgen)	Arbeitsgerichte Landesarbeitsgerichte Bundesarbeitsgericht (oberes Bundesgericht mit Sitz Kassel)
Sozialwesen	Sozialgerichte Landessozialgerichte Bundessozialgericht (oberes Bundesgericht mit Sitz Kassel)

Das Bundesverfassungsgericht (Sitz in Karlsruhe) gehört ebenfalls zu den hohen Gerichten, die der Bund unmittelbar errichtet hat. Das Bundesverfassungsgericht ist ein Organ, das unmittelbar vom Grundgesetz vorgeschrieben ist (Art. 93 und 94 GG) und welches die Verfassung hüten soll. Es nimmt eine Sonderstellung im Bereich der Gerichte ein und ist dem Bundestag, dem Bundesrat und der Bundesregierung gleichgeordnet.

Das Bundesverfassungsgericht entscheidet unter anderem

über die Auslegung des Grundgesetzes,

über die Frage, ob Bundes- oder Landesgesetze mit dem Grundgesetz zu vereinbaren sind,

bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Bund und den Ländern in der Ausführung der Gesetze.

Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes sind für alle Behörden des Bundes, der Länder sowie für alle Bürger bindend.

Das Bundesverfassungsgericht besteht aus Bundesrichtern und anderen Mitgliedern; diese Mitglieder werden je zur Hälfte vom Bundestag und vom Bundesrat gewählt.

8. 5. 3. Der Gang der Gesetzgebung (hierzu Abb. 15)

Da die Bundesrepublik Deutschland ein Bundesstaat mit föderativem Aufbau ist, wird die gesetzgebende Gewalt nicht ausschließlich vom Bund wahrgenommen. Ein Teil der Gesetzgebung steht den Ländern zu.

Die Zuständigkeiten für die Gesetzgebung werden durch das Grundgesetz abgegrenzt. Es wird zwischen der ausschließlichen Gesetzgebung und der konkurrierenden Gesetzgebung unterschieden. Im Bereich der ausschließlichen Gesetzgebung hat der Bund das ausschließliche Recht, Gesetze zu erlassen. Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung stehen der Bund und die Länder in Konkurrenz*), d. h., beide sind durch das Grundgesetz ermächtigt, in diesen Bereichen Gesetze zu erlassen.

Der Bund kann einerseits durch Bundesgesetze die Länder ermächtigen, Gesetze zu erlassen, die eigentlich in den Bereich der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes fallen. Andererseits hat der Bund das Recht, im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung unter bestimmten Voraussetzungen die Gesetzgebung allein auszuführen und so eine gesetzliche Regelung zu schaffen, die für das ganze Bundesgebiet einheitlich ist.

Ein wichtiger Bereich, in dem nur die Länder Gesetze erlassen sollen, ist der Bereich der Kultur (Kunst, Wissenschaft, Schule und Erziehung). Durch dieses Recht ist die »Kulturhoheit« der Länder gegeben.

Grundsätzlich gilt, daß die Gesetzgebung des Bundes Vorrang hat vor der Gesetzgebung der Länder. Der Satz »Bundesrecht bricht Landesrecht« gilt in allen Bundesstaaten.

Der Bundestag (vgl. Abschnitt 8. 5. 2. 1.) — unsere Volksvertretung — ist das alleinige Bundesorgan, welches die Bundesgesetze beschließt. Die Gesetzesvorlagen werden im Bundestag beraten (gelesen). Der Bundesrat (vgl. Abschnitt 8. 5. 2. 2.) wirkt bei der Gesetzgebung des Bundes mit.

Die Ländergesetze werden von den Länderparlamenten beraten und beschlossen.

Der Gang der Gesetzgebung des Bundes wird im Abschnitt VII des Grundgesetzes (Art. 70 bis Art. 82) dargestellt.

8. 5. 3. 1. Das Einbringen von Gesetzesvorlagen in den Bundestag

Gesetzesvorlagen können in den Bundestag eingebracht werden



Gesetzesvorlagen von Mitgliedern des Bundestages bedürfen nach der Geschäftsordnung des Bundestages der Unterschrift von mindestens 15 Abgeordneten. Die Gesetzesvorlagen werden ohne Stellungnahme des Bundesrates oder der Bundesregierung direkt dem Bundestagspräsidenten vorgelegt, der in Zusammenarbeit mit dem Ältestenrat des Bundestages den weiteren Weg der Gesetzgebung einleitet.

Gesetzesvorlagen der Bundesregierung sind Entwürfe, die von dem zuständigen Hauptsachbearbeiter (Referenten) eines Bundesministeriums ausgearbeitet sind. Der zuständige Bundesminister gibt sie an das Bundeskabinett weiter, wo sie beraten und beschlossen werden. Es hat also weder der Bundeskanzler noch ein Bundesminister allein die Möglichkeit, eine Gesetzesvorlage beim Bundestag einzubringen. Dazu ist nur die gesamte Bundesregierung befugt. Vorlagen der Bundesregierung sind zunächst dem Bundesrat zuzuleiten, der berechtigt — aber nicht verpflichtet — ist, innerhalb von drei Wochen zu diesen Vorlagen Stellung zu nehmen.

Der Bundesrat muß Gesetzesvorlagen über die Bundesregierung dem Bundestag zuleiten. Die Bundesregierung berät über diese Vorlagen und muß ihre Auffassung dazu dem Bundestag schriftlich mitteilen. Der Bundesregierung ist keine Frist gesetzt, in der diese Gesetzesvorlagen an den Bundestag weiterzuleiten sind.

8. 5. 3. 2. Die Beschlußfassung über die Gesetzesvorlagen

Bevor die Mitglieder des Bundestages einen Beschluß fassen und über die Gesetzesvorlagen abstimmen können, müssen die Gesetzesentwürse beraten werden. Das geschieht in drei Lesungen.

In der ersten Lesung wird die Gesetzesvorlage durch das Bundesorgan begründet, das den Gesetzesentwurf eingebracht hat.

Wurde der Entwurf von der Bundesregierung eingebracht, wird er durch den federführenden Bundesminister begründet. Zeichnet der Bundesrat für die Vorlage verantwortlich, spricht dazu ein Mitglied der Ländervertretung. Ist ein Gesetzesentwurf des Bundestages (sogenannter Initiativentwurf) eingebracht worden, wird er von einem Abgeordneten vertreten.

^{*) »}Konkurrenz« aus dem Lateinischen = »Wettbewerb«, hier »Zusammentreffen gleicher Rechte«.

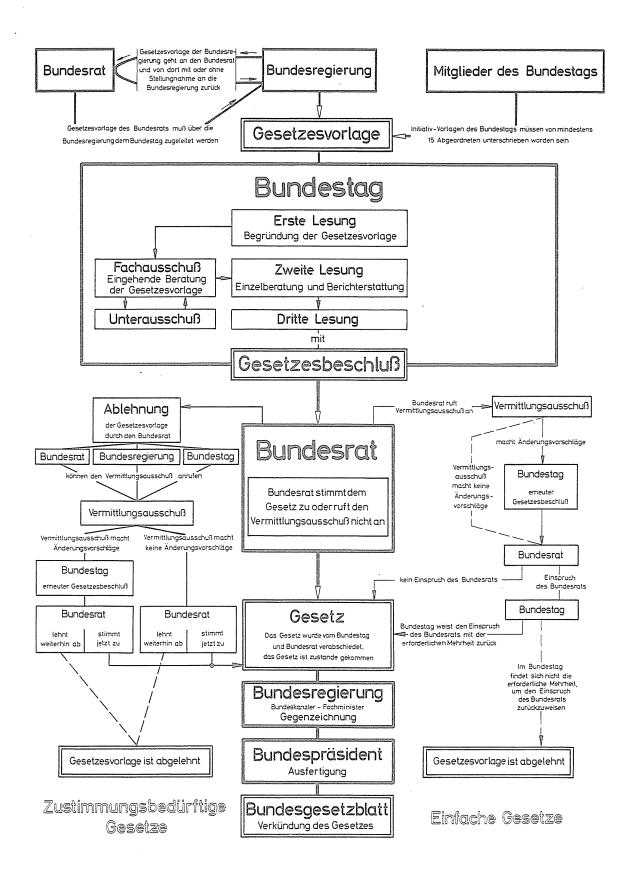


Abb. 15 Der Gang der Bundes-Gesetzgebung

Nachdem die Gesetzesvorlage begründet worden ist, findet eine Aussprache statt, in der die Abgeordneten des Bundestages nur grundsätzlich zu den wichtigsten Punkten des Entwurfes Stellung nehmen. Dann wird im allgemeinen der Gesetzesentwurf an den zuständigen Fachausschuß des Bundestages zur weiteren eingehenden Beratung überwiesen. Es können auch mehrere Fachausschüsse beauftragt werden, über den Entwurf zu beraten.

In diesen Ausschußsitzungen werden die Gesetzesentwürfe eingehend beraten und so überarbeitet, daß sie oft eine völlig neue Fassung erhalten. Zum Abschluß seiner Beratungen faßt der Fachausschuß einen Beschluß zu dem Gesetzesentwurf, der der Mehrheit des Fachausschusses bedarf. Das Ergebnis der Ausschußberatungen (Stellungnahme des Fachausschusses, Bedenken zum Gesetzesentwurf, Änderungsvorschläge) wird in einer besonderen Drucksache zusammengestellt.

Die zweite Lesung der Gesetzesentwürfe im Bundestag wird durch den Berichterstatter des Fachausschusses eingeleitet, der das Ergebnis der Ausschußberatungen schildert und begründet, warum der Fachausschuß zu diesem Ergebnis gekommen ist.

Dann folgt im Plenum die »Einzelberatung«, in der jeder Artikel oder jeder Paragraph des Gesetzes einzeln besprochen wird. An dieser Aussprache beteiligen sich alle Fraktionen. Auch die Mitglieder der Bundesregierung und des Bundesrates können dazu Stellung nehmen. Am Ende der Einzelberatung wird abschnittsweise oder über jeden einzelnen Paragraphen getrennt abgestimmt.

Nach dem GG entscheidet bei diesen Abstimmungen in den meisten Fällen die einfache Mehrheit. Diese Abstimmung erfolgt meistens durch Handerheben. Wenn das Ergebnis einer Abstimmung durch Handerheben nicht genau festgestellt werden kann, wird im »Hammelsprung«*) abgestimmt. Bei wichtigen Entscheidungen kann unter besonderen Voraussetzungen namentlich abgestimmt werden.

Die dritte Lesung schließt sich sehr oft unmittelbar an die zweite Lesung an, weil im allgemeinen die Gesetzesvorlage in der zweiten Lesung ihre endgültige Form gefunden hat. In der dritten Lesung findet im Plenum des Bundestages noch einmal eine allgemeine Aussprache über den Gesetzesentwurf statt. Dann wird in der Schlußabstimmung endgültig entschieden, ob das Gesetz angenommen oder abgelehnt wird.

Für die Verabschiedung des Gesetzes in der dritten Lesung kann je nach Art des Gesetzes die einfache Mehrheit, die absolute Mehrheit oder die Zweidrittelmehrheit erforderlich sein.

Unter einfacher Mehrheit versteht man die Mehrheit der gerade anwesenden Abgeordneten des Bundestages.

Absolute Mehrheit ist die Mehrheit aller gewählten Vertreter des Bundestages.

Zweidrittelmehrheit (qualifizierte Mehrheit) ist die Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder des Bundestages.

Ist ein Gesetzesentwurf vom Bundestag mit der erforderlichen Mehrheit angenommen worden, so ist der Gesetzesbeschluß vom Präsidenten des Bundestages unverzüglich dem Bundesrat zuzuleiten.

8. 5. 3. 3. Mitwirken des Bundesrates bei der Gesetzgebung des Bundes

Der Bundesrat berät und bearbeitet die Gesetze, die im Bundestag in der dritten Lesung beschlossen und danach vom Präsidenten des Bundestages dem Bundesrat zur weiteren Bearbeitung zugeleitet worden sind.

Für die weitere Behandlung des Gesetzesbeschlusses im Bundesrat muß unterschieden werden zwischen

den einfachen Bundesgesetzen, denen der Bundesrat nicht ausdrücklich zustimmen muß, und den Bundesgesetzen, die ohne ausdrückliche Zustimmung des Bundesrates nicht wirksam werden können.

^{*)} Beim Hammelsprung verlassen die Abgeordneten den Sitzungssaal und betreten ihn dann wieder durch eine von drei Türen, wobei eine Tür 2 Zustimmungs, eine Tür 3 Ablehnungs und die dritte Tür 3 Stimmenthaltungs bedeuten. Dabei wird gezählt, wieviel Abgeordnete durch jede einzelne Tür den Sitzungssaal betreten.

ab 58 Lernblätter F

Nach dem Grundgesetz bedürfen diejenigen Bundesgesetze der ausdrücklichen Zustimmung des Bundesrates,

die die Verfassung — also das Grundgesetz selbst — ändern,

die den föderativen Staatsaufbau — die Gliederung und die Zuständigkeiten von Bund und Ländern —

die die föderative Gesetzgebung betreffen — das sind sogenannte föderative Gesetze, die die Rechte und Pflichten der Bundesländer und deren Verwaltung beeinflussen.

Bei einfachen Gesetzen ist es nicht erforderlich, daß der Bundesrat ihnen ausdrücklich zustimmt. Es genügt dabei, wenn der Bundesrat den Gesetzesbeschluß ohne Einspruch (ohne den Vermittlungsausschuß anzurufen) an die Bundesregierung weiterleitet.

Ist der Bundesrat aber mit der vom Bundestag beschlossenen Gesetzesvorlage nicht einverstanden, so kann er innerhalb von zwei Wochen, nachdem die Gesetzesvorlage bei ihm eingegangen ist, verlangen, daß der Vermittlungsausschuß einberufen wird. Dabei fußen die Änderungswünsche und Änderungsvorschläge des Bundesrates auf der guten Sachkenntnis der Ländervertreter im Bundesrat.

Der Vermittlungsausschuß wird aus je zehn Mitgliedern des Bundestages und des Bundesrates gebildet, die nicht an Weisungen durch den Bundestag oder durch den Bundesrat gebunden sind. Der Vermittlungsausschuß hat die Aufgabe, zwischen den strittigen sachlichen Auffassungen zu vermitteln und zu versuchen, eine solche Neufassung des Gesetzestextes zu finden, die sowohl vom Bundestag als auch vom Bundesrat gebilligt werden kann.

Schlägt der Vermittlungsausschuß nach eingehender Beratung der umstrittenen Gesetzesvorlage vor, den Text des Gesetzesbeschlusses zu ändern, so muß der Gesetzesbeschluß mit den Änderungsvorschlägen dem Bundestag erneut zur Beschlußfassung

Der Präsident des Bundestages bringt dann den erneuten Gesetzesbeschluß wieder im Bundesrat ein. Erhebt jetzt der Bundesrat keinen Einspruch, so ist das Gesetz zustande gekommen und kann ausgefertigt werden.

Der Bundesrat kann aber auch binnen einer Woche erneut gegen den Gesetzesbeschluß Einspruch erheben und dadurch den Gesetzesbeschluß wieder an den Bundestag zurückreichen. Nunmehr muß der Bundestag durch erneuten Beschluß den Einspruch des Bundesrates zurückweisen, damit das Gesetz verabschiedet wird.

Hat der Bundesrat den Einspruch mit absoluter Mehrheit*) beschlossen, so bedarf es im Bundestag ebenfalls der absoluten Mehrheit, um diesen Einspruch zurückzuweisen. Erfolgte der Einspruch des Bundesrates dagegen mit qualifizierter Mehrheit, so muß sich auch im Bundestag eine qualifizierte Mehrheit finden, damit das Gesetz gegen den Einspruch des Bundesrates wirksam

Findet sich im Bundestag aber nicht die erforderliche Mehrheit, um den Einspruch des Bundesrates zurückzuweisen, so ist die Gesetzesvorlage gescheitert, also der Gesetzesbeschluß zu Fall gebracht worden.

Zustimmungsbedürftige Gesetze — das sind verfassungsändernde Gesetze und föderative Gesetze — können nur dann wirksam werden, wenn ihnen der Bundesrat ausdrücklich zustimmt. Stimmt der Bundesrat dem Gesetzesbeschluß zu, so ist das Gesetz vom Bundestag und vom Bundesrat verabschiedet und kann weitergeleitet werden zur Ausfertigung und zur Verkündung.

Lehnt dagegen der Bundesrat eine Gesetzesvorlage ab, die seiner Zustimmung bedarf, so kann auch der Bundestag diese Ablehnung nicht überstimmen (diese Möglichkeit gibt es nur bei einfachen Gesetzen). Nach dem Grundgesetz kann der Bundesrat auch in diesen Fällen (verfassungsändernde und föderative Gesetze) den Vermittlungsausschuß anrufen, bevor er die Gesetzesvorlage endgültig ablehnt. Aber auch der Bundestag oder die Bundesregierung können den Vermittlungsausschuß anrufen und ihn bitten, über die vom Bundesrat abgelehnte Vorlage zu beraten und zu versuchen, eine Formel zu finden, die den Auffassungen des Bundesrates, des Bundestages und der Bundesregierung gerecht wird.

Wenn der Vermittlungsausschuß keine Änderungsvorschläge machen kann und der Bundesrat der Vorlage nach erneuter Beratung nicht zustimmt, bleibt die Gesetzesvorlage abgelehnt und kann nicht wirksam werden.

Findet aber der Vermittlungsausschuß Änderungsmöglichkeiten, die sowohl vom Bundestag als auch vom Bundesrat gebilligt werden könnten, so ist die Gesetzesvorlage mit den vorgeschlagenen Änderungen — wie bei den einfachen Gesetzen — erneut dem Bundestag zur Beratung und zur Beschlußfassung vorzulegen. Da der Bundestag das echte gesetzesbeschließende Organ der Bundesrepublik Deutschland ist, kann er den Änderungsvorschlägen des Vermittlungsausschusses zustimmen, sie aber auch verwerfen: Über die Gesetzesvorlage wird im Bundestag erneut beschlossen.

Dann ist der Gesetzesbeschluß wieder dem Bundesrat zuzuleiten, der ihm jetzt zustimmen oder ihn wiederum ablehnen kann. Stimmt der Bundesrat jetzt dem Gesetzesbeschluß zu, so wird das Gesetz wirksam, lehnt er den Gesetzesbeschluß erneut ab, so ist die Gesetzesvorlage gescheitert.

^{*)} Aufgrund der Organisation und der Geschäftsordnung des Bundesrates kann er nur mit absoluter Mehrheit oder mit qualifizierter Mehrheit (Zweidrittelmehrheit) — nicht aber mit einfacher Mehrheit — beschließen (vgl. auch Abschnitt 8, 5, 3, 2.).

8. 5. 3. 4. Das Ausfertigen, Verkünden und Inkrafttreten eines Gesetzes

Ist der Gesetzesbeschluß sowohl im Bundestag als auch im Bundesrat verabschiedet worden, so wird er wirksam: Das Gesetz kommt zustande.

Der Gesetzesbeschluß wird nunmehr der Bundesregierung zugeleitet, die die Gegenzeichnung vornimmt. Dadurch übernehmen der Bundeskanzler und der zuständige Bundesminister die politische und rechtliche Verantwortung für die Ausfertigung des Gesetzes.

Danach fertigt der Bundespräsident das Gesetz aus. Diese Ausfertigung besteht in der Unterschrift des Bundespräsidenten unter der Originalurkunde des Gesetzes. Der Bundespräsident bescheinigt damit, daß das Gesetz nach der Verfassung richtig zustande gekommen ist. Zweifelt der Bundespräsident jedoch an, daß das Gesetz gemäß der Verfassung verabschiedet worden ist oder in seinem Inhalt mit der Verfassung zu vereinbaren ist, kann er ein Gutachten des Bundesverfassungsgerichts einholen.

Nach der Ausfertigung durch den Bundespräsidenten wird das Gesetz im Bundesgesetzblatt verkündet. Durch diese Verkündung wird das Gesetz rechtskräftig. Es tritt »mit dem vierzehnten Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Bundesgesetzblatt ausgegeben worden ist«, sofern das Gesetz nicht selbst den Tag seines Inkrafttretens bestimmt.

8.5.3.5. Verfassungsändernde Gesetze

Nach dem Grundgesetz müssen alle so erlassenen Gesetze — wie bisher in Abschnitt 8. 5. 3. beschrieben — im Einklang mit dem Grundgesetz stehen. Sie dürfen die Verfassung nicht einschränken oder ändern.

Das Grundgesetz selbst kann nur durch ein Gesetz geändert oder ergänzt werden, das eindeutig die zu ändernde Textstelle des Grundgesetzes ausweist und dann bestimmt, welchen Wortlaut diese Textstelle nunmehr haben soll. Diese verfassungsändernden Gesetze können nur dann wirksam werden, wenn sie im Bundestag und im Bundesrat eine qualifizierte Mehrheit (Zweidrittelmehrheit) finden.

Die Möglichkeiten, die Verfassung zu ändern, werden im Artikel 79 (3) GG noch zusätzlich eingeschränkt, um die Verfassung sowie die Staatsform und das Wesen der Bundesrepublik Deutschland zu schützen: »Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder*), die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung**) oder die in den Artikeln 1***) und 20⁺) niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.«

8.5.3.6. Rechtsverordnungen

Der Gang der Gesetzgebung ist recht kompliziert und nimmt auch einige Zeit in Anspruch. Außerdem würde es über die Aufgaben des gesetzgebenden Organs (in der Bundesrepublik Deutschland: der Bundestag) wohl auch hinausgehen, sollten durch ein Gesetz alle Einzelheiten der Verwaltung sowie der Gesetzesanwendung und -auslegung festgelegt werden. In demokratischen Staaten sind daher meist die Regierungen, die gesetzesausführenden Organe, ermächtigt, Rechtsverordnungen zu erlassen. Diese Rechtsverordnungen regeln die Einzelheiten der Verwaltung und besitzen Gesetzeskraft. Sie sind wie Gesetze anzuwenden. Solche Rechtsverordnungen sind z. B. aus dem Bereich der bundeseigenen Verwaltung »Post- und Fernmeldewesen« die Postordnung, die Fernsprechordnung, die Telegraphenordnung.

Das Grundgesetz sieht vor, daß nur durch ein vom Bundestag beschlossenes Gesetz die Bundesregierung, ein Bundesminister oder die Landesregierungen ermächtigt werden können, Rechtsverordnungen zu erlassen. Dieses Gesetz, mit dem die Ermächtigung ausgesprochen wird, muß aber den Inhalt, den Zweck und das Ausmaß dieser Ermächtigung genau umreißen, um zu vermeiden, daß sie mißbräuchlich angewendet werden kann.

^{*)} Nach Artikel 20 GG ist die Bundesrepublik Deutschland ein Bundesstaat.

^{**)} Nach Artikel 77 GG wirken die Länder über den Bundesrat bei der Gesetzgebung des Bundes mit.

^{***)} Nach Artikel 1 GG ist die Würde des Menschen unantastbar; die im Abschnitt I des Grundgesetzes aufgeführten Grundrechte (Menschenrechte) binden die Gesetzgebung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

⁺⁾ Nach Artikel 20 GG ist die Bundesrepublik Deutschland ein demokratischer und sozialer Rechtsstaat.

In den erlassenen Rechtsverordnungen muß das Gesetz angegeben werden, welches die Ermächtigung erteilt hat und auf dem somit die Rechtsverordnung fußt.

Die meisten Rechtsverordnungen, die von der Bundesregierung oder einem Bundesminister erlassen werden, benötigen außerdem noch die Zustimmung des Bundesrates, bevor sie rechtskräftig werden können. Bei dieser Regelung erwähnt das Grundgesetz ausdrücklich alle Rechtsverordnungen, die die Grundsätze und die Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Post- und Fernmeldewesens betreffen.

Rechtsverordnungen müssen wie die Gesetze verkündet werden, bevor sie in Kraft treten können.

8. 5. 4. Die Verwaltung des Bundes und der Länder (hierzu Abb. 16)

Der Abschnitt VIII des Grundgesetzes enthält die Bestimmungen über die Ausführung der Bundesgesetze und über die Bundesverwaltung.

Es ist die vornehmste Aufgabe der Verwaltungen (Exekutive) — der ausführenden oder vollziehenden Gewalt —, die von den Parlamenten — Bundestag und Länderparlamenten (vgl. Abschnitt 8. 5. 2. 1.) — beschlossenen Gesetze auszuführen. Jedoch haben die Verwaltungen daneben noch andere Aufgaben zu erfüllen. Die tägliche Arbeit der Behörden und Ämter, die das Ziel hat, die öffentlichen Angelegenheiten zu regeln, zu planen und zum Wohle des Gemeinwesens abzuwickeln, ist Verwaltung.

Das Grundgesetz grenzt dabei nur die Zuständigkeiten ab und regelt die Aufgaben der Verwaltungen des Bundes und der Länder. Die Aufgaben des Bundes (Ausführung der Bundesgesetze) werden im allgemeinen neben den Länderaufgaben von den Verwaltungen der Länder als eigene Angelegenheiten ausgeführt. Nur in wenigen Ausnahmefällen, die vom Grundgesetz festgelegt worden sind, nimmt der Bund mit einer eigenen Verwaltung (Bundeseigene Verwaltung) seine Aufgaben wahr.

Sowohl der Bund als auch die Länder und Gemeinden benötigen Geld, um ihre Aufgaben erfüllen zu können. Dieses Geld wird aus Steuern, Zöllen und anderen Einnahmen gewonnen. In seinem Abschnitt X sagt das Grundgesetz, wie die aufkommenden Finanzmittel zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden aufgeteilt werden sollen.

Der Bund, die Länder und die Gemeinden haben je eine eigene Finanzverwaltung und eine eigene Haushaltsführung: Alle zu erwartenden Einnahmen und alle voraussichtlichen Ausgaben müssen jeweils für ein Rechnungsjahr veranschlagt und danach ein entsprechender Haushaltsplan — der auch Etat genannt wird — aufgestellt werden. Das jeweilige Parlament — des Bundes, der Länder oder der Gemeinden — hat vor Beginn eines Rechnungsjahres — des Haushaltsjahres — über diesen Haushaltsplan, der von den Regierungen und Verwaltungen aufgestellt wird, zu beraten, um ihn dann nach Aussprache durch Beschluß zu genehmigen. Durch diesen Beschluß des Haushaltsplanes nehmen die Parlamente ein Recht wahr, welches ihnen gute Möglichkeiten gibt, die Arbeitsweise der Verwaltungen zu kontrollieren.

8. 5. 4. 1. Bundeseigene Verwaltung

Das Grundgesetz führt die Verwaltungszweige auf, die in bundeseigener Verwaltung geführt werden sollen.

Es sind dies:

- der Auswärtige Dienst,
- die Bundesfinanzverwaltung,
- die Bundeseisenbahnen,
- die Bundespost,
- die Verwaltung der Bundeswasserstraßen und der Schiffahrt,
- die Luftverkehrsverwaltung,
- die Bundeswehrverwaltung.

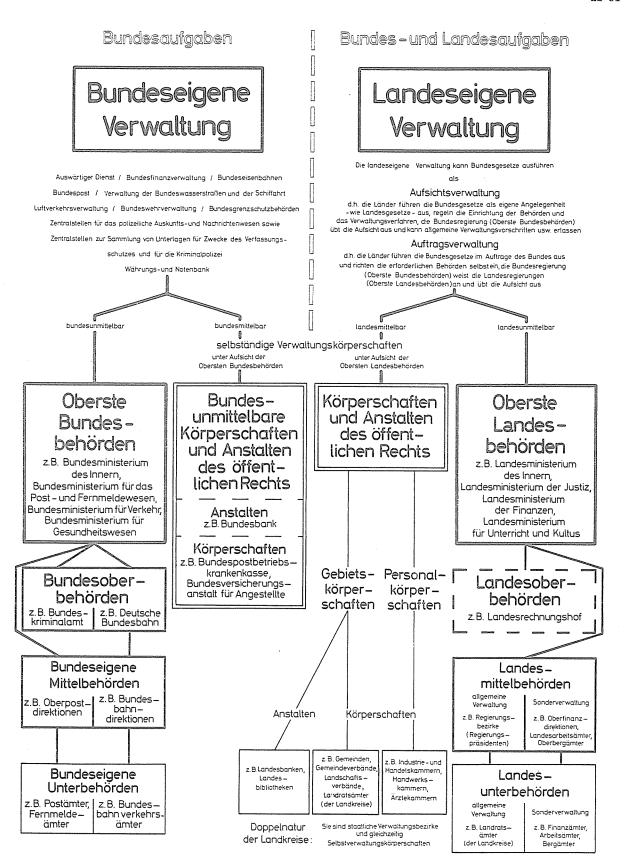


Abb. 16 Die Verwaltung des Bundes und der Länder

Ebenfalls bestimmt das Grundgesetz, daß durch ein Bundesgesetz

Bundesgrenzschutzbehörden,

Zentralstellen für das polizeiliche Auskunfts- und Nachrichtenwesen,

Zentralstellen zur Sammlung von Unterlagen für Zwecke des Verfassungsschutzes,

Zentralstellen zur Sammlung von Unterlagen für die Kriminalpolizei

eingerichtet werden können und daß der Bund eine

Bundesbank (Währungs- und Notenbank)

errichten soll.

Für diese unmittelbaren Aufgaben der bundeseigenen Verwaltung ist der Bund durch das Grundgesetz ermächtigt worden, einen eigenen Verwaltungsunterbau zu schaffen, sofern das erforderlich ist. Dadurch werden folgende Verwaltungsstufen gegeben:

Oberste Bundesbehörden, Bundesoberbehörden, Bundeseigene Mittelbehörden, Bundeseigene Unterbehörden.

Oberste Bundesbehörden sind die Bundesministerien, der Bundesrechnungshof, das Bundespräsidialamt und das Bundeskanzleramt. Sie haben im allgemeinen einen weiteren Verwaltungsunterbau entsprechend den oben aufgeführten Verwaltungsstufen.

Es gibt z. Z. (Februar 1966) folgende Bundesministerien:

Bundesministerium des Auswärtigen (Auswärtiges Amt),

Bundesministerium des Innern,

Bundesministerium der Justiz,

Bundesministerium der Finanzen,

Bundesministerium der Verteidigung,

Bundesschatzministerium,

Bundesministerium für Wirtschaft,

Bundesministerium für Verkehr,

Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen,

Bundesministerium für wissenschaftliche Forschung,

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit,

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,

Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung,

Bundesministerium für Gesundheitswesen,

Bundesministerium für Familie und Jugend,

Bundesministerium für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung,

Bundesministerium für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte,

Bundesministerium für Gesamtdeutsche Fragen,

Bundesministerium für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder.

Die Bundesoberbehörden sind den Obersten Bundesbehörden unterstellt und werden von diesen beauftragt, Bundesaufgaben in bundeseigener Verwaltung unmittelbar auszuführen.

So ist das Bundeskriminalamt — als Zentralstelle zur Sammlung von Unterlagen für die Kriminalpolizei sowie für das polizeiliche Auskunfts- und Nachrichtenwesen — dem Bundesministerium des Innern unterstellt. Es hat keinen weiteren eigenen Verwaltungs- unterbau, sondern arbeitet mit den Landeskriminalämtern und mit der Kriminalpolizei der Länder und der Gemeinden zusammen.

Die Deutsche Bundesbahn (DB), deren Verwaltung und Betrieb gemäß Art. 87 GG Sache des Bundes ist, ist dem Bundesministerium für Verkehr unterstellt. Die DB hat einen eigenen Verwaltungsunterbau, und zwar Bundesbahndirektionen — als bundeseigene Mittelbehörden — und Bundesbahnverkehrsämter — als bundeseigene Unterbehörden —.

Die **Deutsche Bundespost** ist ein Verwaltungszweig, der nach Art. 87 GG ebenfalls unmittelbar in bundeseigener Verwaltung geführt wird. Hier sind die Mittelbehörden — z. B. die **Oberpostdirektionen** — direkt dem **Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen** unterstellt. Diese Bezirksbehörden sind wiederum den bundeseigenen Unterbehörden des Post- und Fernmeldewesens vorgesetzt. Solche Unterbehörden sind z. B. **Postämter und Fernmeldeämter.**

Jedes Postamt und jedes Fernmeldeamt ist also — ganz gleich, in welchem Bundesland oder in welcher Gemeinde es sich befindet — eine unmittelbare Bundesbehörde (vgl. Abschnitt 2 und Abb. 1 — Gliederung der Deutschen Bundespost —). Die dort beschäftigten Beamten sind alle unmittelbare Bundesbeamte; ihre Besoldung, ihre Laufbahn und die Laufbahnvorschriften (Ausbildung und Prüfung) werden durch Bundesgesetze geregelt.

Neben diesen Bundesbehörden gibt es noch eine Reihe selbständiger Verwaltungskörperschaften, die vom Bund betraut sind, Bundesgesetze und Aufgaben des Bundes auszuführen. Diese Körperschaften stehen unter Aufsicht der Obersten Bundesbehörden. Sie sind bundesunmittelbare Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, die ihre Aufgaben selbständig wahrnehmen. Die Zuständigkeitsgebiete dieser Körperschaften gehen über die Grenzen eines Landes hinaus, oft umfassen sie mehrere Länder oder das ganze Bundesgebiet.

Eine bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts ist z.B. die Deutsche Bundesbank, die als Währungs- und Notenbank gemäß Art. 88 GG vom Bund errichtet worden ist.

Bundesunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechts sind z.B. Versicherungsträger, wie die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, die Bundespostbetriebskrankenkasse oder die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte.

8. 5. 4. 2. Landeseigene Verwaltungen

Die Länder führen die Bundesgesetze (Bundesaufgaben) nach Art. 83 GG grundsätzlich als eigene Angelegenheit aus, soweit das Grundgesetz nichts anderes bestimmt oder zuläßt. Dabei richten die Länder die Behörden der landeseigenen Verwaltung selbst ein und regeln auch die Verwaltungsverfahren selbst. Führen die Länder die Bundesgesetze aus oder nehmen sie Bundesaufgaben wahr, so wird zwischen einer Aufsichtsverwaltung und einer Auftragsverwaltung unterschieden.

Bei der Aufsichtsverwaltung führen die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus, die Bundesregierung — vertreten durch die Obersten Bundesbehörden — hat aber das Recht, die Länder bei der Durchführung der Bundesgesetze oder Bundesaufgaben zu beaufsichtigen. Dazu kann die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates*) allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen oder in besonderen Fällen Einzelanweisungen erteilen.

Bei der Auftragsverwaltung führen die Länder die Bundesgesetze im Auftrage des Bundes aus. Dadurch soll eine ordnungsgemäße und einheitliche Verwaltung für das ganze Bundesgebiet gewährleistet werden, z.B. bei der Luftschutzverwaltung und bei der Verwaltung der Bundesautobahnen. Im Gegensatz zur Aufsichtsverwaltung haben hierbei die zuständigen Obersten Bundesbehörden eine Weisungsbefugnis gegenüber den Landesbehörden, die so weit geht, daß die Leiter der Landesmittelbehörden im Einvernehmen mit der Bundesregierung zu bestellen sind. Für die Auftragsverwaltung kann die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates*) allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen sowie eine einheitliche Ausbildung der Beamten und Angestellten regeln.

Die landeseigene Verwaltung gliedert sich meist in drei Verwaltungsstufen:

Oberste Landesbehörden,

Landesmittelbehörden,

Landesunterbehörden.

In einigen Ländern gibt es auch noch Landesoberbehörden, z. B. den Landesrechnungshof.

Oberste Landesbehörden sind u.a. die Landesministerien, die wiederum einen weiteren Verwaltungsunterbau haben können.

Die Anzahl und die Aufgabenbereiche der Landesministerien können durch die entsprechende Landesverfassung vorgeschrieben sein; die Landesverfassung kann aber auch diese Frage offenlassen, so daß die Landesministerien je nach Bedarf eingerichtet werden können.

^{*)} Vgl. Abschnitt 8. 5. 2. 2. und 8. 5. 3. 6..

Jede Landesregierung wird aber wenigstens folgende Ministerien umfassen:

Landesministerium des Innern,

Landesministerium der Justiz,

Landesministerium der Finanzen,

Landesministerium für Unterricht und Kultus,

Landesministerium für Wirtschaft und Verkehr,

Landesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,

Landesministerium für Arbeit und Sozialwesen.

Die Geschäftsbereiche der Landesministerien decken sich also im wesentlichen mit denen der Bundesministerien. Da die Länder nach dem Grundgesetz die Kulturhoheit besitzen, die dem Bund nicht zusteht, gibt es nur bei den Landesregierungen Ministerien für Unterricht und Kultus.

Die Landesmittelbehörden und die Landesunterbehörden sind ebenfalls nach Aufgabenbereichen fachlich aufgeteilt:

Behörden für die allgemeine Verwaltung sind z.B. die Regierungsbezirke und die Landratsämter,

Behörden der Sonderverwaltung sind z.B. die Oberfinanzdirektionen und die Landesarbeitsämter sowie die Finanzämter und die Arbeitsämter.

Besondere Aufgaben sind auch hier wieder den Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts übertragen. Diese selbständigen Verwaltungskörperschaften unterstehen der Aufsicht durch die Obersten Landesbehörden. Sie können entweder Gebietskörperschaften sein, wenn sie für ein bestimmtes räumliches Gebiet innerhalb des Landes zuständig sind, oder Personalkörperschaften, wenn sie bestimmte Personengruppen (z. B. Berufsstände) vertreten oder sich mit deren Angelegenheiten befassen.

Gebietskörperschaften sind z. B.

Örtliche Gemeinden, Gemeindeverbände, Landschaftsverbände.

Personalkörperschaften sind z. B.

Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Ärztekammern, Rechtsanwaltskammern, Landwirtschaftskammern.

So fügen sich schließlich alle staatlichen Verwaltungsorgane zu einem sinnvollen Ganzen zusammen, um die Gesetze bis zur kleinsten Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland durch- und auszuführen.

8.6. Fragen zu Abschnitt 8 (Staatsbürgerkunde)

- 1. Was versteht man unter dem Begriff »Staat«?
- 2. Was besagt das Wort »Politik«?
- 3. Nenne die drei Merkmale (Grundbestandteile) eines Staates!
- 4. Beschreibe, was alles zum Staatsgebiet hinzugehört!
- 5. Wodurch kann eine Staatsangehörigkeit erworben werden?
- 6. Erläutere den Begriff »Volk«!
- 7. Wer ist in demokratischen Staaten Träger der Staatsgewalt?
- 8. Nenne die drei voneinander unabhängigen Teilgewalten, die sich gegenseitig kontrollieren!
- 9. Welche Staatsformen werden im Hinblick auf das Staatsoberhaupt unterschieden?
- 10. Was versteht man unter dem Begriff »parlamentarische Republik«?
- 11. Welche Staatsformen werden nach dem Träger der Staatsgewalt unterschieden?
- 12. Welche wesentliche Bedingung muß Inhalt einer Staatsverfassung sein, wenn dieser Staat eine Demokratie ist?
- 13. Wer trifft in der unmittelbaren Demokratie die wichtigen politischen Entscheidungen?
- 14. Nenne die fünf Voraussetzungen, nach denen Wahlen in demokratischen Staaten durchgeführt werden!
- 15. Durch wen wird in einer repräsentativen Demokratie das Staatsvolk vertreten?
- 16. Wie ist bei einem Bundesstaat das Verhältnis hinsichtlich der Staatsgewalt und der Verwaltung zwischen dem Bund und seinen Ländern?
- 17. Welche Organe der Staatsgewalt wurden in den Jahren 1946 und 1947 zunächst in freien und geheimen Wahlen gewählt?
- 18. Welches Ziel hatte der Marshall-Plan?
- 19. Warum konnten die Abgeordneten zum Parlamentarischen Rat nicht unmittelbar vom deutschen Volk gewählt werden?
- 20. Wann wurde das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom Parlamentarischen Rat angenommen, wann wurde es verkündet, und wann trat es in Kraft?
- 21. Zähle die Länder auf, die zur Bundesrepublik Deutschland zusammengeschlossen sind!
- 22. Nenne und erläutere einige Grundrechte!
- 23. Zähle die obersten Organe der Bundesrepublik Deutschland auf!
- 24. Wie heißt das oberste Bundesorgan, welches die Gesetzgebung wahrnimmt und die ordnungsgemäße Ausführung der Bundesgesetze überwacht?
- 25. Welche Aufgaben hat der Bundesrat?
- 26. Wer ist im Bundesrat vertreten?
- 27. Wie setzt sich die Bundesversammlung zusammen?
- 28. Welches ist die einzige Aufgabe der Bundesversammlung?
- 29. Für welchen Zeitraum wird der Bundespräsident gewählt?
- 30. Wer vertritt den Bundespräsidenten, wenn dieser im Ausland weilt oder wegen Erkrankung sein hohes Amt nicht wahrnehmen kann?
- 31. Wer wählt den Bundeskanzler, und wer ernennt ihn?
- 32. Nenne einige Bundesministerien!
- 33. Wer ist Stellvertreter des Bundeskanzlers?
- 34. Was versteht man unter dem Begriff »konstruktives Mißtrauensvotum«?
- 35. Warum sieht das Grundgesetz nur das konstruktive Mißtrauensvotum vor?
- 36. Welche Streitigkeiten werden von der bürgerlichen Gerichtsbarkeit geregelt?
- 37. Welche Aufgaben hat die Strafgerichtsbarkeit?

- 38. Wer vertritt den Staat in einem Strafprozeß?
- 39. Durch welches Gericht können Streitigkeiten geregelt werden, die sich in der Auslegung des Grundgesetzes ergeben können?
- 40. Wer übt die ausschließliche Gesetzgebung für die Bundesrepublik Deutschland aus?
- 41. Welches Bundesorgan hat das alleinige Recht, Bundesgesetze zu beschließen?
- 42. Wer kann Gesetzesvorlagen in den Bundestag einbringen?
- 43. In wie vielen Lesungen wird ein Gesetzesentwurf im Bundestag beraten?
- 44. Was versteht man unter dem Begriff »Fraktion«?
- 45. Erläutere die Begriffe einfache Mehrheit, absolute Mehrheit, Zweidrittelmehrheit (qualifizierte Mehrheit)!
- 46. Warum muß der Bundesrat bei der Gesetzgebung des Bundes mitwirken?
- 47. Warum wird bei der Gesetzgebung des Bundes unterschieden zwischen einfachen Gesetzen und solchen Gesetzen, denen der Bundesrat ausdrücklich zustimmen muß?
- 48. Wer darf Rechtsverordnungen erlassen?
- 49. Von welchem Bundesorgan wird eine Zustimmung benötigt, bevor eine Rechtsverordnung erlassen werden kann?
- 50. Nenne einige Aufgabenbereiche, die in bundeseigener Verwaltung ausgeführt werden!
- 51. Wie heißen die vier Verwaltungsstufen, in die die bundeseigene Verwaltung gegliedert ist?
- 52. Skizziere den Verwaltungsaufbau der Deutschen Bundespost!
- 53. Welcher Unterschied besteht zwischen der Aufsichtsverwaltung und der Auftragsverwaltung?
- 54. Wem steht nach dem Grundgesetz die Kulturhoheit zu?

9. Das Fernmelderecht

Das Fernmelderecht umfaßt diejenigen Gesetze und Rechtsverordnungen, die das Errichten, den Betrieb und das Benutzen von Fernmeldeanlagen (FAnl) regeln.

Das grundlegende Gesetz des Fernmelderechts ist das Gesetz über Fernmeldeanlagen — kurz »Fernmeldeanlagen — kurz »Fernmel

Das FAG regelt:

die Fernmeldehoheit*)

- das ist das Hoheitsrecht der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet des Fernmeldewesens -,

das Genehmigen und Überwachen privater Fernmeldeanlagen

— dieses Recht der Verleihung beruht auf der Fernmeldehoheit des Bundes; ein Sondergebiet, nämlich das Genehmigen von Amateurfunkstellen, wird im »Gesetz über den Amateurfunk (AFuG)« behandelt —,

den Zulassungszwang

— das FAG gibt zwar dem Bund die Fernmeldehoheit, verpflichtet ihn aber andererseits, jeden Bürger zum Benutzen der öffentlichen Fernmeldeanlagen zuzulassen —,

den Schutz des Fernmeldegeheimnisses**)

— das Fernmeldegeheimnis genießt, wie das Postgeheimnis und das Briefgeheimnis, einen besonderen Schutz durch das Grundgesetz und durch das Fernmeldeanlagengesetz —,

den Schutz von Fernmeldeanlagen gegen Störungen durch andere elektrische Anlagen

— um den Betrieb der Fernmeldeanlagen zu sichern, ist ihr Schutz vor Störungen (die mutwillig oder unbeabsichtigt sein können) besonders wichtig; mögliche Störungen durch Hochfrequenzgeräte behandelt das »Gesetz über den Betrieb von Hochfrequenzgeräten« — ,

die strafrechtlichen Bestimmungen zum Schutze der Fernmeldehoheit, des Fernmeldeverkehrs und des Fernmeldegeheimnisses

— die z.T. im FAG, z.T. im »Strafgesetzbuch (StGB)« enthalten sind —.

Das Telegraphenwegegesetz (TWG) behandelt das Verlegen und Unterbringen von Fernmeldelinien — oberirdische und unterirdische Linien, ihre Verzweigungspunkte und Schaltstellen — auf öffentlichen Verkehrswegen.

Das TWG regelt:

das Recht der DBP — als Organ der Bundesrepublik und als Träger der Fernmeldehoheit —, auf und an öffentlichen Verkehrswegen Fernmeldelinien zu errichten,

die Rechtsverhältnisse, wenn Fernmeldelinien der Deutschen Bundespost mit anderen Anlagen zusammentreffen, die der öffentlichen Versorgung oder dem Verkehr dienen,

das Planverfahren, mit dem die DBP den Bau oder das Umändern einer Fernmeldelinie vorbereitet sowie den Wegeunterhaltungspflichtigen und den Besitzern der anderen Anlagen vom beabsichtigten Bau einer Fernmeldelinie Kenntnis gibt,

das Benutzen von Privatgrundstücken durch die DBP für das Verlegen von Fernmeldelinien,

die Verpflichtung der DBP, in bestimmten Fällen Schadenersatz an den Wegeunterhaltungspflichtigen sowie die Besitzer der anderen Anlagen oder der Privatgrundstücke zu zahlen.

^{*)} Siehe auch Abschnitte 2. 1. und 8. 5. 4..

^{**)} Siehe auch Abschnitte 3. und 8. 5. 1..

ab 66 Lernblätter F

Neben dem FAG und dem TWG gibt es noch einige Gesetze, die besondere Einzelbereiche des Fernmeldewesens betreffen — wie das Amateurfunkgesetz und das Gesetz über den Betrieb von Hochfrequenzgeräten —. Eine Reihe von Rechtsverordnungen*) regelt die Benutzung und den Betrieb von Fernmeldeanlagen (Gebühren, Bedingungen usw.). Sie werden daher auch Benutzungsverordnungen genannt. Diese Rechtsverordnungen wurden vom Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen aufgrund eines Gesetzes erlassen, sie haben daher Gesetzeskraft. Die wichtigsten Benutzungsverordnungen sind

- die Fernsprechordnung (FeO) und
- die Telegraphenordnung (TO).

Um den internationalen**) Fernmeldeverkehr möglichst einfach, reibungslos und einheitlich zu gestalten sowie möglichst schnell abzuwickeln, haben sich viele Staaten zur »Internationalen Fernmelde-Union (UIT***))« zusammengeschlossen und entsprechende zwischenstaatliche Vereinbarungen im Internationalen Fernmelde-Vertrag getroffen.

In den folgenden Abschnitten werden die Gesetze und Rechtsverordnungen, die das Fernmeldewesen in der Bundesrepublik Deutschland betreffen, eingehend besprochen.

9.1. Das Gesetz über Fernmeldeanlagen (Fernmeldeanlagengesetz — FAG)

Fernmeldeanlagen sind alle technischen Einrichtungen, mit denen sich Nachrichten — also Gedankengut irgendwelcher Art — von einem Ort zu einem anderen Ort übermitteln lassen, ohne daß dabei ein körperlicher Gegenstand — z. B. Brief — befördert wird.

Fernmeldeanlagen sind demnach z. B.

Fernsprechanlagen, Telegraphenanlagen, Fernmeß- und Fernwirkeinrichtungen, Datenübertragungsanlagen, Notrufanlagen, Klingelanlagen, Sendestellen und Empfangsstellen der Funkdienste (wie Richtfunkanlagen, Amateurfunkstellen, Rundfunksender, Rundfunkempfänger, Funkmeßeinrichtungen, Radioteleskope und Radiosonden).

Heutzutage werden fast alle Fernmeldeanlagen elektrisch betrieben. Optische Fernmeldeanlagen (z.B. Übermitteln von Nachrichten mittels Flaggensignalen in der Schiffahrt) und akustische Anlagen (wie Sirenen) unterliegen auch — in gewissen Fällen den Bestimmungen des FAG.

Werden Funkwellen benutzt, um Nachrichten zu übermitteln, so gelten Sender und Empfänger je für sich als Fernmeldeanlage (Funkanlage). Bei allen anderen Fernmeldeanlagen bilden Sendestelle, Übertragungsweg und Empfangsstelle zusammen eine Fernmeldeanlage.

9.1.1. Die Fernmeldehoheit

Nach dem Fernmeldeanlagengesetz hat die Bundesrepublik Deutschland — künftig »der Bund« genannt das ausschließliche (alleinige) Recht, Fernmeldeanlagen zu errichten und zu betreiben⁺). Dieses alleinige Recht des Bundes wird Fernmeldehoheit genannt.

Diese Fernmeldehoheit wird durch den Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen (BPMin) und durch die von ihm geleitete Verwaltung — die Deutsche Bundespost (DBP) — ausgeübt. Aus diesem Grunde ist nur die Deutsche Bundespost ohne weiteres berechtigt, Fernmeldeanlagen zu errichten und zu betreiben.

Eine Ausnahme zu dieser Bestimmung des FAG bilden die Fernmeldeanlagen, die der Verteidigung des Bundes dienen. In diesen Fällen übt der Bundesminister der Verteidigung die Fernmeldehoheit aus.

9.1.2. Der Zulassungszwang und der Anschlußzwang

Aus dem Alleinrecht des Bundes, Fernmeldeanlagen zu errichten oder zu betreiben, erwächst dem Bund aber auch die Verpflichtung, selbst leistungsfähige Fernmeldeanlagen zu betreiben und diese zur öffentlichen Nutzung bereitzustellen. Daher schreibt das FAG vor, daß die DBP für jedermann Telegramme befördern muß und jedermann zu Gesprächen von öffentlichen Sprechstellen zulassen muß. Diese Bestimmung des FAG wird Zulassungszwang genannt.

^{*)} Siehe auch Abschnitt 8, 5, 3, 6..

^{**) *}international aus dem Lateinischen: *zwischenstaatlich *.

^{***) °}UIT « Union internationale des télécommunications «, die französische Bezeichnung der Internationalen Fernmelde-Union.

⁺⁾ Vgl. Abschnitte 2.1., 8.2.3. und 8.5.4.1..

Der Anschlußzwang besagt, daß jeder Grundstückseigentümer verlangen kann, daß ihm ein Fernsprechanschluß an das öffentliche Fernsprechnetz eingerichtet wird, wenn er die Grundstückseigentümererklärung abgibt und damit bekundet, daß die DBP auf seinem Grundstück und an den darauf befindlichen Gebäuden technische Einrichtungen des öffentlichen Netzes anbringen und installieren darf. Auch jeder andere (Mieter oder Pächter) kann — obwohl es nicht im Gesetz steht — einen Fernsprechanschluß beanspruchen, wenn der Grundstückseigentümer mit der Einrichtung einverstanden ist und die Grundstückseigentümererklärung abgibt.

Neben dem Fernmeldeanlagengesetz verpflichtet auch das Gesetz über die Verwaltung der Deutschen Bundespost — Postverwaltungsgesetz (PVwG) — die DBP, Fernmeldeanlagen für öffentliche und gemeinnützige Zwecke zu errichten und zu betreiben. Diese Anlagen sind in gutem Zustand zu erhalten sowie technisch und betrieblich weiterzuentwickeln und zu vervollkommnen. Jedem Staatsbürger soll an jedem Oft der Bundesrepublik die Möglichkeit gegeben werden, die Fernmeldeanlagen der DBP zu gleichen Bedingungen und zu gleichen Gebühren zu benutzen. Die DBP betreibt daher im wesentlichen auch nur diejenigen Fernmeldeanlagen, die für den öffentlichen Verkehr, d. h., für die Benutzung durch jedermann, bestimmt sind. Neben dem öffentlichen Fernsprechnetz, dem Telegraphennetz usw., die diesen Aufgaben der DBP genügen, genehmigt die DBP den Betrieb privater Fernmeldeanlagen, um den vielfältigen Sonderaufgaben des Fernmeldewesens gerecht werden zu können.

9.1.3. Die Genehmigung privater Fernmeldeanlagen aufgrund der Fernmeldehoheit

Die Fernmeldehoheit gibt also der Deutschen Bundespost das alleinige Recht, Fernmeldeanlagen zu errichten und zu betreiben. Die DBP betreibt jedoch im wesentlichen nur diejenigen Fernmeldeanlagen, die für den öffentlichen Verkehr, d. h., für die Benutzung durch jedermann, bestimmt sind. Diese Anlagen werden aber nicht allen Forderungen nach Fernmeldeverkehr gerecht, die die Staatsbürger, die Wirtschaft, die Industrie, der Handel und das Gewerbe stellen. Manche Arten von Nachrichten, die nur von einigen wenigen ausgetauscht werden (z. B. Fernsteuerimpulse, Fernmeßimpulse, Alarmsignale), lassen sich nicht ohne weiteres über die Fernmeldeanlagen der DBP übertragen, weil für diese Nachrichten die Anlagen nicht vorgesehen und eingerichtet worden sind und weil ein besonders großer technischer Aufwand getrieben werden müßte, um diese besonderen Nachrichten übertragen zu können. Für manche Betriebsarten (z. B. für Konferenzschaltungen im Fernsprechbetrieb) sind die öffentlichen Netze überhaupt nicht geeignet.

Aus diesen Gründen sieht das FAG vor, daß für besondere Aufgaben und Zwecke Fernmeldeanlagen errichtet und betrieben werden dürfen, die nicht der DBP gehören. Diese werden private Fernmeldeanlagen genannt, und zwar auch dann, wenn der Inhaber der Anlage nicht ein Privatmann, sondern z. B. eine Firma oder eine Behörde (außer der DBP) ist.

Da jedoch der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen (BPMin) die Fernmeldehoheit ausübt, dürfen private Fernmeldeanlagen grundsätzlich nur mit seiner Genehmigung, also nur mit Genehmigung der Deutschen Bundespost, errichtet und betrieben werden.

Für diese Genehmigung ist im allgemeinen eine monatliche Gebühr zu zahlen. So ist auch ein Ton- oder Fernseh-Rundfunkempfänger eine private Fernmeldeanlage, die nur dann errichtet und betrieben werden darf, wenn dafür von der DBP eine Genehmigung erteilt worden ist und der Besitzer des Rundfunkempfängers die entsprechenden Gebühren entrichtet.

Bei der Genehmigung privater Fernmeldeanlagen werden dem Inhaber bestimmte Vorschriften (Auflagen) über die technische Ausführung der Anlage, über die Betriebsarten usw. und über die Höhe der zu zahlenden Gebühren gemacht. Die privaten Fernmeldeanlagen werden von Abnahmebeamten der DBP dahingehend überwacht, ob die Verleihungsbedingungen und die Auflagen eingehalten werden.

Eine Sonderstellung nehmen die genehmigungspflichtigen Privat-Fernmeldeanlagen von Elektrizitäts-Versorgungs-Unternehmen (EVU) ein, wenn diese EVU Gemeinden oder größere Gebietsteile mit elektrischer Energie für den allgemeinen Bedarf versorgen.

Diesen EVU muß die DBP die Genehmigung erteilen, für ihre betrieblichen Zwecke eine private Fernmeldeanlage zu errichten und zu betreiben.

Diese im FAG festgelegte Ausnahmestellung ist darin begründet, daß die EVU zum sicheren Betrieb der Elektrizitäts-Versorgungs-Anlagen und zum schnellen Um- und Zusammenschalten der Hochspannungsnetze Fernmeß- und Fernschalteinrichtungen benötigen, deren Impulse und Nachrichten nicht über das öffentliche Netz der DBP geführt werden können. Meist wird von den EVU das eigene Starkstromnetz auch zum Befördern dieser Nachrichten mitbenutzt.

Darüber hinaus gibt es genehmigungsfreie private Fernmeldeanlagen. Das sind Anlagen, die ohne Genehmigung der DBP errichtet und betrieben werden dürfen. Es gibt nur wenige Fernmeldeanlagen, für die das FAG diese Ausnahme vorsieht:

Fernmeldeanlagen von Behörden der Länder und der Gemeinden — sogenannte »Behördenanlagen« —, die nur für den inneren Dienst dieser Behörden bestimmt sind,

Fernmeldeanlagen von Transportanstalten, die nur auf den Linien der Transportanstalten und ausschließlich für Betriebszwecke errichtet und betrieben werden (z.B. das BASA-Netz*) der Deutschen Bundesbahn),

Fernmeldeanlagen innerhalb der Grenzen eines Grundstückes — sogenannte »Grundstücksanlagen« — oder — unter besonderen Bedingungen — zwischen mehreren Grundstücken, die demselben Eigentümer gehören.

Alle privaten Fernmeldeanlagen sind aber nur dann genehmigungsfrei, wenn sie nicht mit Funkwellen arbeiten. Das Errichten und Betreiben von Funkanlagen bedarf stets einer Genehmigung.

Die Deutsche Bundespost hat das Recht und die Pflicht, alle privaten Fernmeldeanlagen (auch die genehmigungsfreien) daraufhin zu überprüfen, daß die bei der Genehmigung erteilten Auflagen bzw. daß die Voraussetzungen der Genehmigungsfreiheit eingehalten werden. Verstöße gegen die Bestimmungen des FAG oder gegen die Verleihungsbedingungen (Auflagen) können bestraft werden.

9.1.4. Schutz gegen Störungen von Fernmeldeanlagen**)

Fernmeldeanlagen können durch elektrische Anlagen — wie andere Fernmeldeanlagen, Starkstromanlagen, elektrische Bahnen — und durch Maschinen und Motoren leicht gestört werden. Diese Störungen müssen auf alle Fälle vermieden werden, entsprechende technische Vorkehrungen sind zu diesem Zweck zu treffen.

Damit von vornherein klar ist, wer die Kosten für die erforderlichen Abhilfe- und Vorbeugungsmaßnahmen zu tragen hat, um diese störenden Beeinträchtigungen zu vermeiden, schreibt das FAG vor:

Wenn sich zwei elektrische Anlagen stören oder wenn zu befürchten ist, daß sie sich stören könnten, dann hat der Inhaber der jüngeren — d.h. der später errichteten — Anlage für die Entstörung zu sorgen und die Kosten für alle erforderlichen Maßnahmen zu tragen.

Dieses Prioritätsprinzip***) ist allerdings nur eine Grundsatzvorschrift, von der es viele Ausnahmen gibt. So ist die Verpflichtung, die erforderliche Entstörung durchzuführen und die Kosten dafür zu tragen, anders geregelt, wenn die sich beeinflussenden Anlagen auf einem öffentlichen Verkehrsweg zusammentreffen (vgl. TWG). In vielen Fällen hat die DBP mit den Inhabern der anderen Anlagen Vereinbarungen getroffen, die die Entstörung und die Kostenübernahme regeln.

9. 1. 5. Das Fernmeldestrafrecht

Um die Bestimmungen des Fernmeldeanlagengesetzes — insbesondere die Fernmeldehoheit, den störungsfreien Betrieb von Fernmeldeanlagen und das Fernmeldegeheimnis — zu schützen, enthält das FAG selbst einige Strafbestimmungen, die durch Paragraphen des Strafgesetzbuches (StGB) ergänzt werden:

Schutz der Fernmeldehoheit

Mit Gefängnis oder Geldstrafe wird bestraft,

wer eine genehmigungspflichtige Fernmeldeanlage ohne Genehmigung errichtet oder betreibt,

wer beim Errichten und Betreiben einer genehmigten Fernmeldeanlage die Auflagen über die technische Einrichtung, die Betriebsarten usw. verletzt (z.B. die Fernmeldeanlage entgegen diesen Auflagen verändert),

wer nach Fortfall der Genehmigung innerhalb einer gesetzten Frist die Fernmeldeanlage nicht wieder abbaut,

wer verhindert, daß eine Fernmeldeanlage durch die DBP überwacht wird, oder diese Überwachung stört oder falsche Auskünfte hinsichtlich der Überwachung erteilt.

^{*)} BASA-Netz = Bahnselbstanschluß-Netz.

^{**)} Vgl. auch Abschnitt 9. 3..

^{***)} Prioritätsprinzipe aus dem Lateinischen: das Vorzugsrecht des Ersterene.

Sobald die Polizei davon erfährt, daß eine Fernmeldeanlage unbefugt errichtet oder geändert worden ist oder unbefugt betrieben wird, hat sie diese Anlage sogleich (also noch vor dem Strafprozeß vor einem ordentlichen Gericht) außer Betrieb zu setzen oder zu beseitigen. In den meisten Fällen kann das Strafgericht später anordnen, daß die nicht genehmigte oder genehmigungswidrig betriebene Fernmeldeanlage eingezogen wird.

Schutz des Fernmeldeverkehrs

Mit Gefängnis wird bestraft,

wer den Betrieb einer Fernmeldeanlage der DBP oder einer anderen Behörde vorsätzlich — d.h. absichtlich — verhindert oder gefährdet, indem er Teile der Fernmeldeanlage zerstört, beschädigt, beseitigt, verändert oder unbrauchbar macht*);

wer der Fernmeldeanlage die elektrische Energie entzieht.

Mit Gefängnis oder Geldstrafe wird bestraft,

wer den Betrieb einer Funkanlage durch Verwendung elektrischer Energie absichtlich stört oder verhindert:

wer einen Fernmeldeverkehr mutwillig stört.

Mit Gefängnis kann bestraft werden,

wer die Notzeichen im Fernmeldeverkehr — z.B. die Notzeichen der Schiffahrt zur Rettung von Schiffbrüchigen — mißbraucht oder stört.

Schutz des Fernmeldegeheimnisses**)

Wer das Fernmeldegeheimnis verletzt, kann nach dem FAG und dem Strafgesetzbuch mit Gefängnis bestraft werden. Beamte haben darüber hinaus eine strenge Disziplinarstrafe zu erwarten; Angestellte und Arbeiter — auch Lehrlinge — der DBP müssen mit ihrer Entlassung rechnen:

Alle Angehörigen der DBP sind verpflichtet, das Fernmeldegeheimnis zu wahren.

Auch andere Personen können durch das FAG gehalten sein, diese Verpflichtung zu erfüllen.

Geheimzuhalten ist der Inhalt der Nachrichten und alle näheren Umstände, die die Nachrichtenübermittlung betreffen.

Stillschweigen über den Nachrichtenverkehr ist gegenüber jedermann zu wahren,

auch gegenüber anderen Behörden, Vorgesetzten und Kollegen, Verwandten und Bekannten.

Das Gesetz kennt nur wenige Ausnahmen von der Wahrung des Fernmeldegeheimnisses, grundsätzlich unterliegt jede Nachricht dem Geheimnisschutz.

9. 2. Gesetze und Verordnungen, die das FAG ergänzen und erweitern

9. 2. 1. Das Gesetz über den Betrieb von Hochfrequenzgeräten (Hochfrequenzgesetz — HFG)

Um möglichst von vornherein zu verhindern, daß Funkanlagen von sogenannten Hochfrequenzgeräten gestört werden, ist das Gesetz über den Betrieb von Hochfrequenzgeräten — Hochfrequenzgesetz (HFG) — erlassen worden.

Hochfrequenzgeräte sind alle Geräte, die mit hochfrequenten elektrischen Schwingungen (Funkwellen) arbeiten, aber nicht der Nachrichtenübermittlung dienen und daher auch keine Fernmeldeanlagen (hier: Funkanlagen) sind. Darunter fallen z.B. Meßsender, Diathermiegeräte, Hochfrequenzschweißgeräte.

^{*)} Vgl. TWG und Kabelschutzanweisung (Abschnitt 9. 3.).

^{**)} Vgl. auch Abschnitt 3.1..

Solche Hochfrequenzgeräte dürfen nur mit Genehmigung der Deutschen Bundespost betrieben werden. Eine Genehmigung wird nur dann erteilt, wenn eine Überprüfung durch die DBP ergeben hat, daß das Hochfrequenzgerät so gebaut ist, daß es den Funkverkehr nicht stört.

Wer mit einem Hochfrequenzgerät eine Fernmeldeanlage absichtlich stört, macht sich strafbar.

9. 2. 2. Das Gesetz über den Amateurfunk (Amateurfunkgesetz — AFuG)

Im Amateurfunkgesetz sind die Bestimmungen aufgeführt, die ein Amateurfunker beachten muß, um entsprechende Funkgeräte errichten und betreiben zu können. Das Errichten und Betreiben dieser Geräte bedarf auch der Genehmigung durch die DBP.

Auch der Amateurfunker ist durch Gesetz gehalten, das Fernmeldegeheimnis zu wahren und die Notzeichen zu beobachten.

9. 2. 3. Die Verordnung über Privat-Fernmeldeanlagen (VOPrivatFMA)

Zusätzlich und ergänzend zum FAG sind die technischen Bestimmungen für das Errichten einer privaten Fernmeldeanlage und für den Betrieb einer solchen Anlage in der VOPrivatFMA zusammengefaßt.

9.3. Das Telegraphenwegegesetz (TWG)

9.3.1. Das Recht der DBP, Fernmeldelinien auf öffentlichen Wegen unterzubringen

Die Deutsche Bundespost ist befugt, die Verkehrswege für ihre zu öffentlichen Zwecken dienenden Fernmeldelinien zu benutzen, soweit nicht dadurch der Gemeingebrauch der Verkehrswege dauernd beschränkt wird. Als Verkehrswege im Sinne dieses Gesetzes gelten, mit Einschluß des Luftraums und des Erdkörpers, die öffentlichen Wege, Plätze, Brücken und die öffentlichen Gewässer nebst deren dem öffentlichen Gebrauche dienenden Ufern.

Fernmeldelinien umfassen die gesamten oberirdischen und unterirdischen Einrichtungen, in denen die Fernmeldeleitungen zusammengefaßt sind. Zu den Fernmeldelinien gehören also nicht nur die Freileitungen mit ihren Stützpunkten, die Kabel mit den Kanal- und Schachtanlagen, sondern auch das gesamte Zubehör wie Linien-, Kabel- und Endverzweiger, ja sogar die Fernsprechhäuschen.

9.3.2. Die Pflichten der DBP

Werden öffentliche Verkehrswege von der DBP benutzt, um dort Fernmeldelinien unterzubringen, so ist die DBP ihrerseits verpflichtet, besondere Auflagen zu beachten, die das TWG aufstellt:

Der Gemeingebrauch eines Verkehrsweges — das ist das Gehen, Fahren usw. auf dem Wege — darf nicht dauernd (und möglichst auch nicht vorübergehend) beschränkt werden, weil auf ihm eine Fernmeldelinie untergebracht wird oder untergebracht worden ist. Der Verkehr darf nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden.

Die Bäume an den Verkehrswegen sind nach Möglichkeit zu schonen.

Müssen die Bäume ausgeästet werden, was besonders beim Bau und beim Unterhalten der oberirdischen Fernmeldelinien (Freileitungen) der Fall ist, dann muß die DBP den Baumbesitzern Gelegenheit geben, diese Ausästungsarbeiten selbst auszuführen. Hat der Besitzer der Bäume nach einer angemessenen Zeitspanne nicht oder nur ungenügend ausgeästet, so darf die DBP die störenden Äste selbst entfernen oder entfernen lassen; diese Arbeiten dürfen aber nur in dem unbedingt notwendigen Maße vorgenommen werden. Nur dann, wenn eine Störung dringend beseitigt oder verhütet werden muß, darf die DBP ausnahmsweise sofort ausästen, ohne daß der Baumbesitzer vorher verständigt werden muß. In jedem Fall muß die DBP die Kosten der Ausästungsarbeiten tragen und einen eventuell dadurch entstandenen Schaden ersetzen.

Bei Erdarbeiten (Ausheben von Kabelgräben oder von Gruben für Kabelschächte) sind die Wurzeln der Bäume selbstverständlich auch zu schonen. Die Wurzeln dürfen nicht in großem Maße abgeschnitten oder abgesägt werden, weil darunter der Baumwuchs leiden würde.

Sobald die Fernmeldebauarbeiten beendet sind, muß die DBP den Verkehrsweg wieder instand setzen oder auf ihre Kosten instand setzen lassen. Diese Instandsetzungsarbeiten sind so auszuführen, daß danach der frühere Zustand des Weges — besonders der Wegeoberfläche — wiederhergestellt ist. Später auftretende Schäden der Wegeoberfläche, die auf das Verlegen einer Fernmeldelinie zurückzuführen sind (z. B. Absenken der Oberfläche über einem Kabelgraben), sind von der DBP auf ihre Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

Wird ein Verkehrsweg, auf dem eine Fernmeldelinie geführt wird, geändert — z. B. in der Höhe oder der Breite der Straße —, verlegt oder eingezogen (beseitigt), so hat die DBP ihre Fernmeldelinien entsprechend zu ändern, zu verlegen oder zu entfernen. Auch diese Arbeiten muß die DBP auf ihre — z. T. erheblichen — Kosten ausführen oder ausführen lassen.

9. 3. 3. Die Rechtsverhältnisse, wenn Fernmeldelinien der DBP mit »Besonderen Anlagen« zusammentreffen

Nicht nur Fernmeldelinien der Deutschen Bundespost werden auf öffentlichen Wegen untergebracht. Kanalisationsröhren, Wasserleitungen, Gasleitungen, Leitungen für Fernheizungen, andere elektrische Anlagen — wie die Starkstromanlagen der EVU und private Fernmeldeanlagen (z. B. Meldeleitungen der Feuerwehr) — ruhen im Straßenkörper; Schienenbahnen — Straßenbahnen und Untergrundbahnen — führen längs öffentlicher Verkehrswege oder kreuzen diese. Auch diese Anlagen dienen dem öffentlichen Interesse und nützen der Allgemeinheit; das TWG nennt alle diese Einrichtungen Besondere Anlagen.

Die DBP muß — wie die Inhaber der Besonderen Anlagen — Rücksicht auf diese anderen Anlagen nehmen und ihre Fernmeldelinien so verlegen, daß die Besonderen Anlagen nicht behindert oder gestört werden.

Oft sind aber Behinderungen oder Störungen nicht zu vermeiden, oder Störungen treten erst dann auf, wenn die Fernmeldelinie oder die Besondere Anlage schon verlegt ist. Dann gilt das Prioritätsprinzip*) des FAG, nach dem der Inhaber der jüngeren — d. h., der später errichteten — Anlage (Fernmeldelinie oder Besondere Anlage) für die Entstörung, die notwendigen Änderungen, Verlegungen oder Schutzvorkehrungen zu sorgen und die Kosten für alle erforderlichen Maßnahmen zu tragen hat, gleichgültig, an welcher Anlage diese Maßnahmen vorgenommen werden.

Das Prioritätsprinzip gilt aber nach dem TWG dann nicht, wenn eine Fernmeldelinie der DBP und eine bevorrechtigte Besondere Anlage sich auf einem Verkehrsweg behindern oder stören.

Besondere Anlagen sind bevorrechtigt, wenn sie dem Wegeunterhaltungspflichtigen gehören oder mit dessen überwiegender Beteiligung hergestellt worden sind sowie unterhalten und betrieben werden. Der Wegeunterhaltungspflichtige ist diejenige Körperschaft**), die den Verkehrsweg zu unterhalten hat; das ist die Gemeinde, der Landschaftsverband, das Land oder der Bund, je nach der Art des Verkehrsweges.

Die meisten Besonderen Anlagen werden vom Wegeunterhaltungspflichtigen gebaut und betrieben, oder er ist überwiegend — durch Aktien o. dgl. — an der Anlage beteiligt, weil diese Anlagen der Allgemeinheit dienen.

Läßt sich eine solche bevorrechtigte Besondere Anlage nur dann noch ohne Schwierigkeiten auf einem Verkehrsweg unterbringen, wenn eine vorhandene Fernmeldelinie geändert oder verlegt wird, dann muß die Deutsche Bundespost auf eigene Kosten ihre Linie verlegen oder ändern.

Umgekehrt kann allerdings auch die DBP manchmal verlangen, daß eine vorhandene Besondere Anlage geändert oder verlegt wird, damit sie eine neue Fernmeldelinie noch auf dem Verkehrsweg unterbringen kann. Aber auch in diesen Fällen muß die DBP alle aufkommenden Kosten übernehmen.

^{*)} Vgl. Abschnitt 9.1.4..

^{**)} Vgl. Abschnitt 8. 5. 4..

Grundsätzlich sind die Fernmeldelinien der DBP und alle Besonderen Anlagen so auszuführen, daß sie sich gegenseitig nicht stören. Stört eine bevorrechtigte Besondere Anlage eine Fernmeldelinie oder umgekehrt, dann muß die DBP auf eigene Kosten für die Schutzvorkehrungen (Entstörungsmaßnahmen) sorgen. Bei nicht bevorrechtigten Besonderen Anlagen gilt das Prioritätsprinzip des FAG.

Die DBP hat mit einigen Inhabern Besonderer Anlagen — so mit den EVU — Absprachen getroffen, die die Art der Entstörung und die Kostenübernahme eindeutig regeln, für den Fall, daß eine Fernmeldelinie der DBP mit der Besonderen Anlage störend zusammentrifft. Grundsätzlich sollen die Schutzmaßnahmen an der Anlage vorgenommen werden, an der die geringsten Kosten für die Störungsbeseitigung entstehen. In den meisten Fällen ist auch vereinbart, die entstehenden Kosten aufzuteilen.

9. 3. 4. Das Planfeststellungsverfahren

Die DBP darf eine Fernmeldelinie nicht stillschweigend auf einem Verkehrsweg unterbringen. Um spätere Unstimmigkeiten oder gar Streitigkeiten möglichst zu vermeiden, muß die DBP alle Interessierten — den Wegeunterhaltungspflichtigen, die Inhaber Besonderer Anlagen usw. — vorher von der geplanten Fernmeldelinie unterrichten und ihnen Gelegenheit geben, zu der Planung Stellung zu nehmen und ihre Rechte zu wahren. Die Mitteilung über eine geplante neue Fernmeldelinie oder eine beabsichtigte Änderung einer bestehenden Fernmeldelinie wird durch ein Planfeststellungsverfahren — auch Planverfahren genannt — vorgenommen.

Wenn eine neue Fernmeldelinie errichtet oder eine vorhandene wesentlich geändert, erweitert oder verlegt werden soll, stellt das zuständige Fernmeldeamt einen Plan auf, aus dem der Verlauf der Linie, der Raumbedarf usw. zu ersehen sind. Dieser Plan wird dem Wegeunterhaltungspflichtigen und den Inhabern Besonderer Anlagen zugestellt. Außerdem ist der Plan für die Dauer von vier Wochen bei den Postämtern oder Fernmeldeämtern auszulegen, durch deren Bezirk die Fernmeldelinie führt oder führen wird. Der Zeitraum, in dem der Plan öffentlich ausliegt, ist in der Tageszeitung bekanntzumachen. Dort kann den Plan jeder einsehen, der ein berechtigtes Interesse nachweist, wie der Besitzer der Straßenbäume und die Anlieger.

Wenn einer der Beteiligten es wünscht, werden Einzelheiten der Planung bei einer gemeinsamen Ortsbesichtigung (Trassenbegehung) besprochen. Dabei kann der Plan u. U. noch geändert werden.

Der Plan, die Fernmeldelinie auszulegen oder zu ändern, kann ausgeführt werden, wenn innerhalb eines Monats, nachdem er zugestellt und ausgelegt worden ist, kein Widerspruch oder Einspruch erhoben wird.

Das Gesetz zur Vereinfachung des Planverfahrens — von dem fast ausschließlich Gebrauch gemacht wird — hat das vorgenannte Verfahren wesentlich erleichtert. Hiernach sind der Wegeunterhaltungspflichtige und die Inhaber der Besonderen Anlagen nur noch mündlich von der beabsichtigten Verlegung oder Änderung einer Fernmeldelinie zu unterrichten. Die Interessenten dürfen selbstverständlich auch hierbei den Plan einsehen. Wird das vereinfachte Planverfahren angewendet, beträgt die Einspruchsfrist zwei Wochen.

9. 3. 5. Das Verlegen von Fernmeldelinien auf privaten Grundstücken

Nach dem Telegraphenwegegesetz darf die Deutsche Bundespost ihre Fernmeldelinien durch den Luftraum über Privatgrundstücken führen, sofern dadurch die Benutzung des Grundstückes nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Stützpunkte für oberirdische Linien (Freileitungen und Luftkabel) darf die DBP auf Privatgrundstücken aber nur errichten, wenn der Eigentümer des Grundstückes sein Einverständnis gegeben hat. Jedoch haben Bedienstete der DBP das Recht, während der Tageszeit die Privatgrundstücke zu betreten, um die oberirdischen Linien zu ziehen oder später zu entstören — sogenanntes Tretrecht —.

Entsteht durch die Fernmeldelinie an dem Grundstück ein Schaden, so hat ihn die DBP zu ersetzen.

Ebenso hat die Deutsche Bundespost kein gesetzliches Recht, auf Privatgrundstücken unterirdische Linien zu verlegen oder Verzweigereinrichtungen zu setzen.

Sollen Fernsprech- oder Telexanschlüsse eingerichtet werden, so muß die Einwilligung des Grundstückseigentümers vorliegen, die dieser durch die Grundstückseigentümererklärung abgibt, deren Wortlaut in der Fernsprechordnung vorgeschrieben ist. Hat der Eigentümer diese Erklärung einmal abgegeben, dann darf

die DBP auf seinem Grundstück nicht nur weitere Fernsprech- und Telexanschlüsse mit den dazugehörenden Leitungen, Kabeln, Endverzweigern einrichten, sondern auch andere Teile ihrer Fernmeldelinien — z. B. Kabelverzweiger — unterbringen. Selbstverständlich wird die DBP stets bemüht sein, sich mit dem Grundstückseigentümer über den Ort und die Art und Weise der Aufstellung der technischen Einrichtungen vorher zu einigen. Schäden, die dadurch an dem Grundstück oder an den Gebäuden entstehen, hat die DBP auf ihre Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

Die Grundstückseigentümererklärung kann vom Eigentümer nicht gekündigt werden, solange sich ein Fernsprech- oder Telexanschluß auf dem Grundstück befindet.

Wenn die DBP auf Grundstücken, für die keine Grundstückseigentümererklärung vorliegt — z. B. Äcker, Wiesen —, Kabel auslegen oder andere Teile von Fernmeldelinien — außer im Luftraum — unterbringen möchte, muß sie mit den Grundstückseigentümern Gestattungsverträge abschließen.

Für das Gelände der Deutschen Bundesbahn und der Staatsforsten gelten besondere Bestimmungen und Vereinbarungen. Die DBP darf Fernmeldelinien auf dem Gelände der Bundesbahn unentgeltlich, auf Forstgelände teils gegen Entgelt, teils unentgeltlich errichten.

9. 3. 6. Die Anweisung zum Schutze unterirdischer Fernmeldeanlagen der Deutschen Bundespost bei Arbeiten anderer (Kabelschutzanweisung)

Die unterirdischen Fernmeldelinien (Fernmeldekabel usw.) können bei Arbeiten anderer, die in der Nähe der Fernmeldelinien am oder im Erdreich durchgeführt werden, leicht beschädigt werden. Dadurch wird der Fernmeldedienst der DBP erheblich gestört. Daher muß derjenige, der solche Erdarbeiten (wie Aufgrabungen, Pflasterungen, Bohrungen, Baggern, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen und Bohrern) ausführt oder ausführen läßt, sorgfältig und vorsichtig zu Werke gehen, um solche Beschädigungen und die dadurch bedingten Störungen des Fernmeldedienstes zu vermeiden und zu verhüten.

Beschädigungen an Fernmeldeanlagen sind — auch dann, wenn sie fahrlässig begangen werden — strafbar. Ferner ist derjenige, der für die Beschädigungen verantwortlich ist, der DBP zum Schadenersatz verpflichtet.

Auch die Angehörigen des Fernmeldebaudienstes der DBP müssen die Kabelschutzanweisung kennen, besonders dann, wenn sie als Unternehmerbeobachter eingesetzt sind.

Die Kabelschutzanweisung führt einige Merkpunkte auf, die beachtet werden müssen, um zu verhüten, daß unterirdische Fernmeldeanlagen beschädigt werden, z.B.:

Die Fernmeldekabel liegen gewöhnlich in einer Tiefe von 60 cm bis 100 cm im Erdreich. Es ist jedoch möglich, daß die Kabel in geringerer Tiefe liegen, wenn die Straßenoberfläche nachträglich verändert (z.B. abgetragen) worden ist.

Vor Beginn der Erdarbeiten ist bei den zuständigen Dienststellen der DBP (Fernmeldeamt oder Fernmeldebauamt) zu erfragen, ob in der Nähe der Arbeitsstelle unterirdische Fernmeldelinien liegen, die durch diese Arbeiten gefährdet werden können.

Sind solche Fernmeldeanlagen vorhanden, so ist die Aufnahme der Erdarbeiten rechtzeitig der zuständigen Dienststelle schriftlich mitzuteilen, damit — wenn nötig, durch einen Beauftragten der DBP an Ort und Stelle — nähere Hinweise zur Lage der Fernmeldeanlagen gegeben werden können.

Ist die Lage oder die Tiefenlage der Kabel nicht genau bekannt, so ist bei den Erdarbeiten größte Vorsicht geboten.

Jedes unbeabsichtigte Freilegen von unterirdischen Fernmeldeanlagen ist unverzüglich und auf schnellstem Wege der zuständigen Dienststelle der DBP zu melden. Die freigelegte Fernmeldelinie ist vor Beschädigungen zu schützen. Die Erdarbeiten sind an dieser Stelle so lange einzustellen, bis ein Beauftragter der DBP eintrifft und entsprechende Anweisungen gibt.

Werden Erdarbeiten in der Nähe unterirdischer Fernmeldeanlagen ausgeführt, so dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge nur so gehandhabt werden, daß sie höchstens bis zu einer Tiefe von 10 cm über der Fernmeldeanlage in das Erdreich eindringen. Für die weiteren Arbeiten sind stumpfe Geräte (Schaufeln usw.) zu verwenden, die möglichst waagrecht geführt werden sollen.

In unmittelbarer Nähe der Kabel, d.h. innerhalb eines seitlichen Abstandes von 40 cm, dürfen Schnurpfähle, Bohrer, Dorne und andere Gegenstände, die die Kabel beschädigen könnten, nicht in das Erdreich eingetrieben werden.

Sind Kabel freigelegt worden, so sind die Kabelgräben wieder so zu verfüllen, wie es im Fernmeldebaudienst üblich ist. Die Erde ist zunächst nur bis in die Höhe des Kabellagers aufzufüllen und festzustampfen. Das Auflager des Kabels muß glatt und steinfrei sein. Dann ist auf das Kabel eine 10cm hohe Schicht loser, steinfreier Erde aufzubringen und vorsichtig festzustampfen*).

^{*)} Vgl. Lehrstoff uf.

Jede Person oder Firma, die Erdarbeiten ausführt, ist verpflichtet, alle gebotene Sorgfalt anzuwenden, insbesondere Hilfskräfte genauestens an- und einzuweisen, um der bei Erdarbeiten immer bestehenden Gefahr einer Beschädigung von Fernmeldeanlagen zu begegnen.

9.4. Die Fernsprechordnung (FeO)

Die Fernsprechordnung (FeO)*) enthält die Bestimmungen über das Benutzen des öffentlichen Fernsprechnetzes, das die DBP betreibt. Die FeO regelt, unter welchen Bedingungen und zu welchen Gebühren das öffentliche Fernsprechnetz benutzt werden kann.

Einen besonderen Teil der FeO bilden die Fernsprechgebührenvorschriften (FeGV). In ihnen sind die Gebühren für das Benutzen des öffentlichen Fernsprechnetzes, für die Überlassung von Teilnehmereinrichtungen und für die Bauarbeiten an solchen Einrichtungen festgelegt.

Die Fernsprechordnung ist eine Rechtsverordnung (Benutzungsverordnung) und hat die Krafteines Gesetzes. Sie wurde vom Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen erlassen aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltung der Deutschen Bundespost (Postverwaltungsgesetz). Nach diesem Gesetz kann der BPMin im Benehmen mit dem Verwaltungsrat der DBP**) Rechtsverordnungen über die Benutzungsbedingungen und -gebühren für Einrichtungen der DBP erlassen. Diese Rechtsverordnungen bedürfen zusätzlich noch der Zustimmung des Bundesministers für Wirtschaft, um rechtskräftig zu werden***). Jeder Benutzer des öffentlichen Fernsprechnetzes muß gleichmäßig nach den Bestimmungen der FeO behandelt werden. Weder zuungunsten noch zugunsten eines Benutzers darf die DBP von diesen Vorschriften abweichen.

9. 4. 1. Das öffentliche Fernsprechnetz

Das öffentliche Fernsprechnetz besteht aus den Ortsnetzen und den Leitungen zwischen ihnen, den Fernleitungen.

Die Ortsnetze bestehen aus

einer oder mehreren Vermittlungsstellen (VSt),

den öffentlichen Sprechstellen,

den Teilnehmereinrichtungen und

den Leitungen für den Ortsdienst.

Jedes Ortsnetz hat einen Ortsnetzbereich (ON-Bereich).

Das Bundesgebiet ist in mehr als 3000 ON-Bereiche aufgegliedert. Ihre Grenzen sind von der DBP bestimmt worden; die Ortsnetzgrenzen decken sich nicht immer mit den Gemeindegrenzen. Ein Ortsnetzbereich kann mehrere kleinere Ortschaften umfassen. Andererseits sollen die ON-Grenzen nicht das zusammenhängend bebaute Gebiet einer Gemeinde zerreißen. Daher gehört ein solches Gebiet stets zu einem einzigen Ortsnetz, auch wenn es — wie in einer Großstadt — sehr ausgedehnt ist.

Jede Vermittlungsstelle hat einen Anschlußbereich⁺).

Grundsätzlich soll das Gebiet innerhalb eines 5 km-Kreises um eine VSt zum Anschlußbereich dieser VSt gehören. Orte und Ortsteile werden im allgemeinen an die VSt angeschlossen, die ihnen in der Luftlinie am nächsten liegt.

Benutzer des öffentlichen Fernsprechnetzes ist jeder, der über dieses Netz ein Gespräch führt oder einen Ansagedienst hört oder auch nur ein Gespräch anmeldet oder eine Gesprächsverbindung herzustellen versucht.

Man kann drei Arten von Benutzern unterscheiden:

Fernsprechteilnehmer, das sind Personen — auch Firmen, Behörden usw. —, die einen Fernsprech-

Hauptanschluß haben,

Mitbenutzer, das sind Personen, die den Hauptanschluß eines Fernsprechteilnehmers mit-

benutzen,

Sprechgäste, das sind Personen, die ein Ferngespräch von einer öffentlichen Sprechstelle aus

führen.

^{*)} Die FeO ist im Abschnitt VI, 3A der Allgemeinen Dienstanweisung für das Post- und Fernmeldewesen (ADA VI, 3A) enthalten.

^{**)} Vgl. Abschnitt 2. 2. 1..

^{***)} Siehe auch Abschnitt 8. 5. 3. 6..

⁺⁾ Vgl. Lehrstoff v.

9. 4. 2. Öffentliche Sprechstellen

Öffentliche Sprechstellen sind Sprechstellen, die jeder zum Führen von Gesprächen benutzen kann. Diese Sprechstellen werden von der DBP errichtet

bei Ämtern und Amtsstellen der DBP (Bezeichnung: PostÖ oder PostÖMünz)

mit Münzfernsprechern oder mit gewöhnlichen Sprechapparaten,

in anderen öffentlichen — das heißt jedermann zugänglichen — Gebäuden (Bezeichnung: Ö)

im allgemeinen nur mit Münzfernsprechern,

auf Straßen und Plätzen (Bezeichnung: Ö)

in Fernsprechhäuschen mit Münzfernsprechern,

als gemeindliche öffentliche Sprechstellen (Bezeichnung: GÖ) und als öffentliche Sprechstellen bei Privaten (Bezeichnung: PrÖ oder PrÖMünz).

Gemeindliche öffentliche Sprechstellen werden auf Antrag von kleineren Gemeinden eingerichtet, in deren Gebiet es keine andere öffentliche Sprechstelle gibt.

Ist zum Beispiel in der Gemeinde A-Dorf keine Amtsstelle der DBP und ist die zuständige VSt noch nicht an den Selbstwählferndienst angeschlossen, so kann diese Gemeinde beantragen, daß eine gemeindliche öffentliche Sprechstelle eingerichtet wird. Ein öffentlicher Münzfernsprecher, der in einem Fernsprechhäuschen oder vielleicht im Gemeindeamt eingerichtet werden würde, würde nämlich dann nichts nützen, wenn die Einwohner von A-Dorf keine Ortsgespräche, sondern Ferngespräche mit den Nachbarorten und mit der Kreisstadt führen möchten.

Für eine gemeindliche öffentliche Sprechstelle muß die Gemeinde einen geeigneten Raum zur Verfügung stellen und eine geeignete Person — z.B. einen Gastwirt — als Inhaber der Sprechstelle vorschlagen. Diese Sprechstellen werden nie mit Münzfernsprechern ausgestattet, weil dies ihrem Zweck zuwiderlaufen würde.

Öffentliche Sprechstellen bei Privaten werden z.B. in Einzelhandelsgeschäften, Gastwirtschaften, Betrieben, Krankenhäusern eingerichtet, wenn deren Inhaber dies wünschen und die Deutsche Bundespost es für sinnvoll hält. Diese Sprechstellen erhalten nach dem Wunsch ihres Inhabers einen gewöhnlichen Sprechapparat oder einen Münzfernsprecher.

9. 4. 3. Teilnehmereinrichtungen

Teilnehmereinrichtungen sind die Apparate und Leitungen, die die Deutsche Bundespost beschafft und den Fernsprechteilnehmern zum Benutzen überläßt.

Teilnehmereinrichtungen sind:

Hauptanschlüsse,

Nebenstellenanlagen und deren Bestandteile,

Querverbindungen,

Abzweigleitungen,

Sprechapparate besonderer Art,

Zusatzeinrichtungen.

Einige Teilnehmereinrichtungen werden vom Fernsprechteilnehmer beschafft (z.B. teilnehmereigene oder private Nebenstellenanlagen, Zusatzeinrichtungen). Diese Einrichtungen und Anlagen müssen aber von der DBP zugelassen sein und dürfen nur mit Genehmigung der DBP an das öffentliche Fernsprechnetz angeschlossen werden.

Hauptanschluß

Der Hauptanschluß ist eine Sprechstelle — Hauptstelle —, die mittels einer Leitung — Hauptanschlußleitung (auch Amtsleitung genannt) — mit der Vermittlungsstelle (VSt) verbunden ist. Bei den Hauptanschlüssen werden Einzelanschlüsse und Gemeinschaftsanschlüsse unterschieden.

Beim Einzelanschluß ist die Hauptstelle durch eine Hauptanschlußleitung unmittelbar an die VSt angeschlossen. Beim Gemeinschaftsanschluß haben mehrere Hauptstellen nur eine gemeinsame Hauptanschlußleitung zur VSt. Die einzelnen Sprechstellen werden durch einen Gemeinschaftsumschalter so an die Hauptanschlußleitung angeschaltet, daß nur von einer Hauptstelle ein Gespräch — gehend oder kommend — geführt werden kann, während die anderen Sprechstellen dann abgeschaltet sind. Fernsprechteilnehmer, deren Sprechstellen an denselben Gemeinschaftsanschluß angeschlossen sind, können sich auch nicht gegenseitig anrufen.

Bei den Gemeinschaftsanschlüssen unterscheidet man:

Zweieranschlüsse mit zwei Sprechstellen je Gemeinschaftsumschalter und Zehneranschlüsse mit vier bis zehn Sprechstellen.

Die Zehneranschlüsse gibt es nur noch in einigen wenigen Ortsnetzen.

Jeder Hauptanschluß — also jeder Einzelanschluß und jede Sprechstelle eines Gemeinschaftsanschlusses — erhält eine eigene **Rufnummer.** Die Rufnummern können aus dienstlichen Gründen und auf Antrag des Teilnehmers geändert werden.

Hauptstellen, die über einen Wählsternschalter an die VSt angeschlossen sind, gelten nach der FeO als Einzelanschlüsse. Da ein Wählsternschalter mittels mehrerer Hauptanschlußleitungen mit der VSt verbunden ist, können sich die Fernsprechteilnehmer, deren Sprechstellen an einen Wählsternschalter angeschlossen sind, auch gegenseitig anrufen. Dabei werden dann zwei Hauptanschlußleitungen belegt, eine für die gehende, die andere für die kommende Verbindung.

Hauptanschlüsse werden nur von der DBP eingerichtet und unterhalten (d.h. instand gehalten, entstört usw.). Die Einrichtungsarbeiten läßt die DBP allerdings nicht immer durch eigenes Personal, sondern auch durch Unternehmer (Firmen) ausführen, die im Auftrage der DBP arbeiten. Alle Bestandteile der Hauptanschlüsse — wie Apparate, Leitungen, Leitungszubehör — bleiben Eigentum der DBP und werden dem Teilnehmer nur zum Benutzen überlassen.

Nebenstellenanlagen

Eine Nebenstellenanlage besteht aus einer Hauptstelle und aus den Nebenanschlüssen. Die Hauptstelle ist durch einen oder mehrere Hauptanschlüsse mit der VSt verbunden. In diesem Fall bestehen die Hauptanschlüsse nur aus den Hauptanschlußleitungen — Amtsleitungen —, die nicht zur Nebenstellenanlage gehören. Die Nebenanschlüsse bestehen aus den Sprechstellen — den Nebenstellen —, die mittels Nebenanschlußleitungen mit der Hauptstelle verbunden sind.

Nach der technischen Gestalt werden unterschieden

Nebenstellenanlagen mit Vermittlungseinrichtung und Reihennebenstellenanlagen.

Bei den Nebenstellenanlagen mit Vermittlungseinrichtung kann

diese entweder von Hand bedient werden — handbediente Vermittlungseinrichtung:

kleine handbediente Vermittlungseinrichtung,

Glühlampenschrank,

Klappenschrank alter Art,

oder selbsttätig sein — selbsttätige Vermittlungseinrichtung:

kleine W-Nebenstellenanlage, mittlere W-Nebenstellenanlage, große W-Nebenstellenanlage.

Hauptstelle einer Nebenstellenanlage ist

bei Anlagen mit Vermittlungseinrichtung:

die Vermittlungseinrichtung selbst einschließlich der Abfragestelle,

bei Reihennebenstellenanlagen:

der Abfrageapparat.

Bei Nebenstellenanlagen wird unterschieden zwischen einem Amtsverkehr und zwischen einem Innenverkehr.

Amtsverkehr:

Amtsberechtigte Nebenstellen können über die Hauptstelle und eine Amtsleitung mit der VSt verbunden werden.

Nichtamtsberechtigte Nebenstellen sind technisch verhindert, mit einer VSt verbunden zu werden. Eine Nebenstellenanlage hat mindestens eine amtsberechtigte Nebenstelle.

Innenverkehr:

Jede Nebenstelle kann mit jeder anderen verbunden werden.

Bei Nebenstellen unterscheidet man nach ihrer Lage:

Innenliegende Nebenstellen, wenn sie auf demselben Grundstück wie die Hauptstelle liegen.

Außenliegende Nebenstellen, wenn die Nebenstellen auf einem anderen Grundstück wie die Hauptstelle liegen.

Man kann Nebenstellenanlagen auch unterscheiden in:

posteigene Nebenstellenanlagen, teilnehmereigene Nebenstellenanlagen, private Nebenstellenanlagen.

Posteigene Nebenstellenanlagen werden von der Deutschen Bundespost eingerichtet und dem Teilnehmer überlassen. Diese Nebenstellenanlagen bleiben aber Eigentum der DBP und werden daher auch von der DBP unterhalten.

Teilnehmereigene Nebenstellenanlagen werden von der DBP eingerichtet, aber vom Teilnehmer käuflich erworben. Diese Anlagen sind dann Eigentum des Teilnehmers; die Wartungs- und Unterhaltungsarbeiten werden von der DBP ausgeführt.

Private Nebenstellenanlagen werden von privaten Unternehmern (Firmen) eingerichtet und unterhalten. Diese Unternehmer müssen von der Deutschen Bundespost zum Bau von Nebenstellenanlagen zugelassen sein. Der Fernsprechteilnehmer kann die private Nebenstellenanlage entweder käuflich erwerben — er ist dann der Eigentümer — oder diese Anlage vom Unternehmer mieten.

Nebenstellenanlagen müssen entweder insgesamt posteigen,

insgesamt teilnehmereigen oder insgesamt privat sein.

Die einzige Ausnahme sind die Nebenanschlußleitungen außenliegender Nebenstellen. Diese Leitungen können auch bei teilnehmereigenen oder privaten Nebenstellenanlagen posteigen sein.

Ist an eine Nebenstellenanlage eine zweite Nebenstellenanlage so angeschlossen worden, daß ihre Nebenstellen an eine Nebenstelle der ersten Anlage herangeführt sind, so handelt es sich um eine Zweitnebenstellenanlage.

Querverbindungen

Querverbindungen sind Leitungen, mit denen die Hauptstellen zweier Nebenstellenanlagen unmittelbar miteinander verbunden werden können. Sind zwei Nebenstellenanlagen durch eine Querverbindung miteinander verbunden, dann können die Nebenstellen beider Anlagen miteinander fernmündlich verkehren, ohne daß die VSt in Anspruch genommen werden muß.

Liegen die Hauptstellen beider Nebenstellenanlagen auf zwei verschiedenen Grundstücken, so sollen die Querverbindungen posteigen sein. Liegen sie auf demselben Grundstück, so können sie posteigen, teilnehmereigen oder privat sein, wenn wenigstens eine der Nebenstellenanlagen von der entsprechenden Art ist.

Abzweigleitungen

Abzweigleitungen sind Leitungen, mit denen eine Nebenstellenanlage mit einer »Privatfernmeldeanlage« verbunden werden kann. Durch diese Abzweigleitung können die Nebenstellen der Nebenstellenanlage mit den Sprechstellen der Privatfernmeldeanlage fernmündlich verkehren. Die Privatfernmeldeanlage ähnelt in technischer Hinsicht einer Nebenstellenanlage, nur daß die Privatfernmeldeanlage keine Verbindung zum öffentlichen Fernsprechnetz hat.

Für andere private Fernmeldeanlagen, die nicht unter »Privatfernmeldeanlagen« fallen (z.B. Funkfernsprechanlagen) gelten besondere Vorschriften.

Die Abzweigleitungen sind Bestandteil der Nebenstellenanlage, von der sie ausgehen. Sie gehören mit zum öffentlichen Fernsprechnetz.

Abzweigleitungen dürfen nicht mit Amtsleitungen verbunden werden können, weil sonst die Sprechstellen der Privatfernmeldeanlage mit der VSt Verbindung erhalten.

Fernsprechapparate besonderer Art

Fernsprechapparate besonderer Art können bei Haupt- und Nebenstellen statt gewöhnlicher Sprechapparate angebracht werden. Es sind z. B. Rückfrageapparate mit Schauzeichen oder Gabelumschalter, tragbare Apparate mit Anschlußstöpsel oder Ortsmünzfernsprecher (letztere dürfen jedoch nur bei Hauptstellen eingerichtet werden).

Zusatzeinrichtungen

Zusatzeinrichtungen sind Einrichtungen, die mit Haupt- oder Nebenstellen elektrisch oder elektro-akustisch verbunden werden (z. B. Anschlußdosen für tragbare Apparate, Wechselschalter, zweite Sprechapparate, zweite Hörer, Wecker, Gebührenanzeiger).

Auch Lauthörgeräte, Zahlengeber, Anrufbeantworter usw. sind Zusatzeinrichtungen. Sie werden aber nicht von der DBP dem Teilnehmer überlassen, sondern müssen von diesem in jedem Fall selbst beschafft werden. Diese privaten Zusatzeinrichtungen dürfen jedoch — wie alle privaten Teilnehmereinrichtungen — nur mit Genehmigung der Deutschen Bundespost angeschlossen werden.

Hilfsvorrichtungen

Hilfsvorrichtungen sind Vorrichtungen, die nur mechanisch mit Fernsprechapparaten verbunden sind, z.B. Schwenkarme für Tischapparate, Handapparatstützen, Schaumgummimanschetten für die Hörermuschel. Diese Hilfsvorrichtungen gelten nicht als Teilnehmereinrichtungen und werden den Teilnehmern nicht von der DBP überlassen. Selbstbeschaffte Hilfsvorrichtungen darf der Teilnehmer nur anbringen, wenn sie von der DBP zugelassen sind.

9. 4. 4. Das Teilnehmerverhältnis

Fernsprechteilnehmer ist jeder Inhaber eines Hauptanschlusses, dem die Deutsche Bundespost auf seinen Antrag hin einen Hauptanschluß — Einzelanschluß oder Sprechstelle eines Gemeinschaftsanschlusses — überlassen hat. Nicht nur Einzelpersonen, auch Firmen, Behörden usw. können Fernsprechteilnehmer sein.

Sind an einen Hauptanschluß weitere Teilnehmereinrichtungen — wie eine Nebenstellenanlage, Zusatzeinrichtungen — angeschlossen, so muß der Inhaber des Hauptanschlusses auch Inhaber der anderen Teilnehmereinrichtungen sein. Es ist z. B. nicht möglich, daß von der DBP ein Nebenanschluß eingerichtet wird, wenn ihn nicht der Fernsprechteilnehmer — der Inhaber des Hauptanschlusses — beantragt hat.

Ein Teilnehmer darf seine Haupt- oder Nebenanschlüsse ohne Genehmigung der Deutschen Bundespost anderen Personen zur Benutzung überlassen. So kann z. B. eine Firma in der Wohnung eines ihrer Angestellten einen Hauptanschluß einrichten lassen, den dieser allein benutzt. Dadurch wird aber der Benutzer—im Beispiel der Angestellte — nicht Fernsprechteilnehmer; vielmehr ist immer derjenige der Fernsprechteilnehmer, der den Hauptanschluß beantragt hat — im Beispiel also die Firma —. Nur der Teilnehmer selbst — nicht ein anderer Benutzer — schuldet der DBP die Gebühren und trägt dafür die Verantwortung, daß alle Pflichten des Fernsprechteilnehmers erfüllt werden.

In bestimmten Fällen kann der Teilnehmer seinen Hauptanschluß — und gegebenenfalls die weiteren Teilnehmereinrichtungen — mit Genehmigung der Deutschen Bundespost einer anderen Person übertragen. Durch diese Übertragung wird die andere Person zum Inhaber des Anschlusses und damit auch zum Fernsprechteilnehmer. Diese Übertragung kann aber nur dann genehmigt werden, wenn diese andere Person die Wohn- oder Geschäftsräume des bisherigen Teilnehmers übernimmt oder sein Geschäftsnachfolger wird.

9. 4. 5. Die Herstellung, Änderung und Aufhebung von Fernsprechanschlüssen

Um einen Fernsprechanschluß herstellen, ändern oder aufheben zu lassen, muß der Fernsprechteilnehmer oder derjenige, der Teilnehmer zu werden wünscht, alle gewünschten Maßnahmen bei der zuständigen Anmeldestelle für Fernmeldeeinrichtungen beantragen. Die Anträge sind mittels eines Formblattes zu stellen; die Formblätter kann der Antragsteller bei der Anmeldestelle eines Fernmeldeamtes und bei den Postämtern bekommen.

Folgende Maßnahmen können beantragt werden:

Herstellung (Einrichtung) von Hauptanschlüssen und von anderen post- oder teilnehmereigenen Einrichtungen — wie Nebenstellenanlagen, Nebenanschlüssen, Zusatzeinrichtungen —. Wenn sich auf dem Grundstück, auf dem ein Hauptanschluß eingerichtet werden soll, noch kein Fernsprechoder Telexanschluß befindet, muß der Antragsteller die Grundstückseigentümererklärung*) beibringen. Der Teilnehmer hat geeignete Räume bereitzustellen, in denen die Einrichtungen unteroder angebracht werden können. Vor Beginn der Bauarbeiten muß der Teilnehmer den Arbeitskräften der DBP oder des von der DBP beauftragten Unternehmers genau angeben, wo sich verdeckte — z.B. unter Putz verlegte — Starkstrom-, Gas-, Wasser- und ähnliche Anlagen befinden, damit sie nicht bei den Bauarbeiten beschädigt werden. Die Anträge auf Herstellung von Teilnehmereinrichtungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.

Anschließung von privaten Nebenstellenanlagen und von privaten Zusatzeinrichtungen an das öffentliche Fernsprechnetz.

Verlegung von Hauptanschlüssen und anderen post- oder teilnehmereigenen Einrichtungen. Eine Verlegung in eine andere Wohnung oder in andere Geschäftsräume ist nur dann zulässig, wenn der Teilnehmer dorthin umzieht oder sein Geschäft dorthin verlegt.

Auswechslung und sonstige Änderungen von post- oder teilnehmereigenen Einrichtungen — z.B. Auswechslung einer Nebenstellenanlage gegen eine andere, Umwandlung eines Einzelanschlusses in einen Zweieranschluß —. Diesen Anträgen braucht die DBP nicht immer stattzugeben.

Aufheben (Abbruch) von Hauptanschlüssen und anderen posteigenen Einrichtungen. Der Teilnehmer kann alle oder einzelne Teilnehmereinrichtungen kündigen; sie werden dann abgebrochen. Die posteigenen Apparate werden aus den Räumen des Teilnehmers entfernt und die Leitungen freigeschaltet.

Bei der Kündigung ist zu beachten, daß verschiedene posteigene Teilnehmereinrichtungen eine Mindestüberlassungsdauer haben — z.B. Hauptanschlüsse ein Jahr, posteigene Nebenstellenanlagen fünf oder zehn Jahre —. Kündigt ein Teilnehmer solche Einrichtungen, bevor die Mindestüberlassungsdauer abgelaufen ist, dann werden die Einrichtungen ebenfalls abgebrochen, der Teilnehmer muß aber Restgebühren bezahlen. Restgebühren sind bei Hauptanschlüssen die vollen, für Nebenstellenanlagen die halben laufenden Gebühren bis zum Ende der Mindestüberlassungsdauer.

Übertragung**) eines Hauptanschlusses — und gegebenenfalls weiterer Fernsprecheinrichtungen — an eine andere Person, die die Wohn- oder Geschäftsräume des bisherigen Teilnehmers übernimmt oder sein Geschäftsnachfolger wird.

9. 4. 6. Pflichten des Fernsprechteilnehmers

Bei den Pflichten des Teilnehmers wird zwischen den allgemeinen Pflichten und der Gebührenpflicht unterschieden.

Die allgemeinen Pflichten besagen:

Der Fernsprechteilnehmer darf seine Fernsprechanschlüsse nur **ordnungsmäßig benutzen** und **nicht mißbrauchen.** Auch bei Mitbenutzung durch andere muß der Teilnehmer dafür sorgen, daß die Gespräche ordnungsmäßig abgewickelt werden. Er darf z.B. andere Fernsprechteilnehmer nicht belästigen oder durch böswillige oder scherzhafte Anrufe aus der Nachtruhe aufschrecken.

Der Teilnehmer muß die Einrichtungen, Apparate, Leitungen usw., die sich in seinen Räumen befinden, vor Verlust und Beschädigung bewahren. Verlust, Beschädigungen oder Störungen der Teilnehmereinrichtungen hat der Fernsprechteilnehmer unverzüglich der DBP anzuzeigen. Sind Einrichtungen, die sich in der Obhut des Teilnehmers befinden, beschädigt worden oder abhanden gekommen, muß der Teilnehmer der DBP den Schaden ersetzen.

^{*)} Vgl. Abschnitte 9. 1. 2, und 9. 3. 5..

^{**)} Vgl. Abschnitt 9. 4. 4..

Der Teilnehmer darf die Fernsprecheinrichtungen nicht eigenmächtig ändern und selbstbeschaffte Apparate und Hilfsvorrichtungen nicht eigenmächtig anbringen oder anschalten.

Der Teilnehmer muß den Beauftragten der Deutschen Bundespost, die sich ordnungsmäßig ausweisen, innerhalb der ortsüblichen Geschäftszeit Zutritt zu den Räumen gewähren, in denen sich die Teilnehmereinrichtungen befinden. Er ist weiter verpflichtet, auf dem Grundstück, auf dem sich sein Fernsprechanschluß befindet, und in seinen Räumen die Arbeiten durch die DBP ausführen zu lassen, die am öffentlichen Fernsprechnetz notwendig sind.

Der Teilnehmer muß dulden, daß seine Einrichtungen vorübergehend stillgelegt werden, wenn es zum Wohle der Allgemeinheit notwendig ist. Dieser Fall ist z.B. dann gegeben, wenn bei einer größeren Massenstörung zuerst die lebenswichtigen Anschlüsse von Ärzten, der Polizei und Feuerwehr wieder betriebsfähig gemacht werden.

Durch die Gebührenpflicht ist der Teilnehmer gehalten, die Gebühren zu bezahlen, die für seine Teilnehmereinrichtungen und für deren Benutzung aufkommen. Dem Teilnehmer wird monatlich eine Fernmelderechnung über die aufgekommenen Gebühren zugestellt. Diese Rechnung muß innerhalb von zehn Tagen bezahlt werden.

Die wichtigsten Gebühren sind:

```
die Grundgebühr und die anderen laufenden Gebühren,
```

die Einrichtungs- und Änderungsgebühren und

die Gesprächsgebühren.

Die laufenden Gebühren hat der Teilnehmer monatlich zu zahlen für die Überlassung von posteigenen Teilnehmereinrichtungen oder für das Anschalten von teilnehmereigenen oder privaten Fernsprecheinrichtungen an das öffentliche Fernsprechnetz.

Die laufende Gebühr für einen Hauptanschluß heißt Grundgebühr. Sie beträgt je nach der Anzahl der Hauptanschlüsse in einem Ortsnetz

```
für einen Einzelanschluß 9,— bis 18,— DM, für die Sprechstelle eines Zweieranschlusses 6,— bis 12,— DM.
```

Die Grundgebühr von 18,—DM (Einzelanschluß) bzw. 12,—DM (Zweieranschluß) gilt für alle Ortsnetze mit mehr als 1000 Hauptanschlüssen.

Für alle teilnehmereigenen Einrichtungen zahlt der Fernsprechteilnehmer

einmalig einen Betrag, der die Kosten der Anlage deckt, und laufend eine monatliche Gebühr, die aber nur etwa ein Drittel der Gebühr für eine posteigene Anlage beträgt.

Einrichtungs- und Änderungsgebühren muß der Teilnehmer für die Herstellung, Verlegung, Auswechslung oder eine sonstige Änderung von post- oder teilnehmereigenen Einrichtungen bezahlen. In einigen Fällen werden dafür feste Pauschbeträge erhoben. Für das Herstellen eines Hauptanschlusses wird z.B. ein Pauschbetrag von 90,— DM erhoben. In anderen Fällen berechnen sich diese Gebühren aus den Arbeits-, Fahrund Baustoffkosten, die bei den Bauarbeiten tatsächlich entstanden sind.

Gekündigte oder vorzeitig aufgegebene Einrichtungen werden kostenlos abgebrochen.

Auf die Gesprächsgebühren wird im folgenden Abschnitt eingegangen.

Bei Pflichtverletzungen, besonders dann, wenn ein Fernsprechteilnehmer die Gebührenpflicht nicht erfüllt, kann die Deutsche Bundespost die Teilnehmereinrichtungen sperren (vorübergehend außer Betrieb setzen) oder bei groben Verstößen fristlos aufheben (entfernen).

9. 4. 7. Gesprächsarten und Gesprächsgebühren

Ortsgespräche sind Gespräche zwischen Sprechstellen desselben Ortsnetzes. In einigen Fällen wird auch für Gespräche zwischen zwei nahe benachbarten Ortsnetzen (die Entfernung darf nicht mehr als fünf Kilometer betragen) nur die Ortsgesprächsgebühr berechnet.

Für ein Ortsgespräch werden, ohne daß seine Dauer berücksichtigt wird, z.Z. (Juni 1965) folgende Gebühren erhoben:

Ortsgespräch von einer Teilnehmersprechstelle oder von einer öffentlichen Sprechstelle mit	
gewöhnlichem Apparat	0,18 DM
Ortsgespräch von einer öffentlichen Sprechstelle mit Münzfernsprecher	0,20 DM

Ferngespräche sind Gespräche zwischen verschiedenen Ortsnetzen.

In Verkehrsbeziehungen, für die der Selbstwählferndienst (SWFD) eingeführt ist, sind der Teilnehmer und jeder Mitbenutzer einer Teilnehmersprechstelle zur Selbstwahl verpflichtet. Nur wenn ein Teilnehmer oder Benutzer die gewünschte SWFD-Richtung häufiger besetzt findet, kann er die Gesprächsverbindung auch im handvermittelten Ferndienst herstellen lassen, allerdings nur zur doppelten Gebühr (Dringendes Gespräch) für eine Gesprächsdauer von mindestens drei Minuten. Andere Personen — Sprechgäste — können entweder einen Fernwahlmünzfernsprecher benutzen oder die Gesprächsverbindung bei einer öffentlichen Sprechstelle mit gewöhnlichem Apparat herstellen lassen oder dort manchmal auch selbst wählen.

Im handvermittelten Ferndienst muß der Teilnehmer die Gespräche bei der handbedienten Fernvermittlungsstelle (FernVStHand) anmelden. Das Gespräch kann als gewöhnliches, als dringendes Gespräch oder als Blitzgespräch angemeldet werden. Darüber hinaus gibt es noch einige besondere Gesprächsverbindungen. Sprechgäste können im allgemeinen nur von öffentlichen Sprechstellen mit gewöhnlichem Apparat Ferngespräche anmelden.

Die Gebühren für Ferngespräche richten sich nach der Entfernung und der Gesprächsdauer; je größer die Entfernung ist und je länger das Gespräch dauert, desto teurer wird das Gespräch. Ferngespräche, die von öffentlichen Sprechstellen geführt werden, kosten dieselben Gebühren wie die Gespräche, die von Teilnehmersprechstellen ausgehen, gleichgültig ob diese Ferngespräche von einem Fernwahlmünzfernsprecher oder von einem gewöhnlichen Apparat aus geführt werden.

Im Selbstwählferndienst ist die Gebühr ein Vielfaches der Gebühreneinheit von 0,18 DM, bei Fernwahlmünzfernsprechern ein Vielfaches von 0,10 DM. Ein Gespräch kostet mindestens 0,18 bzw. 0,20 DM; für diesen Betrag kann man umso länger sprechen, je kürzer die Entfernung ist.

In den Abend- und Nachtstunden sowie am Samstagnachmittag, am Sonntag und an den meisten Feiertagen gelten im SWFD geringere Gebühren. Zu diesen Zeiten kann man also für eine Gebühreneinheit länger sprechen als sonst — außer über ganz kurze Entfernungen —.

Im handvermittelten Ferndienst zahlt man für jede angefangene Gesprächsminute, mindestens aber für drei Minuten, eine Gebühr, die sich nach der Entfernung richtet. Dringende Gespräche kosten das Doppelte, Blitzgespräche das Zehnfache eines gewöhnlichen Gesprächs.

9. 4. 8. Die Fernsprechsonderdienste

In den meisten Ortsnetzen hat die Deutsche Bundespost als besonderen Kundendienst verschiedene Fernsprechsonderdienste eingerichtet, die den Fernsprechteilnehmern und zum Teil auch anderen Sprechgästen zur Verfügung stehen. Die wichtigsten Sonderdienste sind nachstehend aufgeführt.

Der Fernsprechauftragsdienst (FeAD) beantwortet Anrufe für Teilnehmer, die ihren Hauptanschluß auf die Einrichtungen des FeAD schalten lassen. Ferner nimmt er von Fernsprechteilnehmern Nachrichten entgegen, um sie fernmündlich an andere Personen weiterzuleiten. Der FeAD erteilt Auskünfte und erledigt Aufträge, die innerhalb des Fernsprechdienstes liegen. So können sich z. B. Fernsprechteilnehmer vom FeAD durch Anruf wecken lassen. Für alle Leistungen des FeAD werden Gebühren erhoben.

Die Fernsprechauskunft erteilt Fernsprechteilnehmern und Sprechgästen kostenlose Auskunft über Rufnummern im eigenen und in fremden Ortsnetzen sowie über Ortsnetzkennzahlen im SWFD.

Die Fernsprechansagedienste geben z.B. Auskunft über die Uhrzeit, die Wettervorhersage, die neuesten Tagesnachrichten, die Sportergebnisse, die Kino- und Theaterspielpläne. Die einzelnen Ansagen sind über verschiedene Rufnummern zu erreichen und laufen automatisch ab. Der Anruf eines für das Ortsnetz zuständigen Ansagedienstes kostet eine Ortsgesprächsgebühr.

Die Telegrammaufnahme ermöglicht es den Fernsprechteilnehmern, fernmündlich Telegramme aufzugeben. Der Anruf der Telegrammaufnahme ist im allgemeinen gebührenfrei. Die Gebühr für das Telegramm wird erst mit der nächsten Fernmelderechnung abgerechnet und braucht dann auch erst bezahlt zu werden.

Die Störungsannahme nimmt Meldungen über Störungen von Teilnehmereinrichtungen entgegen. Diese fernmündliche Störungsmeldung ist gebührenfrei.

9. 4. 9. Das Amtliche Fernsprechbuch

Die Deutsche Bundespost gibt Verzeichnisse der Fernsprechteilnehmer heraus, die Amtliche Fernsprechbücher (AFeB) genannt werden.

In jedem Amtlichen Fernsprechbuch sind die Namen, Anschriften und Rufnummern eines größeren Gebietes verzeichnet. Die Fernsprechanschlüsse sind nach Ortsnetzen geordnet, und für jedes Ortsnetz sind in der alphabetischen Reihenfolge die Namen der Fernsprechteilnehmer aufgeführt. Außer dem Namen und der Rufnummer ist oft noch der Beruf des Teilnehmers, bei Firmen der Geschäftszweig, und die Lage der Sprechstelle — Straße und Hausnummer — angegeben.

Umfaßt der Eintrag in das AFeB je Teilnehmer nicht mehr als drei Druckzeilen, so ist er gebührenfrei. Nebeneinträge — das sind Einträge, die der Teilnehmer an zweiter Stelle des AFeB für sich oder einen ständigen Mitbenutzer seines Hauptanschlusses wünscht — sind gebührenpflichtig. Den meisten Amtlichen Fernsprechbüchern ist ein Branchenteil beigefügt, in dem die Teilnehmer, die ein Gewerbe betreiben, nach Geschäftszweigen — Branchen — geordnet aufgeführt sind.

Den Hinweisen auf den Fernsprechdienst, die jedes AFeB enthält, kann der Benutzer unter anderem entnehmen, wie Orts- und Ferngesprächsverbindungen hergestellt werden, welche Aufgaben die Sonderdienste haben und in welchen Angelegenheiten sich der Teilnehmer an die Anmeldestellen für Fernmeldeeinrichtungen wenden kann. Außerdem sind im Amtlichen Fernsprechbuch die wichtigsten Post- und Fernmeldegebühren aufgeführt.

Das Amtliche Fernsprechbuch wird jedes Jahr neu herausgegeben. Alle Fernsprechteilnehmer erhalten für jeden Hauptanschluß kostenlos ein AFeB, wenn sie ihr altes AFeB zurückgeben, das Eigentum der DBP ist. Sobald das neue AFeB erschienen ist, werden die Fernsprechteilnehmer durch die Abholkarte benachrichtigt, daß sie die Bücher dann beim Postamt umtauschen können. Neuen Teilnehmern wird das AFeB dann ausgehändigt, wenn der Hauptanschluß eingerichtet worden ist. Wird ein Hauptanschluß abgebrochen, weil er gekündigt oder aufgegeben worden ist, so hat der ehemalige Teilnehmer das AFeB zurückzugeben. Als Ergänzung zum AFeB erhalten die Teilnehmer von Zeit zu Zeit ein Amtliches Verzeichnis der Fernsprech-Ortsnetze (AVON), aus dem sie die Kennzahlen der Ortsnetze entnehmen können, die im Selbstwählferndienst zu erreichen sind.

Das AFeB und das AVON liegen auch bei den öffentlichen Sprechstellen aus.

Lernblätter F ab 82a

9. 5. Fragen zu Abschnitt 9 (Das Fernmelderecht)

- 1. Welche Gesetze und Rechtsverordnungen umfaßt das Fernmelderecht?
- 2. Gib in Stichworten den Inhalt des Fernmeldeanlagengesetzes an!
- 3. Erläutere den Begriff »Fernmeldeanlage«!
- 4. Wer besitzt in der Bundesrepublik Deutschland das ausschließliche Recht, Fernmeldeanlagen zu errichten und zu betreiben, und wer übt diese »Fernmeldehoheit« aus?
- 5. Wer kann Inhaber einer »privaten Fernmeldeanlage« sein?
- 6. Nenne einige »genehmigungsfreie« private Fernmeldeanlagen!
- 7. Wer kann einen Fernsprechanschluß an das öffentliche Fernsprechnetz erhalten?
- 8. Wer hat nach dem FAG die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen zu tragen, um störende Beeinträchtigungen zwischen Fernmeldeanlagen und anderen elektrischen Anlagen zu vermeiden?
- 9. Welches Gesetz regelt das Amateurfunkwesen?
- 10. Gib in Stichworten den Inhalt des Telegraphenwegegesetzes an!
- 11. Welche Einrichtungen umfaßt der Begriff »Fernmeldelinie«?
- 12. Welche Auflagen des TWG muß die DBP beachten, wenn sie öffentliche Verkehrswege benutzt, um dort Fernmeldelinien unterzubringen?
- 13. Was ist zu beachten, wenn Bäume ausgeästet werden müssen, um einen störungsfreien Betrieb einer oberirdischen Linie zu sichern?
- 14. Zähle einige »Besondere Anlagen« auf!
- 15. Welchen Zweck hat das Planfeststellungsverfahren?
- 16. Durch welches Gesetz ist das Planfeststellungsverfahren vereinfacht worden?
- 17. In welchem Umfang darf die DBP den Luftraum über Privatgrundstücken benutzen, um oberirdische Linien zu führen?
- 18. Welches Recht erhält die DBP durch eine »Grundstückseigentümererklärung«?
- 19. Aus welchen Einrichtungen besteht das öffentliche Fernsprechnetz?
- 20. Welche Gebiete oder Gebietsteile kann ein Ortsnetz umfassen?
- 21. Wo können von der DBP »Öffentliche Sprechstellen« errichtet werden, und wie werden diese »öffentlichen Sprechstellen« dann bezeichnet?
- 22. Zähle einige Teilnehmereinrichtungen auf!
- 23. Warum dürfen teilnehmereigene Einrichtungen nur mit Genehmigung der DBP an das öffentliche Fernsprechnetz angeschlossen werden?
- 24. Erkläre den Begriff »Hauptanschluß«!
- 25. Wodurch unterscheidet sich ein »Einzelanschluß« von einem »Gemeinschaftsanschluß«?
- 26. Warum zählen die Hauptanschlüsse, die an einen Wählsternschalter angeschlossen sind, zu den Einzelanschlüssen?
- 27. Woraus besteht eine Nebenstellenanlage?
- 28. Wodurch unterscheiden sich der Amtsverkehr und der Innenverkehr einer Nebenstellenanlage?
- 29. Was ist eine »nichtamtsberechtigte Nebenstelle«?
- 30. Es gibt posteigene, teilnehmereigene und private Nebenstellenanlagen. Erläutere die Unterschiede hinsichtlich des Eigentümers und hinsichtlich der Wartung und Unterhaltung!
- 31. Wie heißen die Leitungen, mit denen die Hauptstellen zweier Nebenstellenanlagen miteinander verbunden werden können?
- 32. Nenne einige Fernsprechapparate besonderer Art!
- 33. Welcher Unterschied besteht zwischen »Zusatzeinrichtungen« und »Hilfsvorrichtungen«?
- 34. Erläutere die Begriffe »Mindestüberlassungsdauer« und »Restgebühren«!
- 35. Nenne einige Pflichten des Fernsprechteilnehmers!

Lernblätter F ab 82b

36. Warum darf ein Fernsprechteilnehmer nicht selbstbeschaffte Apparate oder Hilfsvorrichtungen ohne Genehmigung der DBP eigenmächtig anbringen?

- 37. Wie nennt man die laufende Gebühr für einen Hauptanschluß?
- 38. Welche Maßnahmen kann die DBP ergreifen, wenn ein Fernsprechteilnehmer seine Pflichten nicht erfüllt?
- 39. Zwischen welchen Einrichtungen des öffentlichen Fernsprechnetzes werden Ortsgespräche oder Ferngespräche geführt?
- 40. In welchen Fällen und unter welchen Bedingungen kann ein Teilnehmer eine Gesprächsverbindung im handvermittelten Ferndienst verlangen, wenn er diese Gesprächsverbindung auch im Selbstwählferndienst selbst herstellen könnte?
- 41. Wonach richten sich die Gebühren für ein Ferngespräch?
- 42. Warum gelten im SWFD in den Abend- und Nachtstunden, am Samstagnachmittag und an Sonn- und Feiertagen geringere Gebührensätze?
- 43. Welche Aufgaben haben die Fernsprechsonderdienste?
- 44. Welche Teilnehmerwünsche können vom Fernsprechauftragsdienst erfüllt werden?
- 45. Welcher Sonderdienst erteilt Auskünfte über Rufnummern im eigenen und in fremden Ortsnetzen?
- 46. Welche Möglichkeiten hat ein Fernsprechteilnehmer, um Telegramme aufzugeben?
- 47. Was ist alles in einem Amtlichen Fernsprechbuch enthalten?
- 48. Was ist aus dem »Amtlichen Verzeichnis der Fernsprech-Ortsnetze« zu ersehen?

10. Unfallverhütung

Die Gesundheit der Arbeitskräfte ist das höchste und wertvollste Gut, das die Deutsche Bundespost zu schützen hat. Im täglichen Leben, bei der Arbeit, im Haushalt, im Straßenverkehr gibt es eine Vielzahl von Gefahren, die zu Unfällen führen können. Jeder Mensch muß aufmerksam diesen Gefahren ausweichen und so versuchen, Unfälle zu verhüten. Besonders der Berufstätige ist täglich einer Vielzahl von Gefahren ausgesetzt und muß daher auf mögliche Unfallgefahren achten, um sich und andere zu schützen.

Die Berufsgenossenschaften haben sich des Schutzes der Arbeitskräfte besonders angenommen. Sie sind bemüht, durch Unfallverhütungsvorschriften, durch Aufklärung und Hinweise sowie durch Überwachung von Maschinen, Werkzeugen und Geräten die Unfallgefahren und die Zahl der Unfälle möglichst gering zu halten und so die Gesundheit und das Leben der Arbeitnehmer zu schützen.

Die Deutsche Bundespost hat für ihren Bereich besondere Unfallverhütungsvorschriften erlassen. Sie überwacht die Anwendung und Beachtung dieser Vorschriften und sorgt für eine gute und wirksame Erste Hilfe, um die Unfallschäden zu mildern und zu heilen. Diese Unfallverhütungsvorschriften werden durch Unfallverhütungsbilder, die in den Betriebsräumen, Werkstätten ausgehängt werden, sowie durch Belehrung des Personals über die Unfallgefahren und über die Möglichkeiten der Unfallverhütung wirkungsvoll ergänzt. Der Gedanke der Unfallverhütung wird durch jährlich herausgegebene Unfallverhütungskalender, durch Unfallfilme, durch den Einsatz besonderer Arbeitsschutzbeauftragter stets wachgehalten, in dem steten Bemühen, Unfälle und Unfallschäden zu vermeiden.

Der technische Unfallschutz hat die Aufgabe, die Schutzvorrichtungen an Arbeitsgeräten und Maschinen zu überprüfen und zu vervollkommnen. Auch wird darauf geachtet, daß die Arbeitsgeräte möglichst so gestaltet werden, daß sie nicht zu Unfällen führen können.

Alle diese Vorschriften, Belehrungen und Maßnahmen nutzen jedoch nichts, wenn sie vom Personal nicht beachtet werden. Leider sind heute noch mehr als drei Viertel aller Unfälle auf Unachtsamkeit, Leichtsinn und Mißachtung der Unfallverhütungsvorschriften zurückzuführen. Es mangelt also nicht an den Unfallverhütungsvorschriften, am technischen Unfallschutz oder an der Unterrichtung und der Belehrung.

Daher gilt in jedem Fall

Augen auf — erst denken, dann handeln! Eigene Vorsicht ist der beste Unfallschutz!

Jeder Angehörige der DBP soll die Unfallverhütung beachten. Der Lehrling ist als Neuling im Beruf den Unfallgefahren noch mehr ausgesetzt als ein Berufserfahrener, daher muß er sich die Unfallverhütungsvorschriften besonders einprägen und diese beherzigen und beachten. Oft führen auch jugendlicher Übereifer, Neugier, Spaß und Hänselei zu schweren Unfällen, die vermieden werden könnten, wenn die Folgen des leichtsinnigen und unüberlegten Handelns vorher bedacht worden wären.

Für die einzelnen Dienstzweige hat die Deutsche Bundespost besondere Unfallverhütungsvorschriften erlassen. Diese Vorschriften und Maßnahmen werden jeweils bei den Lehrstoffen behandelt, bei deren handwerklicher Ausübung sie zu beachten sind*). Da eine Reihe von Vorschriften aber für alle Tätigkeiten gilt, sollen diese Vorschriften hier in kurzer Zusammenfassung besprochen werden.

10.1. Verhütung von Personen- und Sachschäden

Beachte die Unfallverhütungsvorschriften und alle Maßnahmen, die getroffen worden sind, um Unfälle zu verhüten!

Befolge die Anweisungen Deiner Ausbilder!

Lerne von den berufserfahrenen Kollegen und Vorgesetzten!

Halte Deinen Arbeitsplatz stets aufgeräumt und ordentlich!

Führe die Arbeiten nur mit Werkzeugen und Geräten aus, die von der DBP für diese Arbeiten zur Verfügung gestellt werden!

^{*)} Vgl. Lehrstoffe wk, wb, eg, ew, of, uf, v und sch.

Benutze Werkzeuge nur zu dem Zweck, für den sie bestimmt sind!

Prüfe vor dem Benutzen, ob sich Werkzeuge, Maschinen und Schutzvorrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand befinden!

Benutze die Schutzvorrichtungen, die für bestimmte Arbeiten vorgesehen sind — z.B. bei Arbeiten an der Bohrmaschine, an der Drehmaschine und an der Schleifscheibe, beim Besteigen von Masten—!

Verwende Schutzbrillen und Schutzeinrichtungen für die Atmung — z.B. Atemfilter — bei Arbeiten, die die Augen und Atmungsorgane gefährden!

Trage bei Arbeiten an Maschinen — besonders an Maschinen mit umlaufenden Wellen — enganliegende Kleidung!

Achte auf kurzen Haarschnitt oder trage eine Schutzhaube!

Lege bei der Arbeit Fingerringe und Armbanduhr ab!

Denke beim Bearbeiten von Blei daran, daß Blei und Bleiverbindungen giftig sind!

Achte nicht nur auf Dich, sondern auch auf Deine Kameraden!

Sei nicht leichtsinnig, handele überlegt!

Sollte trotz Beachtung aller Unfallverhütungsvorschriften und aller Maßnahmen ein Unfall geschehen, so ist jeder --- auch der kleinste --- Unfall zu melden, und zwar unverzüglich. Oft treten später noch Unfallschäden ein, die bei richtig angewendeter Erster Hilfe hätten vermieden werden können. Oft kann der technische Unfallschutz noch verbessert werden, wenn der Unfallhergang richtig geklärt wird.

10.2. Verhütung von Feuer und Bränden

Das Rauchen ist überall dort untersagt, wo Feuer entstehen kann oder wegen chemischer Dämpfe und ähnlichem die Gesundheit der Arbeiter leiden kann.

Feuergefährliche und explosive Stoffe — wie Benzin, Petroleum, Propangas, Putzwolle, Lackfarben — sind vor Sonneneinwirkung geschützt und weit entfernt von leicht brennbaren Gegenständen in feuer- und explosionssicheren Behältern aufzubewahren. Stehende Gasflaschen sind gesichert aufzustellen, damit sie nicht umkippen können. Sauerstoffflaschen und Wasserstoffflaschen, ihre Ventile, ihre Gewinde und ihre Schläuche dürfen nicht mit Fett und Öl in Berührung kommen, weil sonst Explosionsgefahr besteht.

Akkumulatorenräume dürfen wegen der Knallgasgefahr nicht mit offenem Licht, sondern nur mit elektrischen Lampen betreten werden. Das Rauchen ist in diesen Räumen verboten.

Gasgeräte und Gasbrenner sind sofort nach Gebrauch außer Betrieb zu setzen, indem die betreffenden Ventile geschlossen werden. Beim Verlassen der Arbeitsräume und Werkstätten sind auch elektrische Lampen, Lötkolben, Heizplatten usw. auszuschalten.

Bei Arbeiten in Kabelkanalanlagen ist besonders auf die Explosionsgefahr von eventuell vorhandenem Erdgas zu achten.

10.3. Verhütung von Elektro-Unfällen

Der elektrische Strom kann dem menschlichen Körper erhebliche Schäden zufügen und unter Umständen auch tödlich wirken.

Die Ursachen dafür werden bestimmt durch

die Stärke des Stromes (bzw. der für sie ursächlichen Spannung),

die Art des Stromes (Gleichstrom, Wechselstrom, Mischstrom),

die Zeitdauer der Stromeinwirkung,

den Weg, den der Strom im Körper nimmt.

Die Stärke eines elektrischen Stromes ist abhängig von der Größe der Spannung und dem der Spannung entgegenwirkenden elektrischen Widerstand.

Medizinische Beobachtungen bei Elektro-Unfällen haben ergeben:

Der menschliche Körper ist beim Berühren von Anlagen oder Teilen davon, die an elektrischer Spannung liegen, als ein elektrischer Widerstand zu betrachten. Wegen der unterschiedlichen Leitfähigkeit seiner Aufbaubestandteile (der Knochen, Fleischgewebe, Muskeln, der Einzelorgane Herz, Lunge, Leber usw., der sie verbindenden Blutbahnen und der Haut) ist der Widerstand verschieden groß. Er erweist sich darüber hinaus noch abhängig von dem vom Strom gewählten Weg und von der Größe der dabei anliegenden Spannung.

Dem Hautwiderstand, der bei nur leichter Berührung und trockener, horniger Beschaffenheit der Hautoberfläche Werte bis Hunderttausende von Ohm annehmen kann, ist es zuzuschreiben, daß bis etwa 60V auch bei ungünstigen Bedingungen ein Durchgangswiderstand des Körpers — zwischen den Handflächen gemessen — von immerhin 7000 bis 10000 Ohm gemessen wird. Im Bereich 60 bis 500V sinkt der Widerstand auf einen Wert von 700 bis 1000 Ohm und bleibt von da ab etwa gleich, weil bei dieser Spannung ein Durchschlagen der Hautschichten eintritt und nur noch die Fleischgewebe, Muskeln und Blutbahnen als Leitwege in Frage kommen.

Hierbei sind besonders gefahrbringend die bei Strömen von über 20 mA einsetzenden, nicht mehr vom Gefährdeten selbst lösbaren Muskelverkrampfungen, vor allem dann, wenn dabei das Herz im Stromweg liegt (wenn man z. B. mit beiden Armen oder mit einem Arm und einem Bein an die Spannungspole gerät). Auch durch scheinbar noch unbedeutende Spannungen können beim Zustandekommen großer, gutleitender Berührungsflächen mit den Spannungspolen (Stromleitung über enganliegende, feuchte Kleidung, beim Baden in der Badewanne und durch säurehaltige Feuchtigkeitsschichten — Schweiß, Akkumulatorensäure, chemische Salze, Entwicklerflüssigkeiten usw.—) gesundheitschädliche Ströme entstehen, die ab 20 bis 30 mA schon das gefürchtete Herzkammerflimmern einleiten und zum Tode führen können.

Gleichströme gleichen Effektivwertes haben sich als nur halb so gefährlich erwiesen wie 50periodischer Wechselstrom. Andererseits sind Wechselströme höherer Frequenzen (vor allem HF-Ströme) wieder weniger wirksam, weil sich hier durch die Stromverdrängung die Stromfäden aus dem Körperinneren mehr nach der Körperoberfläche hin verlagern.

Versuche haben vier verschieden gefährlich wirksame Strombereiche ergeben:

- I. Ströme bis 20 mA. Auch bei längerer Einwirkung keine nachhaltige Körperstörung. Entsprechende Betriebsspannungen (sogenannte Kleinspannungen), die auch für Kinder noch nicht gefährlich sind, liegen unter 24 V.
- II. Ströme zwischen 20 und 80 mA. Einsetzen von Muskelverkrampfungen, bei Herz im Stromweg auch Einsetzen des Herzkammerflimmerns mit meist tödlichem Ausgang.
 Betriebsspannungen bis 65 V vom VDE noch als nicht gefährlich zugelassen (vgl. Betriebsspannungenbei Nebenstellenanlagen: 24 V, bei Wählvermittlungsstellen: 60 V!). Bei höheren Spannungen bis 100 V

ist bereits Vorsicht geboten, vor allem, wenn durch die vorstehend erwähnten Widerstandsverringe-

rungen unter bestimmten Umständen die Stromstärke gefährlich ansteigt.

- III. Ströme zwischen 80 mA und 3 A. Schon kurze Impulse erzeugen bei ungünstigem Stromweg im Körper das Herzkammerflimmern mit meist tödlichem Ausgang. Ursächliche Betriebsspannungen: 110/220/380V (d. h. die üblichen Netzspannungen!) bis 3000 V.
- IV. Ströme über 3 A. Diese starken Ströme beeinflussen die Herztätigkeit erfahrungsgemäß wieder weniger. Hier treten jedoch starke innere Verbrennungen auf, bei denen durch Zersetzung der Eiweißstoffe so schwere Gifte entstehen, daß es von größter Wichtigkeit ist, diese über die Nieren schnellstens ausscheiden zu lassen, wozu die Aufnahme größerer Getränkemengen (jedoch kein Alkohol!) durch den Unfallbetroffenen zu empfehlen ist. Es besteht sonst die Gefahr, daß die Nieren verstopft werden und eine Nierenvergiftung mit tödlichem Ausgang eintritt. Innere Verbrennungsherde können unter Umständen auch durch operativen Eingriff entfernt werden, um einen Vergiftungstod zu verhindern. Diese Stromstärken von über 3 A werden meist von Spannungen ausgelöst, die erfahrungsgemäß oberhalb 3000 V liegen und zum Hochspannungsbereich zählen. Sie sind in der Fernmeldetechnik nur bei bestimmten Tätigkeiten (Senderbetreuung, Wartung von Fernsehgeräten, Stromversorgung o. ä.) zu beachten.

Die genaue Kenntnis und gewissenhafte Beachtung der einschlägigen VDE-Vorschriften*) ist also von größter Wichtigkeit.

Um Elektro-Unfälle zu vermeiden,

müssen beim Oberirdischen und Unterirdischen Fernmeldebau,

beim Sprechstellenbau,

beim Herstellen und Erweitern von Wähleinrichtungen und Nebenstellenanlagen und

beim Herstellen und Erweitern von Übertragungsanlagen aller Art

die Bauvorschriften genau bekannt sein und bei den Bauausführungen gewissenhaft eingehalten werden. Nur so ist gesundheitlichen Schäden vorzubeugen und können die Gegenstände der technischen Einrichtungen gegen Fremdspannungen (Starkstrom) geschützt werden.

^{*)} VDE = Verein Deutscher Elektrotechniker, hier: VDE-Vorschriften, u. a. 0100/11. 58 (Bestimmungen f. d. Errichten von Starkstromanlagen m. Nennspannungen unter 1000 V), 0105 Teil 1/8.64 (Bestimmungen f. d. Betrieb von Starkstromanlagen) Allgemeine Bestimmungen, 0105 Teil 8/5.65 (dto.) Sonderbestimmungen für den Betrieb von Elektrofilteranlagen.

Auch durch sogenannte indirekte Kopplungen aus Starkstromanlagen können elektrische Spannungen in Fernmeldeanlagen entstehen und so zu Unfällen (oder zu Störungen) führen. Hier ist die Einhaltung der Bauvorschriften insbesondere hinsichtlich der vorgeschriebenen Mindestabstände zwischen Fernmeldeanlagen und Starkstromleitungen bei Näherungen und Kreuzungen genau zu beachten.

Im einzelnen merke man:

Arbeiten an Anlagen, die unter Netzspannungen oder noch höheren Spannungen stehen, sind grundsätzlich verboten. Vor Beginn von Arbeiten an elektrischen Anlagen ist deren Spannungszustand mit vorschriftsmäßigen Spannungssuchern oder Meßinstrumenten zu prüfen.

Elektrische Anlagen, an denen gearbeitet werden soll, sind nicht nur abzuschalten; es sind auch die Sicherungen herauszunehmen und sicherzustellen.

Es ist dafür zu sorgen, daß eine elektrische Anlage, die zum Schutze bei Arbeiten abgeschaltet wurde, unbefugt nicht wieder eingeschaltet werden kann. Hinweisschilder sind anzubringen!

Die abgeschalteten Teile von elektrischen Anlagen sollen kurzgeschlossen und geerdet werden.

Muß in der Nähe spannungführender Teile gearbeitet werden, so ist für einen zuverlässigen Schutz gegen zufällige Berührung zu sorgen (Absperrung oder Abdeckung!).

Wenn ausnahmsweise an Anlagen gearbeitet werden muß, die unter elektrischer Spannung stehen, so soll ein Helfer dabei sein, der vorher über die schnellste Abschaltemöglichkeit genauestens unterrichtet wurde. Insbesondere in diesen Fällen müssen alle metallischen Gegenstände (wie Ringe, Armbänder, Ketten, Werkzeuge in Rocktaschen usw.) abgelegt werden, da sie nur zu leicht mit spannungführenden Teilen in Berührung kommen können und dadurch Unfälle herbeiführen.

Die Räume der Stromversorgung (z. B. Umformerstation, Gleichrichterraum) dürfen nur mit besonderem Auftrag zur Erledigung von Arbeiten betreten werden.

Elektrowerkzeuge, die zur Arbeitserleichterung dienen, sind nur dann sinnvoll eingesetzt, wenn sie sich auch in einem mechanisch und vor allem elektrisch einwandfreien Zustand befinden und pfleglich behandelt werden. Elektrowerkzeuge müssen gut gepflegt und regelmäßig überprüft werden. Sie sind vor Stoß, Fall und Überbeanspruchung zu schützen und in trockenen, staubfreien Räumen aufzubewahren. Elektrische Fehler begünstigen die Unfallgefährdung!

Elektrowerkzeuge sollen das VDE-Zeichen tragen. Diese Geräte besitzen entweder eine entsprechende Schutzisolierung, d. h., eine zusätzliche Isolierung im Gerät, oder arbeiten mit Kleinspannungen (= 24 V). Beispielsweise ist für den Niederspannungslötkolben ein Trenntransformator 220 V/24 V mit galvanischer Trennung der Stromkreise vorgesehen, wodurch auch ein Erdschluß für den Lötkolben unmöglich gemacht ist.

Bei Elektrowerkzeugen und -geräten ist auf einen ordnungsgemäßen Schutzleiteranschluß zu achten. Die Anschluß- und Verlängerungsschnüre, die Stecker (»Schuko«) und Kupplungen müssen den VDE-Vorschriften genügen. Die Schutzerdung muß vom Netzanschluß bis zum Elektrogerät durchgeführt sein!

Die Zuleitungen für Elektrowerkzeuge dürfen nicht geknickt und durch Zug überbeansprucht werden; vor allem dürfen Stecker nicht durch Ziehen an der Leitung aus der Anschlußdose gezogen werden.

10.4. Sicherung des Straßenverkehrs

Bei allen Arbeiten an oder auf Plätzen und Straßen sind alle Maßnahmen zu treffen und zu beachten, die zum Schutz der Arbeitenden und der Verkehrsteilnehmer dienen können. Die Verkehrsteilnehmer müssen daher durch Warnzeichen auf die Baustelle aufmerksam gemacht werden. Die Baustelle ist für jedermann erkennbar durch Absperrgeräte zu sichern.

Nach Beendigung der Arbeiten ist die Baustelle sorgfältig aufzuräumen; Draht- und Kabelreste sind zu sammeln. Die Baustelle darf erst dann wieder für den Verkehr freigegeben werden, wenn die Wege- und Straßenoberfläche dies zuläßt.

10.5. Verhalten bei Unfällen

Für die am häufigsten vorkommenden Unfälle gibt eine besondere Anleitung Hinweise für das richtige Verhalten des Verunglückten und für die praktische Erste Hilfe durch die Mitarbeiter.

Jeder ist zur Hilfeleistung verpflichtet, vor allem derjenige, der in der Ersten Hilfe ausgebildet ist. Diese Erste Hilfe, die von einem Laien gegeben wird, kann aber niemals eine ärztliche Behandlung ersetzen, sondern nur die Zeit überbrücken helfen, bis ein Arzt eintrifft. Für das Leben und den Beruf ist es zweckmäßig, wenn man sich in der Ersten Hilfe ausbilden läßt, z. B. in kostenlosen Kursen des Deutschen Roten Kreuzes.

Der Besuch eines solchen Kurses wird jedem Fernmeldelehrling empfohlen.

Bei Unfällen durch elektrischen Strom ist als erstes sofort zu prüfen, ob der Verunglückte noch mit der Spannung in Verbindung steht.

Der Verunglückte ist schnellstens von der Spannung zu trennen bzw. die Spannung unverzüglich abzuschalten. Die Hilfeleistenden müssen dabei überlegt handeln, damit sie sich nicht selbst gefährden.

Dem Verunglückten ist unverzüglich, schon am Unfallort, Erste Hilfe zu leisten.

Ärztliche Hilfe ist auf schnellstem Wege herbeizurufen.

Bei Bewußtlosigkeit und Atemstillstand (Puls fühlen!) ist sofort am Unfallort mit Wiederbelebungsversuchen zu beginnen. Diese Wiederbelebungsversuche sind so lange fortzusetzen, bis ein Arzt eintrifft. Sollte ärztliche Hilfe am Unfallort nicht möglich oder notwendig sein, so soll der Verunglückte — in Begleitung — umgehend einen Arzt aufsuchen.

Ein durch Einwirken von elektrischem Strom Verunglückter soll zu trinken bekommen (keinen Alkohol!), um die im Körper durch Stromzersetzung entstandenen Giftstoffe schneller ausscheiden zu können.

Jeder Unfall ist sofort dem Ausbilder oder dem Vorgesetzten anzuzeigen, der die Hilfeleistungen leitet, einen Vermerk über den Unfallhergang mit dem Verunglückten und den Zeugen anfertigt und später auch eine Unfallanzeige erstattet.

Lernblätter F ab 87a

10.6. Fragen zu Abschnitt 10

(Unfallverhütung)

- 1. Durch welche besonderen Maßnahmen versucht die DBP, die Gesundheit ihrer Arbeitskräfte auch im Berufs-Alltag zu schützen und zu behüten?
- 2. Welchen Zweck haben die Unfallverhütungsvorschriften, Unfallverhütungsbilder und die Belehrungen des Personals über die Gefahren im Arbeitsleben?
- 3. Zähle die Gründe auf, die einen Unfall besonders häufig entstehen lassen!
- 4. Warum ist ein Lehrling den Unfallgefahren mehr ausgesetzt als ein Berufserfahrener?
- 5. Was ist grundsätzlich zu beachten, um Personen- und Sachschäden zu vermeiden?
- 6. Warum sollen Arbeiten nur mit den Werkzeugen und Geräten ausgeführt werden, die die DBP für diese Arbeiten zur Verfügung stellt?
- 7. Warum sollen zur Arbeit Fingerringe und Armbanduhren abgelegt werden?
- 8. Warum ist ein kurzer Haarschnitt in einem technischen Beruf zweckmäßig?
- 9. Was ist bei Arbeiten mit Blei oder mit Bleiverbindungen besonders zu beachten?
- 10. Warum muß jeder Unfall sofort gemeldet werden?
- 11. Was versteht man unter dem »technischen Unfallschutz«?
- 12. Was ist zu beachten, um bei der Arbeit Feuer oder Brände zu verhüten?
- 13. Wie müssen feuergefährliche und explosive Stoffe gelagert werden?
- 14. Welche Maßnahmen sind bei Arbeiten auf Straßen und Plätzen zu treffen, um Unfälle zu vermeiden?
- 15. Wer ist verpflichtet, bei Unfällen »Erste Hilfe« zu leisten?
- 16. Bei welchen Organisationen kann man an einem kostenlosen Kursus über »Erste Hilfe« teilnehmen?